



universität
wien

MASTER-THESIS

Titel der Master-Thesis

Der Gerichtsbegriff im Vorabentscheidungsverfahren nach
Artikel 267 AEUV- Die Notwendigkeit der Erweiterung des
Gerichtsbegriffs auf Schiedsgerichte?

Verfasser

Dipl.-Jur. Leopold Spettel

angestrebter akademischer Grad
Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2015

Universitätslehrgang:
Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Betreuerin:

ULG Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht
A 992 548
Univ.-Prof. Dr. Verica Trstenjak

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	II
I. Einleitung.....	1
II. Hauptteil.....	4
1. Historische Entwicklung der Streitbeilegung.....	4
2. Entwicklung des Gerichtsbegriffs durch den Europäischen Gerichtshof	6
2.1. Relevante Rechtsprechung	6
2.2. Relevante Kriterien.....	16
2.3. Bewertung des entwickelten Begriffsverständnisses.....	16
3. Arten von Gerichten.....	24
3.1. Internationale Gerichte.....	24
3.2. Nationale Gerichte.....	28
3.3. Schiedsgerichte.....	30
3.4. Gemeinsamkeiten.....	35
3.5. Unterschiede.....	36
4. Definition des neuen allgemeinen Begriffs "Gericht"	38
5. Zulässigkeit der Begriffserweiterung.....	39
5.1. Rechtsgrundlage im Unionsrecht.....	39
5.2. Auslegungsmethoden.....	40
5.2.1. Unionsautonome Auslegung	41
5.2.2. Wortlautinterpretation.....	43
5.2.3. Historische Interpretation.....	45
5.2.4. Teleologische Interpretation.....	47
5.2.5. Systematische Interpretation.....	47
5.3. Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung.....	51
6. Gebotenheit der Begriffserweiterung.....	52
6.1. Warum sollte die Verständniserweiterung nicht erfolgen?.....	52
6.1.1. Indirekte Vorabentscheidung.....	53
6.1.2. Argumente der Rechtslehre	55
6.1.3. Weitere Argumente gegen eine Erweiterung.....	58
6.2. Warum sollte die Verständniserweiterung erfolgen?.....	60
6.2.1. Argumente der Rechtslehre.....	60
6.2.2. Außergerichtliche Streitlösung auf Unionsebene.....	66
6.2.3. Unionsgrundsätze.....	69
6.2.4. Schutz durch Artikel 47 EU GR Charta ?.....	71
6.3. Abwägung der Argumente	72
6.4. Ergebnis der Gebotenheitsprüfung.....	75
7. Endergebnis.....	76
III. Schluss.....	77
Literaturverzeichnis.....	I
Judikaturverzeichnis.....	I
Rechtsquellenverzeichnis	I
Anhang.....	1

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AS	Alternative Streitbeilegung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
B-VG	Bundesverfassungsgesetz Österreich
dGVG	Gerichtsverfassungsgesetz Deutschland
dStPO	Strafprozessordnung Deutschland
dZPO	Zivilprozessordnung Deutschland
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff	Fort folgende
GG	Grundgesetz
GR	Grundrechte
GSchG	Geschworenengesetz
IGHStatut	Internationaler Gerichtshof Statut
ISGHStatut	Internationaler Seegerichtshof Statut
iSd	im Sinne des
IStGHStatut	Internationaler Strafgerichtshof Statut
iVm	in Verbindung mit
MediationsG	Mediationsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitung für Verwaltungsrecht
öStPO	Strafprozessordnung Österreich
öZPO	Zivilprozessordnung Österreich
RL	Richtlinie
Rz	Randziffer
S	Seite
vgl	Vergleiche
VO	Verordnung
Vorb	Vorbemerkung
VvF	Verfassung von Frankreich
VvI	Verfassung von Italien
VvL	Verfassung von Luxemburg
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
ZivMediatG	Zivilrechts-Mediations-Gesetz

I. Einleitung

Mit dem Vertrag von Lissabon gründeten die "Hohen Vertragsparteien" die Europäische Union und bestätigten hierin gleich zu Anfang in der Präambel, dass sich die Europäische Union zu rechtsstaatlichen Grundsätzen bekennt.

So heißt es wörtlich:

"..., In BESTÄTIGUNG ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit,..."

Zwar fehlt in dem Vertrag eine Legaldefinition davon, was Rechtsstaatlichkeit ist, dennoch ist ableitbar und mithilfe des Umkehrschlusses herauskristallisierbar, dass im Gegensatz zu der gegenteiligen Unrechtsstaatlichkeit, die Rechtsstaatlichkeit dadurch charakterisiert ist, dass die Handlungen der Organe und die öffentlichen Behörden an Recht und Gesetz gebunden sein müssen. Dies alleine genügt jedoch nicht, es muss zudem eine Nachprüfbarkeit der Akte vorhanden sein.

Ohne eine solche Nachprüfbarkeit fehlte es diesen Prinzipien an Ihrer Möglichkeit der Durchsetzung. Dies wird auch in einer gängigen Definition des "Rechtsstaats" erkennbar, wonach ein Rechtsstaat ist, "Ein Staat, welcher die Rechte und Pflichten für alle Personen in Grundzügen festlegt und entsprechende Einrichtungen zur Sicherung und Durchführung dieser Rechte und Pflichten hat"¹.

Die Rechtsnatur der Europäischen Union ist umstritten und ungeklärt.² Teils wird angenommen die Europäische Union wäre ein unvollendeter Bundesstaat, dies wird aber von der Gegenmeinung abgelehnt,³ weswegen der Bedeutungsgehalt dieser Aussage in der Präambel deshalb hinterfragbar wäre, dennoch ist der Sinn und Zweck dieser Formulierung eindeutig erkennbar, die Bestätigung der Bekenntnis zu der Bindung an Recht und Gesetz zu unterstreichen.

Konsequent beinhaltet der Vertrag daher Bestimmungen über die Einrichtung und Aufgaben des Europäischen Gerichtshofs. Dieser "sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge".⁴

Soweit ist daher klar, dass die Europäische Union ein Justizsystem eingerichtet hat, das die Möglichkeit bietet, die Handlungen der Organe der Europäischen Union nachprüfen zu lassen.

Problematisch erscheint jedoch die Möglichkeit, diese im Primärrecht normierten Grundsätze dann der Möglichkeit der Einschränkung zu unterwerfen, indem die Begriffsauslegung einer anderen nicht mehr direkt demokratisch legitimierten Stelle zugeschrieben wird.

1 *Russwurm/Schoeller*, Wörterbuch² 159.

2 *Streinz*, Europarecht⁹ 46.

3 *Streinz*, Europarecht⁹ 46.

4 Artikel 19 Absatz 1 EUV.

So kann der Zugang zur Nachprüfung der Unionsakte⁵ dadurch eingeschränkt werden, dass der Begriff "Gericht" autonom vom Europäischen Gerichtshof ausgelegt wird.

Hierdurch werden möglicherweise von Art und Weise her vergleichbare Einrichtungen von der Möglichkeit der Rechtswegebeschreitung ausgeschlossen, weil diese nicht dem Begriff "Gericht" entsprechen.

Dies kann dazu führen, dass die Nachprüfbarkeit der Handlungen der Organe stark beschränkt werden. Möglicherweise mit berechtigtem Grund, sodass man dies als begründet erachten kann, oder eben mit Gründen, die den fundamentalen Unionsprinzipien entgegenstehen.

Die Wichtigkeit dieser Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherstellung des normierten rechtsstaatlichen Systems, welches nicht umgangen werden darf.

Diese Arbeit setzt sich deswegen mit der Frage nach dem Verständnis des Begriffs "Gericht" auseinander, sowie mit der rechtlichen Zulässigkeit einer neu entwickelten weiten Definition des Begriffs "Gericht" anhand der Unionsverträge, dies zudem in konkretem Bezug zu der Frage nach der Gebotenheit der Beinhaltung von Schiedsgerichten im Verständnis des neuen Begriffs "Gericht". Zunächst wird diese Arbeit sich der Begriffsentwicklung "Gericht" widmen. Dies soll zeigen, dass keineswegs ein universelles Verständnis von "Gerichten" vorgelegen hat und sich das Verständnis, was diese Institution "Gericht" ist, des öfteren wandelte.

Hiernach wird die Entwicklung des Begriffs "Gericht" durch den Europäischen Gerichtshof hergeleitet und extrahiert, was dieser unter einem "Gericht" versteht. Dazu wird zunächst die relevante Judikatur in Augenschein genommen und hieraus die Anforderungskriterien herausgearbeitet. Im Anschluss daran erfolgt eine Stellungnahme zu den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien.

Danach werden zum besseren Verständnis in kurzer Darstellung die diversen Gerichtsarten vorgestellt. Hierbei werden weitere allgemeingültige Merkmale von "Gerichten" extrahiert.

Anschließend wird in der Kombination von den extrahierten Merkmalen der diversen Gerichte zusammen mit dem historischen Verständnis von Gerichten und dem entwickelten Verständnis des Europäischen Gerichtshofs⁶ eine neue eigenständige Definition des Begriffs "Gericht" vorgenommen.

Dieser neu definierte Begriff bildet dann die weitere Arbeitsgrundlage und wird dahingehend überprüft, ob es zunächst grundsätzlich rechtlich zulässig ist, diesen Begriff so im unionsrechtlichen Kontext zu verstehen.

Hierfür werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen des Primärrechts überprüft und subsumiert, ob

⁵ jeweils gemeint: Europäischen Union; Kurzform: Union.

⁶ *Schwarze*, EU Kommentar³ Artikel 267 AEUV Rz 26.

die Definition zulässig ist.

Nach der kurz begründeten zusammengefassten rechtlichen Zulässigkeitsprüfung wird dann die Frage aufgeworfen, ob diese zulässige Interpretation auch geboten erscheint, oder begründet weiterhin nach dem alten Verständnis vom Europäischen Gerichtshof auszulegen ist.

Nach der Frage, ob es hinreichend ist, die mittelbare indirekte Zugangsmöglichkeit der Schiedsgerichte zum Vorabentscheidungsverfahren als genügend zu erachten, wird dann der Bezug zur Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit hergestellt, die, wie vorhergehend dargestellt wird, aktuell verrechtlicht wurde und wird, zudem immer mehr in Anspruch genommen wird. Es wird danach vertieft auf die Unionsgrundsätze Bezug genommen und eine Abschlusswertung erfolgt, die im Ergebnis der Gebotenheitsprüfung gipfelt.

Vorgelegt werden verschiedene Meinungen der Rechtslehre zu der Frage nach der Zulässigkeit von Schiedsgerichten im Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV, die die Kommission im Zuge des "Nordsee"⁷ Verfahrens zusammenstellte, sowie weitere Argumente für und gegen die Zulässigkeit von Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren.

Danach erfolgt im Schlussteil eine Stellungnahme zu der Zulässigkeit von Schiedsgerichten im Vorabentscheidungsverfahren sowie der Ausblick zum Begriffsverständnis "Gericht" und die Ableitung einer geforderten Verständnisänderung.

Diese Schritte werden mithilfe der Analyse der Gesetzestexte und der juristischen Auslegungsmethoden bearbeitet. Bezug wird in der Arbeit zudem immer zum deutschen und österreichischen Rechtssystem genommen. Es werden die erfolgten Änderungen aufgrund der aufgetretenen außergerichtlichen Streitbeilegung analysiert und herausgearbeitet.

Dies dient der Veranschaulichung und Belegung der Verrechtlichung der Schiedsgerichtsbarkeit.

⁷ EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

II. Hauptteil

1. Historische Entwicklung der Streitbeilegung

Fundamentales Mittel zur Lösung von Streitereien waren früher zunächst die Fehden.⁸ Um die mit den Fehden meist einhergehende unnütze Brutalität einzudämmen, wurde nach und nach versucht, die Fehden für die Friedenssicherung zu verhindern, dies mit dem Verbot von Fehden.⁹ Streitereien wurden nun langsam Schiedsmännern übertragen, welche die Aufgabe hatten, die Dispute zu lösen und zu vermitteln, zudem entwickelte sich die Sitte, sogenannte Sühneverhandlungen durchzuführen.¹⁰ Abgehalten wurden Verhandlungen in "Things", die aufgrund von "göttlichem Friedensschutz" eine gewaltfreie Konfliktlösung ermöglichten.¹¹ Erst ab dem Mittelalter wurden anstelle von Schiedsmännern auch Richter eingesetzt, was es dem König ermöglichte, auf die Verhandlungen Einfluss zu nehmen, so auch seine Autorität zu stärken.¹² Trotz der eingesetzten Richter wurde aufgrund der unausgereiften Gerichtsbarkeit weiterhin darauf gesetzt, Konflikte in Schiedsverfahren zu lösen und Sühneverträge aufzusetzen.¹³ Langsam entwickelte sich eine Gerichtsverfassung, die jedoch ein kompliziertes Bild darbot, weil ein häufiger herrschaftsstruktureller Wandel erfolgte.¹⁴ Es bildeten sich Sondergerichte aus, sowie vom Staat losgelöste Gerichte auf genossenschaftlicher Grundlage, sowie kirchliche Gerichte, die unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsentwicklung nahmen.¹⁵ Vom Monarchen wurden dann meist Hof- oder Kammergerichte eingerichtet, die vielmehr den Zweck erfüllen sollten, Kontrolle auf einer übergeordneten Ebene auszuüben.¹⁶ Derweil bildeten die Bürger für Ihre Zwecke eigene Gerichte, die auch mit Schöffen besetzt waren, und für spezielle Angelegenheiten zuständig waren.¹⁷ Weiterhin genutzt wurden die Schiedsgerichte, die von kirchlichem Einfluss geprägt waren.¹⁸ So war es üblich, dass die Geistlichen als neutrale Vermittler tätig wurden und die Konflikte zu lösen versuchten, wobei ein differenzierter Prinzipienkodex und Verfahrenskodex entstand.¹⁹ Die weitere Entwicklung der Streitbeilegung vollzog sich in der Trennung von Strafverfahren und Bürgerlichen Verfahren, wobei die Bürgerlichen Verfahren sich mehr den Sitten

8 Kroeschell, Rechtsgeschichte¹² I/ 39.

9 Kroeschell, Rechtsgeschichte¹² I/ 39.

10 Kreuz, Rechtsgeschichte² 122.

11 Kroeschell, Rechtsgeschichte¹² I/ 39.

12 Kroeschell, Rechtsgeschichte⁹ II/ 26.

13 Kroeschell, Rechtsgeschichte⁹ II/ 27.

14 Eisenhardt, Rechtsgeschichte³ 113.

15 Eisenhardt, Rechtsgeschichte³ 113.

16 Eisenhardt, Rechtsgeschichte³ 114.

17 Eisenhardt, Rechtsgeschichte³ 114.

18 Kroeschell, Rechtsgeschichte⁹ II/ 27.

19 Kroeschell, Rechtsgeschichte⁹ II/ 27.

der Bürger anpassten und nach deren Bedarf Gerichte für bestimmte Zuständigkeiten entstanden, zudem die Schiedsverfahren ebenfalls regen Zulauf erfuhren.²⁰ Eine immer weitere Gerichtsverfassung bildete sich aus, sowie die zunehmende Kodifikation der Normen und Sitten fand statt, was zu Rechtssicherheit führte und geordnete Verfahren garantierte.²¹ Dennoch behielt der Monarch weiterhin das Recht, auf die Verfahren Einfluss zu nehmen, was dieser mit der Position als oberster Richter absicherte.²²

Das Ergebnis dieser historischen Entwicklung ist die noch heute vorhandene ausdifferenzierte Trennung von Zivil- und Strafverfahren, sowie die Existenz der unterschiedlichen Gerichtswege. Zudem basieren Teile der heutigen Ausbildungen des Rechts auf den damals entwickelten Prinzipien der Schiedsgerichtsbarkeit.²³ Erkennbar ist anhand der historischen Entwicklung, dass schon immer die unmittelbare Konfliktlösung durch die beteiligten Parteien selbst im Vordergrund stand. Sinn des Einsatzes von Dritten war lediglich immer die Verhinderung von unkoordinierter Gewalt durch die Parteien, dennoch ist die unmittelbare Konfliktlösung als Urform der Streitlösung anzusehen und die dadurch effektivste, sobald ein Ergebnis erreicht ist. Weiterhin dem historischen Verlauf entnehmbar ist, dass Gerichte nicht immer unabhängig waren, sondern immer dem Einfluss des Monarchen ausgesetzt waren. Auch der Einsatz von Schöffen ist nicht unüblich gewesen, die an der Urteilsfindung mitwirkten. Historisch ist es demnach nicht möglich, den Begriff des Gerichts eng zu betrachten, vielmehr entwickelten sich verschiedene Einrichtungen, die sich mit der Lösung von Streitereien befassten und unterschiedliche Bezeichnungen erhielten. Gemeinsames Fundament ist jedoch die als "Dritter" anzusehende Stelle, die einen Streit der Parteien in einem geordneten Verfahren lösen soll.

20 *Eisenhardt*, Rechtsgeschichte³ 121.

21 *Kreutz*, Rechtsgeschichte² 122.

22 *Eisenhardt*, Rechtsgeschichte³ 122.

23 *Kroeschell*, Rechtsgeschichte⁹ II/ 27.

2. Entwicklung des Gerichtsbegriffs durch den Europäischen Gerichtshof

Zunächst wird die relevante Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dargestellt, aus der ersichtlich ist, welche Kriterien der Europäische Gerichtshof heranzieht, um zu beurteilen, ob ein "Gericht" im Sinne des Artikels 267 AEUV vorhanden ist oder nicht. Danach wird zusammenfassend kurz dargestellt, welche Kriterien dem Europäischen Gerichtshof wichtig sind, um eine Stelle als "Gericht" und damit als vorlagebefugt einzuordnen. Diese Beurteilungskriterien werden im Anschluss einer Bewertung unterzogen, die die Probleme dieses Verständnisses beschreibt.

2.1. Relevante Rechtsprechung

Der Europäische Gerichtshof hat in einer langen Kette von Rechtsprechungen zur Frage der Zulässigkeit in Bezug auf die Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens diverser Antragsteller den Begriff des "Gerichts" im Wesentlichen selbst entwickelt.

Prägnant hierfür ist zunächst die Rechtssache "Vaassen-Göbbels"²⁴, in welcher es darum ging, dass die Klägerin Pflichtmitglied in der nationalen Rentenkasse war, sodann die Mitgliedschaft wegen Wegzugs in einen anderen Staat beendete und später beantragte, wieder Mitglied in der Rentenkasse zu werden, was jedoch verwehrt wurde.²⁵ Gegen diesen Bescheid wandte sich die Klägerin an das zuständige sogenannte "Scheidsgerecht", welches eine Art Schiedsgerichtsstellung innehatte.²⁶ Wegen Fragen in der Auslegung des Unionsrechts rief das "Scheidsgerecht" den Europäischen Gerichtshof an, im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens.²⁷ Der Europäische Gerichtshof sah in seinem Urteil der Rechtssache "Vaassen-Göbbels" vom 30.06.1966 das "Scheidsgerecht" als "Gericht" im Sinne der Norm an, "weil dieses nach Einrichtung, Tätigkeit und Aufgaben die gewöhnlichen Merkmale der Rechtsprechungsorgane aufweist".²⁸ Es war, so der Europäische Gerichtshof, nach nationalem Recht ordnungsgemäß gebildet, eine ständige Einrichtung, es hatte nach Rechtsnormen zu entscheiden und die Mitglieder mussten sich an das Gericht wenden, darum ist dies ein "Gericht" im Sinne der Norm.²⁹ Problematisch an dieser frühen grundlegenden Entscheidung "Vaassen-Göbbels" ist jedoch, dass die Mitglieder gemäß den nationalen Normen nicht gezwungen waren, das "Scheidsgerecht" anzurufen, diese Vorschrift stellte lediglich eine "Kann" Bestimmung dar, wie dem Artikel 89 des "Reglement van het Beambtenfonds voor het

24 EuGH 30.06.1966, 61/ 65, *Vaassen-Göbbels*.

25 EuGH 30.06.1966, 61/ 65, *Vaassen-Göbbels*.

26 EuGH 30.06.1966, 61/ 65, *Vaassen-Göbbels*.

27 EuGH 30.06.1966, 61/ 65, *Vaassen-Göbbels*.

28 EuGH 30.06.1966, 61/ 65, *Vaassen-Göbbels*.

29 EuGH 30.06.1966, 61/ 65, *Vaassen-Göbbels*.

Mijnbedrijf" entnehmbar. Dies erwähnte auch die Gegenseite mit dem Zusatz, der ordentliche Gerichtsweg ist nicht versperrt, der verfassungsmäßige Anspruch, diesen zu beschreiten, wird nicht eingeschränkt.³⁰ Der Europäische Gerichtshof urteilte bei "Vaassen-Göbbels" jedoch, die Mitglieder müssten diesen Weg beschreiten, sodass hier ein Schiedsgericht als zulässig erachtet wurde.³¹

Im Fall "Nederlandse Spoorwegen"³² stritt das Unternehmen mit dem zuständigen nationalen Ministerium um die Auslegung und Anwendung von diversen Normen. Aufgrund der Ermangelung einer Ergebniserzielung konsultierte die "Nederlandse Spoorwegen" die Spruchabteilung für Verwaltungstreits, "Raad van State".³³ Dieser "Raad van State" legte dem Europäischen Gerichtshof einige Fragen zur Vorabentscheidung vor, welche der Klärung bedurften.³⁴ Der Europäische Gerichtshof urteilte am 27.11.1973 in dem Fall "Nederlandse Spoorwegen" über die Fragen zur Vorabentscheidung, sah den "Raad van Staate" als vorlagebefugt an. Vorlagebefugt war der "Raad van Staate" deswegen, weil diese Einrichtung den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien entsprach. Dieses Urteil zum Fall "Nederlandse Spoorwegen" zeigt, dass eine Spruchabteilung auch als vorlagebefugt angesehen wird, unabhängig vom Wortlaut, wenn die Gerichtskriterien erfüllt sind.

In der Rechtssache "Jules Borker"³⁵ ging es um einen Rechtsanwalt, der sich an seine zuständige nationale Rechtsanwaltskammer wandte, um klären zu lassen, unter welchen Voraussetzungen dieser seine Tätigkeit in anderen Mitgliedsstaaten ausüben kann.³⁶ Die Rechtsanwaltskammer stieß auf Problembereiche mit Normen des Unionsrechts und legte diese Fragen dazu dem Europäischen Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vor.³⁷ Der Europäische Gerichtshof stellte mit seinem Beschluss vom 18.06.1980 zu der Rechtssache "Jules Borker" fest, nicht zuständig zu sein.³⁸ Begründet wurde dies seitens des Europäischen Gerichtshofs damit, es kann eine Anrufung nur von einem Gericht erfolgen, dass mit einer Rechtssache betraut ist, die auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt.³⁹ Dies ist jedoch nicht gegeben, wenn das Gericht nicht mit einem Rechtsstreit befasst ist.⁴⁰ Dieser Beschluss zur Rechtssache "Jules Borker" zeigt zunächst, dass der Begriff "Gericht" im Grundsatz unerheblich ist, denn vorliegend frug die zuständige Rechtsanwaltskammer an, wie das Unionsrecht auszulegen ist. Diese nationale

30 EuGH 30.06.1966, 61/ 65, *Vaassen-Göbbels*.

31 EuGH 30.06.1966, 61/ 65, *Vaassen-Göbbels*.

32 EuGH 27.11.1973, 36/ 73, *Nederlandse Spoorwegen*.

33 EuGH 27.11.1973, 36/ 73, *Nederlandse Spoorwegen*.

34 EuGH 27.11.1973, 36/ 73, *Nederlandse Spoorwegen*.

35 EuGH 18.06.1980, 138/ 80, *Jules Borker*.

36 EuGH 18.06.1980, 138/ 80, *Jules Borker*.

37 EuGH 18.06.1980, 138/ 80, *Jules Borker*.

38 EuGH 18.06.1980, 138/ 80, *Jules Borker*.

39 EuGH 18.06.1980, 138/ 80, *Jules Borker*.

40 EuGH 18.06.1980, 138/ 80, *Jules Borker*.

Rechtsanwaltskammer ist jedoch kein "Gericht" vom Wortlaut her. Sodann ist wesentlich, dass die anfragende Stelle mit einem Rechtsstreit befasst ist, der auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt. Vorliegend ging es jedoch nicht um einen Rechtsstreit, sondern eine Anfrage eines Anwalts, die eine Frage zur Klärung einer Normauslegung inne hatte und von der nationalen Behörde keine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter erfolgen sollte, lediglich eine Antwort auf die Frage des Anwalts. Die Vorlagebefugnis in der Rechtssache "Jules Borker" war dadurch grundsätzlich gegeben, weil die anfragende Stelle als "Gericht" angesehen wurde, denn sie entsprach den Kriterien des Europäischen Gerichtshofs, die Ablehnung erfolgte jedoch aus materiellen Gründen, namentlich der Ermangelung eines Rechtsstreites, der auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielt.

In der Rechtssache "Nordsee"⁴¹ ging es um mehrere kooperierende Fischfangunternehmen, die Zuschussgelder beantragten. Hierbei kam es zwischen den Unternehmen zu Unstimmigkeiten, weswegen das vertraglich vereinbarte zuständige Schiedsgericht eine Entscheidung treffen sollte.⁴² Dieses war zwar ein staatliches Gericht, jedoch als Schiedsgericht tätig.⁴³ Das Schiedsgericht legte dem Europäischen Gerichtshof eine Vorlagefrage vor, worin auch die Ansicht des Gerichts dargelegt wurde, vorlageberechtigt zu sein.⁴⁴ Der Europäische Gerichtshof entschied mit dem Urteil zur Rechtssache "Nordsee" vom 23.03.1982, das Schiedsgerichte nicht als "Gerichte" im Sinne der Norm anzusehen sind.⁴⁵ Dazu führte der Europäische Gerichtshof aus, dass zunächst zwar zutreffend ist, dass ein Schiedsgerichtsverfahren gesetzlich ausgestaltet ist, die Entscheidung nach Recht und Gesetz zu erfolgen hat und die Entscheidungswirkung dem eines rechtskräftigen Urteils gleichsteht, was den Kriterien eines "Gerichts" entspricht.⁴⁶ Jedoch, so der Europäische Gerichtshof weiter, hängt die Zuständigkeit von den Besonderheiten des Schiedsverfahrens ab.⁴⁷ Es ist nicht genug, dass die Gerichtskriterien eingehalten sind, "es muss zwischen dem vorliegenden Schiedsverfahren und dem allgemeinen Rechtsschutzsystem in dem betroffenen Mitgliedsstaat eine hinreichend enge Beziehung bestehen" um das Schiedsgericht als Gericht eines Mitgliedsstaates zu qualifizieren.⁴⁸ Auch "war die deutsche öffentliche Gewalt in die Entscheidung, den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit zu wählen nicht einbezogen und konnte nicht von Amts wegen in den Verfahrensablauf vor dem Schiedsrichter eingreifen".⁴⁹ Ferner hat die Bundesrepublik Deutschland

41 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

42 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

43 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

44 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

45 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

46 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

47 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

48 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

49 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

keine Privatpersonen damit betraut oder es Ihnen überlassen, für die sich aus dem Gemeinschaftsrecht⁵⁰ ergebenden Verpflichtungen Sorge zu tragen.⁵¹ Zudem bestand keine rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung, das Schiedsverfahren zu nutzen, weswegen das Schiedsgericht nicht als "Gericht" im Sinne der Norm gilt und deswegen nicht vorlagebefugt ist.⁵² Der Europäische Gerichtshof verlangt hiernach folglich, dass eine rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung vorhanden sein muss, das Verfahren zu nutzen und eine hinreichend enge Beziehung zwischen dem jeweiligen Rechtsschutzsystem und dem Schiedsverfahren.

Die Rechtssache "Regina Greis Unterweger"⁵³, in der sich Frau Unterweger in einer Rechtsbeziehung zu einer Behörde befand, welche Unionsrecht anzuwenden hatte, und deswegen ein Vorabentscheidungsverfahren einleiten wollte, bekräftigt vorangegangene Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, wonach keine Berechtigung zur Vorlage gegeben ist, wenn die vorliegende Stelle nicht eine Rechtsstreitigkeit zu entscheiden hat, sondern lediglich Stellungnahmen im Rahmen eines nationalen Verwaltungsverfahrens abzugeben hat.⁵⁴

In der Rechtssache "Pierre Corbiau"⁵⁵ verlangte Herr Corbiau von der zuständigen Steuerbehörde seiner Ansicht nach zu viel gezahlte Steuern zurück. Die zuständige Behörde hatte über den Sachverhalt verbindlich zu entscheiden, und verneinte seinen Anspruch, weswegen eine behördeninterne Stelle über das von Herrn Corbiau eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden hatte.⁵⁶ Hierzu war diese Stelle national befugt.⁵⁷ Der Europäische Gerichtshof entschied in der Rechtssache "Pierre Corbiau" mit seinem Urteil vom 30.03.1993, dass zunächst der Begriff "Gericht" gemeinschaftsrechtlich⁵⁸ zu verstehen ist, sodann das "Gericht" als Dritter zu qualifizieren sein muss.⁵⁹ Dies, so der Europäische Gerichtshof, bedeutet "es muss sich um eine Einrichtung handeln, die gegenüber der Einrichtung, die die Entscheidung erlassen hat, die den Gegenstand der Klage bildet, die Eigenschaft eines Dritten hat".⁶⁰ Das ist vorliegend in der Rechtssache "Pierre Corbiau" nicht der Fall gewesen, da die entscheidungsbefugte Stelle selbst Teil der Behörde war, die die Steuerforderungen an Herrn Corbiau stellte.⁶¹ Dieses Urteil zur Rechtssache "Pierre Corbiau" macht deutlich, dass der Begriff dem Europäischen Gerichtshof nach gemeinschaftsrechtlich⁶², also

50 Seit 01.12.2009 als Unionsrecht bezeichnet.

51 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

52 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

53 EuGH 05.03.1986, 318/ 85, *Regina Greis Unterweger*.

54 EuGH 05.03.1986, 318/ 85, *Regina Greis Unterweger*.

55 EuGH 30.03.1993, C-24/ 92, *Corbiau*.

56 EuGH 30.03.1993, C-24/ 92, *Corbiau*.

57 EuGH 30.03.1993, C-24/ 92, *Corbiau*.

58 Seit 01.12.2009 als unionsrechtlich bezeichnet.

59 EuGH 30.03.1993, C-24/ 92, *Corbiau*.

60 EuGH 30.03.1993, C-24/ 92, *Corbiau*.

61 EuGH 30.03.1993, C-24/ 92, *Corbiau*.

62 Seit 01.12.2009 als unionsrechtlich bezeichnet.

autonom zu verstehen sein soll, zudem ein "Gericht" "Dritter" sein muss, also von den Parteien losgelöst.

In der Rechtssache "Job Centre Coop. arl"⁶³ wollte ein Unternehmen in eine Gesellschaft umgewandelt werden und sich dazu in das nationale Register eintragen lassen, was das zuständige Gericht vornehmen sollte. Das zuständige Gericht erkannte mögliche Probleme in der Auslegung von Unionsrecht und legte dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vor.⁶⁴ Der Europäische Gerichtshof entschied in der Rechtssache "Job Centre Coop. arl" mit dem Urteil vom 19.10.1995, dass die Anrufungsmöglichkeit zunächst grundsätzlich nicht davon abhängt, ob das Verfahren vor dem Gericht einen streitigen Charakter hat.⁶⁵ Jedoch, so wurde hier wieder bekräftigt, muss das Verfahren auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter abzielen, was hier nicht der Fall gewesen ist, denn in diesem Fall handelte das zuständige nationale Gericht als eine Verwaltungsbehörde, die einen Sachverhalt prüfen musste und keine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter zu fällen hatte.⁶⁶ Dieses Urteil zu der Rechtssache "Job Centre Coop. arl" unterstreicht die Begriffsunabhängigkeit und zeigt nochmals auf, dass ein wichtiges Kriterium die Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter als wesentliches Element eines "Gerichts" sein soll.

Der Fall "Maria Antonella Garofalo"⁶⁷ handelte von diversen Ärzten, die gegen eine innerstaatliche Regelung vorgingen, welche den Zugang zu einer offerierten Arbeitsstelle regelte.

Die Ärzte legten bei dem zuständigen Ministerium Beschwerde ein.⁶⁸ Das Ministerium konsultierte den "Consiglio di Stato", der den Europäischen Gerichtshof anrief und im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens Fragen geklärt haben wollte, zuerst auch, wie der Begriff des "Gerichts" zu verstehen sei, ob weit auszulegen und ob der "Consiglio di Stato" vorlagebefugt ist.⁶⁹

In seinem Urteil vom 16.10.1997 zu dem Fall "Maria Antonella Garofalo" stellte der Europäische Gerichtshof aufgrund der Fragen des "Consiglio di Stato" klar, dass der Begriff "Gericht" weit zu verstehen ist.⁷⁰ Hiernach kommt es auf die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien an, der gesetzlichen Grundlage der Einrichtung, ständiger Charakter, obligatorische Gerichtsbarkeit, kontradiktorischer Charakter des Verfahrens, Anwendung von Rechtsnormen durch die Einrichtung und Unabhängigkeit der Einrichtung.⁷¹ Weil der "Consiglio di Stato" diese Kriterien erfüllte, wurde dieser als vorlagebefugt angesehen.⁷² Dieses Urteil zu dem Fall "Maria Antonella Garofalo"

63 EuGH 19.10.1995, C-111/ 94, *Job Centre Coop. arl*.

64 EuGH 19.10.1995, C-111/ 94, *Job Centre Coop. arl*.

65 EuGH 19.10.1995, C-111/ 94, *Job Centre Coop. arl*.

66 EuGH 19.10.1995, C-111/ 94, *Job Centre Coop. arl*.

67 EuGH 16.10.1997, C-69/ 96, *Maria Antonella Garofalo*.

68 EuGH 16.10.1997, C-69/ 96, *Maria Antonella Garofalo*.

69 EuGH 16.10.1997, C-69/ 96, *Maria Antonella Garofalo*.

70 EuGH 16.10.1997, C-69/ 96, *Maria Antonella Garofalo*.

71 EuGH 16.10.1997, C-69/ 96, *Maria Antonella Garofalo*.

72 EuGH 16.10.1997, C-69/ 96, *Maria Antonella Garofalo*.

unterstreicht ebenfalls die eindeutige Haltung des Europäischen Gerichtshofs eines weiten Verständnisses von "Gerichten", solange die Kriterien erfüllt sind, sodass der Wortlaut keinen Ausschlag gibt, die Funktion jedoch im Vordergrund steht.

Die Rechtssache "Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH"⁷³, in der es darum ging, dass eine Gesellschaft sich an die zuständige Vergaberechtsbehörde wandte, weil die Gesellschaft Entscheidungen der Vergabestelle überprüfen lassen wollte, ist beispielhaft für die Veranschaulichung der vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Kriterien, um als vorlagebefugtes "Gericht" zu gelten. Die Vergaberechtsbehörde leitete ein Vorabentscheidungsverfahren ein, und der Europäische Gerichtshof prüfte seine Zuständigkeit, wobei der Europäische Gerichtshof festhielt, dass die Voraussetzung, als "Gericht" im Sinne der Norm zu gelten, bedeutet, es muss eine gesetzliche Grundlage der Einrichtung geben, ein ständiger Charakter vorhanden sein, es muss eine obligatorische Gerichtsbarkeit sein, ein Streitiges Verfahren sein, die Anwendung von Rechtsnormen durch diese Einrichtung vorhanden sein und die Einrichtung muss unabhängig sein.⁷⁴ Zudem ist das Kriterium des kontradiktorischen Verfahrens nicht absolut.⁷⁵ Aufgrund dieser Kriterien erachtete der Europäische Gerichtshof die Vergaberechtsbehörde in der Rechtssache "Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH" als vorlagebefugt.⁷⁶

In der Rechtssache "Eco Swiss China Time Ltd."⁷⁷ ging es um einen Lizenzstreit zwischen der Eco Swiss Ltd. und Benetton, in welchem die Parteien ein Schiedsgericht zur Streitbeilegung anriefen. Dieses Schiedsgericht erließ einen Schiedsspruch, den Benetton vor einem nationalen Gericht wegen Nichtigkeit bekämpfen wollte.⁷⁸ Das angerufene Gericht leitete ein Vorabentscheidungsverfahren ein.⁷⁹ In seinem Urteil vom 01.06.1999 zu der Rechtssache "Eco Swiss China Time Ltd." stellte der Europäische Gerichtshof klar, dass Schiedsgerichte nicht berechtigt sind, Unionsrecht prüfen zu lassen, sondern dies die nationalen Gerichte machen müssen.⁸⁰ Es besteht weder eine rechtliche noch tatsächliche Verpflichtung, ein Schiedsgericht anzurufen, zudem ist die öffentliche Gewalt nicht in das Verfahren einbezogen, weswegen Schiedsgerichte nicht als "Gerichte" im Sinne der Norm gesehen werden.⁸¹ Dieses Urteil zu der Rechtssache "Eco Swiss China Time Ltd." bekräftigt erneut, dass Schiedsgerichten die schon in der

73 EuGH 17.09.1997, C-54/ 96, *Dorsch GmbH*.

74 EuGH 17.09.1997, C-54/ 96, *Dorsch GmbH*.

75 EuGH 17.09.1997, C-54/ 96, *Dorsch GmbH*.

76 EuGH 17.09.1997, C-54/ 96, *Dorsch GmbH*.

77 EuGH 01.06.1999, C-126/ 97, *Eco Swiss China Ltd.*

78 EuGH 01.06.1999, C-126/ 97, *Eco Swiss China Ltd.*

79 EuGH 01.06.1999, C-126/ 97, *Eco Swiss China Ltd.*

80 EuGH 01.06.1999, C-126/ 97, *Eco Swiss China Ltd.*

81 EuGH 01.06.1999, C-126/ 97, *Eco Swiss China Ltd.*

"Nordsee"- Entscheidung⁸² erwähnte enge Beziehung zum Rechtsschutzsystem des Staates fehlt und dass daher bei Unklarheiten in Bezug auf das Unionsrecht das mittelbare indirekte Vorabentscheidungsverfahren mithilfe der staatlichen Gerichte zu nutzen ist.

Die Rechtssache "Adria-Wien Pipeline"⁸³ handelte von einem Streit um eine Vergütung von Energieabgaben, die der Adria-Wien Pipeline GmbH nicht gewährt wurden. Gegen diese Nichtgewährung ging die Adria-Wien Pipeline GmbH vor. Das national mit der Entscheidungsfindung betraute Gericht legte dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vor, weil es mögliche Probleme mit der Anwendung von Unionsrecht erkannte.

In dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 08.05.2001 zu der Rechtssache "Adria-Wien Pipeline"⁸⁴ erwähnt dieser, dass es dem Europäischen Gerichtshof möglich ist, einen Antrag zurückzuweisen, wenn dieser Antrag offenkundig keinen Bezug zur Wirklichkeit hat, oder nicht Gegenstand des Ausgangsrechtsstreites ist.⁸⁵ Hieraus wird deutlich, dass es zudem möglich ist, auch eine Vorabentscheidung aus materiellen Gründen abzulehnen, obwohl ein "Gericht" im Sinne der Norm ein formell rechtmäßiges Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet hat.

Die Rechtssache "Salzmann"⁸⁶ befasste sich mit einem Antrag von Frau Salzmann bezüglich eines Grundverkehrsgeschäfts. Hierbei wurde die Eintragung verwehrt, weswegen sich Frau Salzmann an die zuständige Stelle, das Bezirksgericht, wendete. Diese zuständige Stelle erkannte Probleme mit dem Unionsrecht und legte dem Europäischen Gerichtshof daher Fragen zur Vorabentscheidung vor. Das Bezirksgericht wurde als nicht vorlagebefugt angesehen, weswegen dieses sich an das Landesgericht wendete, welches das Vorabentscheidungsverfahren einleitete.

Das Urteil zur Rechtssache "Salzmann"⁸⁷ vom 15.05.2003 erwähnt das bestehende Kriterium, den Begriff des "Gericht" alleine anhand vom Gemeinschaftsrecht⁸⁸ zu beurteilen.⁸⁹ Weiterhin wird bei Gerichten mit dem Wortlaut "Gericht" auf die eigentliche Tätigkeit der Einrichtung geschaut, ob diese rechtsprechend tätig wird oder als Verwaltung agiert und dann deswegen nicht vorlagebefugt ist.⁹⁰ Die Ablehnung des Bezirksgerichts in der Rechtssache "Salzmann" erfolgte, weil das Bezirksgericht während des Eintragungsvorgangs als Behörde tätig war und deswegen nicht vorlagebefugt gemäß dem Europäischen Gerichtshof.

Im Fall "Walter Schmid"⁹¹ ging es um einen Disput bezüglich der Herabsetzung von besteuerten

82 vgl. EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

83 EuGH 08.11.2001, C-143/ 99, *Adria-Wien Pipeline GmbH*.

84 EuGH 08.11.2001, C-143/ 99, *Adria-Wien Pipeline GmbH*.

85 EuGH 08.11.2001, C-143/ 99, *Adria-Wien Pipeline GmbH*.

86 EuGH 15.05.2003, C-300/ 01, *Doris Salzmann*.

87 EuGH 15.05.2003, C-300/ 01, *Doris Salzmann*.

88 Seit 01.12.2009 als Unionsrecht bezeichnet.

89 EuGH 15.05.2003, C-300/ 01, *Doris Salzmann*.

90 EuGH 15.05.2003, C-300/ 01, *Doris Salzmann*.

91 EuGH 30.05.2002, C-516/ 99, *Walter Schmid*.

Dividenden, wogegen sich Herr Schmidt wandte. Zur Entscheidung befugt war in diesem Fall eine interne Stelle des Finanzamtes, welche jedoch mit Unabhängigkeit und der Weisungsfreiheit ausgestattet war.⁹² Der Europäische Gerichtshof unterstrich in seinem Urteil vom 30.05.2002 zum Fall "Walter Schmidt" wieder, dass ein "Gericht" im Sinne der Norm die Dritteigenschaft besitzen muss, was vorliegend trotz der unabhängigen und weisungsfreien Ausgestaltung nicht der Fall war, die Vorlagebefugnis für die interne Stelle des Finanzamtes damit nicht gegeben.⁹³

Im Urteil zur Rechtssache "Lutz GmbH"⁹⁴ vom 15.01.2002 wurde betont, dass nach der ständigen Rechtsprechung vom Europäischen Gerichtshof "Gerichte" im Sinne der Norm nur solche sind, die eine Rechtsprechungstätigkeit ausüben. Trotz des Wortlautes fallen Gerichte jedoch nicht hierunter, wenn diese lediglich Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen.⁹⁵ In diesem Falle sind Gerichte dann nicht vorlagebefugt.⁹⁶ Erkennbar ist auch in diesem Urteil zur Rechtssache "Lutz GmbH" wieder die klare Linie des Europäischen Gerichtshofs, auf die Tätigkeit und nicht die Bezeichnung der Einrichtung abzustellen.

Die Rechtssache "Denuit"⁹⁷ handelte von Divergenzen zwischen einem Reisebüro und zwei Kunden von diesem. Aufgrund entstandener Unklarheiten wurde ein "Collège d'arbitration" angerufen, ein Schiedsgericht.⁹⁸ Dieses legte dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vor.⁹⁹

Der Europäische Gerichtshof betonte in seinem Urteil vom 27.01.2005 zur Rechtssache "Denuit", "dass keine rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung der Parteien besteht, den Streit von einem Schiedsgericht beilegen zu lassen, zudem die öffentlichen Stellen des Mitgliedsstaates weder in die Entscheidung, den Schiedsgerichtsweg zu beschreiten einbezogen sind, noch von Amts wegen in den Verfahrensablauf eingreifen können".¹⁰⁰ Diese klare Linie ist Ausdruck der verfestigten kontinuierlichen Ansicht des Europäischen Gerichtshofs, dass private Schiedsgerichte demnach nicht vorlagebefugt sind, keine "Gerichte" im Sinne der Norm darstellen.

In der Angelegenheit "Niebüll"¹⁰¹ ging es um eine Familie, die den Kindesnamen beim Standesamt eintragen lassen wollte, was das Amt für fraglich hielt und deswegen das zuständige Amtsgericht konsultierte. Das zuständige Amtsgericht legte Fragen zur Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof vor.¹⁰² Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 27.04.2006 in der Angelegenheit

92 EuGH 30.05.2002, C-516/ 99, *Walter Schmid*.

93 EuGH 30.05.2002, C-516/ 99, *Walter Schmid*.

94 EuGH 15.01.2002, C-182/ 00, *Lutz GmbH*.

95 EuGH 15.01.2002, C-182/ 00, *Lutz GmbH*.

96 EuGH 15.01.2002, C-182/ 00, *Lutz GmbH*.

97 EuGH 27.01.2005, C-125/ 04, *Denuit*.

98 EuGH 27.01.2005, C-125/ 04, *Denuit*.

99 EuGH 27.01.2005, C-125/ 04, *Denuit*.

100 EuGH 27.01.2005, C-125/ 04, *Denuit*.

101 EuGH 27.04.2006, C-96/ 04, *Niebüll*.

102 EuGH 27.04.2006, C-96/ 04, *Niebüll*.

"Niebüll" bekräftigte, dass ein Gericht nur vorlagebefugt ist, wenn dieses rechtsprechend tätig wird und nicht als Verwaltungsbehörde.¹⁰³

Der Fall "Westbahn Management GmbH"¹⁰⁴ handelte von einem Streit um die Übermittlung von diversen Transportdaten der Westbahn Management GmbH an die ÖBB Infrastruktur AG. Aufgrund der Ermangelung einer Einigungserzielung wurde seitens der Westbahn Management GmbH Beschwerde bei der "Schienen Control Kommission" erhoben.¹⁰⁵ Diese Schienen Control Kommission erkannte mögliche Auslegungsprobleme unter Anwendung des Unionsrechts und legte deswegen Fragen zur Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof vor.¹⁰⁶ Der Europäische Gerichtshof prüfte in dem durch Urteil vom 22.11.2012 entschiedenen Fall "Westbahn Management GmbH" zunächst die Vorlagebefugnis der Schienen Control Kommission und bejahte die Vorlagebefugnis dieser Einrichtung.¹⁰⁷ Begründet wurde dies vom Europäischen Gerichtshof wieder damit, dass diese Schienen Control Kommission alle Kriterien eines "Gerichts" erfüllt.

In der Rechtssache "Sky Österreich GmbH"¹⁰⁸ ging es um einen Disput zwischen der Sky GmbH und dem österreichischen Rundfunk bezüglich der Erhebung von Gebühren. Weil die Parteien keine Einigung erzielen, wurde der Bundeskommunikationssenat konsultiert, um eine Entscheidung herbei zu führen.¹⁰⁹ Dieser Bundeskommunikationssenat legte dem Europäischen Gerichtshof einige Fragen zur Vorabentscheidung vor, weil er mögliche Probleme mit dem Unionsrecht ausmachte.¹¹⁰ Der Europäische Gerichtshof entschied in seinem Urteil zu der Rechtssache "Sky Österreich GmbH" vom 22.01.2013, dass der Bundeskommunikationssenat als "Gericht" im Sinne des Artikels 267 AEUV gilt. Dies deswegen, weil der Bundeskommunikationssenat, wie schon in einem früheren Urteil, dem zur Rechtssache "Kommunikationsbehörde Austria" vom 18.10.2007¹¹¹ festgestellt, die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien der gesetzlichen Grundlage, des ständigen Charakters, der obligatorischen Gerichtsbarkeit, des nötigen streitigen Verfahrens sowie die Unabhängigkeit und die Anwendung von Rechtsnormen allesamt erfüllt.

An den beiden Fällen "Westbahn" und "Sky Österreich GmbH" ist wiederholt erkennbar, dass es auf die Bezeichnung der Einrichtung nicht ankommt, eine weite Auslegung des Begriffs "Gericht" vorgenommen wird, jedoch die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien erfüllt sein müssen und die jeweilige Stelle mit einem Rechtsstreit betraut sein muss, also in der

103 EuGH 27.04.2006, C-96/ 04, *Niebüll*.

104 EuGH 22.11.2012, C-136/ 11, *Westbahn*.

105 EuGH 22.11.2012, C-136/ 11, *Westbahn*.

106 EuGH 22.11.2012, C-136/ 11, *Westbahn*.

107 EuGH 22.11.2012, C-136/ 11, *Westbahn*.

108 EuGH 22.01.2013, C-283/ 11, *Sky GmbH*.

109 EuGH 22.01.2013, C-283/ 11, *Sky GmbH*.

110 EuGH 22.01.2013, C-283/ 11, *Sky GmbH*.

111 EuGH 18.10.2007, C-195/ 06, *Kommunikationsbehörde Austria*.

Gerichtseigenschaft tätig zu sein hat.

Der Fall "Merck Canada inc."¹¹² verdeutlicht gut die Meinung des Europäischen Gerichtshofs, nach der vertragliche Schiedsgerichte nicht vorlagebefugt sind. In vorliegendem Fall ging es um einen Streit zwischen dem Unternehmen "Merck Canada Inc." sowie diversen Mitbewerbern, unter anderem "Accord Healthcare Ltd."¹¹³ Das Unternehmen Merck meldete bei dem nationalen Institut für gewerbliches Eigentum, dem "Instituto Nacional da Propriedade Industrial" diverse Rechte an und ging vor dem "Tribunal Arbitral necessário" gegen die anderen Unternehmen aufgrund der angemeldeten Rechte vor.¹¹⁴ Das "Tribunal Arbitral necessário" legte dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vor. Der Europäische Gerichtshof legte in seinem Beschluss vom 13.02.2014 zu dem Fall "Merck Canada inc." dar, dass vertragliche Schiedsgerichte nicht vorlagebefugt sind, jedoch gesetzliche Schiedsgerichte, die alle entwickelten Kriterien erfüllen, vorlagebefugt sind und als "Gerichte" im Sinne der Norm angesehen werden.¹¹⁵ Da das "Tribunal Arbitral necessário" auf einer gesetzlichen Grundlage basierte und alle Kriterien eines "Gerichts" erfüllte, wurde dies als zulässig anerkannt.¹¹⁶ Erkennbar an diesem Beschluss des Europäischen Gerichtshofs in dem Fall "Merck Canada inc." vom 13.02.2014 ist wieder die konstante Ansicht, dass privatvertragliche Schiedsgerichte nicht als "Gerichte" gelten sollen, zudem die Aufweichung, dass gesetzliche Schiedsgerichte als "Gerichte" anerkannt sind.

Eine weitere aktuellere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 12.06.2014 in der Rechtssache "Ascendi"¹¹⁷ bestätigt wiederholt die vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Kriterien zu der Voraussetzung an "Gerichte". In dem Fall "Ascendi" ging es um ein Unternehmen, das gesellschaftsrechtliche Veränderungen des Kapitalbestandes vornahm und bei der zuständigen Steuerbehörde später diverse Rückerstattungen beantragte.¹¹⁸ Diese Beantragung wurde seitens der Behörde abgelehnt und das Unternehmen "Ascendi" wandte sich an den "Tribunal Arbitral Tributário", ein Schiedsgericht für Steuerangelegenheiten.¹¹⁹ Das "Tribunal Arbitral Tributário" wurde als vorlageberechtigt angesehen, weil es die Kriterien des "Gerichts" im Sinne der Norm erfüllte, wobei ausgeführt wurde, dass die obligatorische Gerichtsbarkeit bei einem vertraglichen Schiedsgericht fehlt, da dort keine rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung besteht, die Angelegenheit vom Schiedsgericht regeln zu lassen.¹²⁰ Zudem wurde erwähnt, dass der ständige

112 EuGH 13.02.2014, C-555/ 13, *Merck Canada Inc.*

113 EuGH 13.02.2014, C-555/ 13, *Merck Canada Inc.*

114 EuGH 13.02.2014, C-555/ 13, *Merck Canada Inc.*

115 EuGH 13.02.2014, C-555/ 13, *Merck Canada Inc.*

116 EuGH 13.02.2014, C-555/ 13, *Merck Canada Inc.*

117 EuGH 12.06.2014, C-377/ 13, *Ascendi Beiras Litora e Alta.*

118 EuGH 12.06.2014, C-377/ 13, *Ascendi Beiras Litora e Alta.*

119 EuGH 12.06.2014, C-377/ 13, *Ascendi Beiras Litora e Alta.*

120 EuGH 12.06.2014, C-377/ 13, *Ascendi Beiras Litora e Alta.*

Charakter dadurch zustande kommt, dass diese alternative Form der Streitbeilegung als Teil des Systems ausgestaltet ist und die gesetzliche Grundlage vorhanden ist durch die Führung in der Liste der nationalen Gerichte.¹²¹

Diese Entscheidung zur Rechtssache "Ascendi" vom 12.06.2014 stellt nochmals klar, dass vertragliche Schiedsgerichte nicht als "Gerichte" im Sinne der Norm Artikel 267 AEUV gelten sollen, gesetzliche Schiedsgerichte aber grundsätzlich anerkennungsfähig sind und beim Vorliegen aller Kriterien auch als "Gericht" im Sinne des Artikels 267 AEUV anerkannt werden.

2.2. Relevante Kriterien

Diesen vorweg dargestellten Entscheidungen lässt sich demnach entnehmen, dass ein "Gericht" nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs eine unabhängige, dritte Stelle sein muss, die gesetzlich ausgestaltet ist, nach Recht und Gesetz zu entscheiden hat, die Wirkung der Entscheidung die eines Urteils sein muss, Rechtsprechungscharakter vorhanden sein muss, also keine reine Verwaltungstätigkeit vorhanden sein darf, zudem ein kontradiktorisches Verfahren vorliegen sollte und die Einrichtung permanent sein muss. Auszulegen ist der Begriff gemeinschaftsrechtlich¹²², jedoch weit, da es auf die Eigenschaft der Entscheidungsstelle ankommt, nicht auf die Bezeichnung an sich. Zudem muss dies eine obligatorische Gerichtsbarkeit sein.

2.3. Bewertung des entwickelten Begriffsverständnisses

Dieses Verständnis des Europäischen Gerichtshofs davon, was ein "Gericht" ist, kann nur teilweise als nachvollziehbar angesehen werden.

So ist das Erfordernis der Unabhängigkeit richtig, um sicherzustellen, dass die Stelle nicht an eine der Parteien in irgendeiner Art und Weise gebunden ist. Dies führt zur Neutralität der Einrichtung und zu einer Objektivität, da keine Interessen einer Partei zwanghaft gewahrt werden müssen.

Das Kriterium, dass die Stelle "Dritter" sein muss, ist fast identisch mit der geforderten Unabhängigkeit. Nur ein "Dritter" kann wirklich unabhängig und neutral sein, daher ist dieses Erfordernis ebenfalls nachvollziehbar.

Die benötigte gesetzliche Ausgestaltung dient der Verfahrenssicherheit und damit auch der Beachtung des Grundsatzes der Bindung an Recht und Gesetz. Es kann als essentiell angesehen werden, dieses Kriterium als notwendiges Erfordernis für ein "Gericht" anzusehen, weil dies mit ein

121 EuGH 12.06.2014, C-377/ 13, *Ascendi Beiras Litora e Alta*.

122 Seit 01.12.2009 als unionsrechtlich bezeichnet.

fundamentaler Wert eines Rechtsstaates ist, auch hier ist dem Europäischen Gerichtshof Recht zu geben, ein Verlangen dieser Voraussetzung nicht von der Hand zu weisen.

Die Entscheidung nach Recht und Gesetz zu treffen ist ebenfalls essentielle Grundlage, andernfalls läge eine reine Willkürentscheidung vor. Dennoch muss bei diesem Kriterium beachtet werden, dass die Schiedsgerichtsentscheidungen, welche teilweise als "Billigkeitsentscheidungen" angesehen werden¹²³ auch in staatlichen Gerichtsverfahren zustande kommen können, da das Gericht, wie beispielsweise in der deutschen und österreichischen Rechtsordnung erkennbar ist gemäß § 278 dZPO¹²⁴ für Deutschland und § 204 öZPO¹²⁵ für Österreich, auf eine gütliche Einigung des Streitiges in jeder Lage des Verfahrens bedacht sein soll. So wird in der Norm § 278 dZPO statuiert "Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein". Im österreichischen Recht wird hierzu in § 204 öZPO geschrieben "Das Gericht kann bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen. Hierbei ist, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch auf Einrichtungen hinzuweisen, die zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten geeignet sind". Solche, durch diese Prozesse getroffenen Entscheidungen, erfolgen meist auch in gegenseitigem Einvernehmen und folgen größtenteils Billigkeitserwägungen, was als freie Würdigung aller Umstände ansehbar ist.¹²⁶ Es ist erkennbar, dass eine große Ermessensweite vorliegt, welche Entscheidungen der Gerichte ermöglicht, die sich an der freien Würdigung orientieren, sodass die widersprüchliche Ansicht des Europäischen Gerichtshofs auch in diesem Punkt zu hinterfragen ist.

Das geforderte Kriterium, dass die Entscheidung eine Urteilswirkung haben muss, soll von reinen hypothetischen Anfragen abgrenzen, in Verfahren, wo lediglich gutachterliche Stellungnahmen abgegeben werden. Dies aus der Vorlageberechtigung herauszunehmen ist nachvollziehbar, um eine weitere Überlastung des Justizapparates zu verhindern, die schon vorhanden ist.¹²⁷

Das Merkmal des Rechtsprechungscharakters hat ebenfalls seine Berechtigung, weil auch hier eine Inanspruchnahme anderer Einrichtungen ausgeschlossen werden soll, die keine Entscheidungen zu treffen haben, die verbindlich wirken.

Das Erfordernis eines kontradiktorischen Verfahrens wurde vom Europäischen Gerichtshof als relevant, dennoch nicht absolut angesehen, weswegen das grundsätzlich streitige Verfahren als

123 vgl. EuGH 23.03.1982, 102/81, *Nordsee*.

124 Zivilprozessordnung in der Fassung vom 08.07.2014.

125 Gesetz vom 01.08.1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Fassung vom 20.01.2015.

126 *Baumbach*, ZPO⁷³ § 278 Rz 22.

127 *Pache/Knauff*, NVwZ 2004, 17.

Erfordernis akzeptabel erscheint, um zu verhindern, dass reine theoretische Anfragen erfolgen. Dennoch können auch in nicht kontradiktorischen Verfahren Rechtsprobleme auftreten, die Bezug zum Unionsrecht aufweisen und der verbindlichen Klärung durch den Europäischen Gerichtshof bedürfen, was dieser erkannte und daher die Absolutheit nicht als verbindlich ansieht. Eine starre Fixierung an den kontradiktorischen Charakter hätte zur Folge, dass im Wege der geforderten Amtshilfe eingeleitete Verfahren unzulässig sein müssten, weil das für das anfragende Schiedsgericht tätige nationale Gericht nicht mit einem kontradiktorischen Verfahren betraut wäre, sondern nur Amtshilfe leistet.

Die Abgrenzung zur Verwaltungstätigkeit dient dem Ausschluss einer faktisch reinen Normenkontrolle, die im Unionsrecht nicht vorgesehen ist. Inwiefern dem zuzustimmen ist, ist fraglich, jedoch erscheint das entwickelte Kriterium, dass ein Gericht nur als "Gericht" gilt, wenn es rechtsprechend tätig ist, stimmig, da die Abgrenzung zur Verwaltung vorgenommen werden muss, als Ausfluss des Prinzips der Gewaltenteilung. Problematisch hierbei ist meines Erachtens nach dennoch, dass auch die Verwaltungen der Mitgliedsstaaten Unionsrecht anwenden müssen, und diese das Recht einheitlich auszulegen haben. Trotzdem werden die Verwaltungseinrichtungen, genau wie die privaten Schiedsgerichte, in ihrer Möglichkeit beschnitten, eine verbindliche Auskunft über die Geltung und Auslegung von Unionsakten einzuholen, weil diese nicht vorlagebefugt sind. Dadurch wird die uneinheitliche Auslegung und Rechtsunsicherheit gefördert.

Nicht nachvollziehbar sind zudem die Kriterien der ständigen Einrichtung, die geforderte Beziehung zum Rechtsschutzsystem des Staates mit der Eingriffsmöglichkeit der öffentlichen Stellen und der obligatorische Charakter.

Zivilverfahren unterliegen generell der Dispositionsmaxime.¹²⁸ Dies eröffnet den Parteien die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, zwingt diese jedoch nicht dazu. Die Einschränkung der Zulässigkeit der Schiedsgerichte mit der Begründung, den Parteien stand es frei, den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit zu wählen, ist unverständlich, es bestand keine rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung, dies zu tun. Hieraus einen Nachteil zu konstruieren, weil eine Stelle konsultiert wird, die gesetzlich anerkannt ist, aber nicht die starre Bindung an das öffentliche Gerichtswesen aufweist, erscheint meines Erachtens nach unbillig. Dies darum, weil das Bürgerliche Recht durch die Parteihoheit und Flexibilität charakterisiert ist, trotzdem jedoch einen Anspruch auf Rechtssicherheit hat.

Die Möglichkeit, auf das Verfahren einwirken zu können ist meines Erachtens nach auch unverständlich, weil nach einem eingeleiteten Verfahren die Gerichte zuständig sind, die dann unabhängig und weisungsfrei autonom arbeiten und nur dem Gesetz unterworfen sind. So heißt es

128 *Weber*, Creifelds Wörterbuch²⁰ 1285.

in Artikel 97 Absatz I des deutschen Grundgesetzes¹²⁹ "Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen".

In Österreich ist dies ebenfalls zu finden in Artikel 87 Absatz I der Bundesverfassung¹³⁰, wobei der Wortlaut hier etwas enger erscheint, als der deutsche Wortlaut. So heißt es in Artikel 87 Absatz I B-VG "Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig".

Es stünde der Unabhängigkeit der Gerichte und Richter entgegen, wenn eine Einflussnahme der öffentlichen Stellen ermöglicht würde. Dies widerspräche den staatlich normierten Grundsätzen der Unabhängigkeit der Richter. Diese Unabhängigkeit der Richter ist essentiell für einen Rechtsstaat und beinhaltet folglich auch die Weisungsfreiheit. Eine Einflussnahme kann nur mittelbar durch die Um- und Ausgestaltung des Prozessrechts stattfinden, nur hieran ist der Richter gebunden und eine mittelbare Einflussnahme so möglich.

Eine rechtliche Verpflichtung, ein zivilgerichtliches Verfahren einzuleiten oder durchzuführen, ist nicht vorhanden. Dies geht unter anderem daraus hervor, dass das Zivilgericht an die Anträge der Parteien gebunden ist, wie der deutschen Zivilprozessordnung¹³¹ nach § 308 dZPO entnehmbar. Hierin heißt es in § 308 dZPO, "Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen." Zudem erfolgt die Erhebung der Klage durch die Einreichung einer Klageschrift, was § 253 dZPO zu entnehmen ist. Dort heißt es in § 253 dZPO, "Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift)". Weiterhin ist es der klagenden Partei möglich, die Klage zurückzunehmen. Zu finden ist dies in § 269 dZPO. In dieser Norm, § 269 dZPO heißt es "Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden". Ebenfalls ist es möglich, auf seinen Anspruch zu verzichten. Dies regelt der § 306 dZPO, in dem geschrieben steht "Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt". All diese Möglichkeiten belegen die Parteihöheit im Zivilprozess und zeigen auf, dass kein Zwang besteht, weder rechtlich, noch tatsächlich, ein Gericht zu konsultieren.

Auch in der österreichischen Rechtsordnung findet man ebenfalls die zivilgerichtliche Einleitung des Verfahrens durch die Einbringung einer Klageschrift, geregelt in § 226 Absatz I öZPO¹³², worin es heißt, "Die mittels vorbereitenden Schriftsatzes anzubringende Klage hat ein bestimmte Begehren zu enthalten, die Thatsachen, auf welche sich der Anspruch des Klägers in Haupt- und

129 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23.12.2014.

130 Bundesverfassung-Gesetz 1945 in der Fassung vom 20.01.2015.

131 Zivilprozessordnung in der Fassung vom 08.07.2014.

132 Gesetz vom 01.08.1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Fassung vom 20.01.2015.

Nebensachen gründet, im einzelnen kurz und vollständig anzugeben, und ebenso die Beweismittel im Einzelnen genau zu bezeichnen, deren sich der Kläger zur Nachweise seiner tatsächlichen Behauptung bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt". Es ist dem Kläger möglich, die Klage zurückzunehmen, wie aus § 237 Absatz I öZPO hervorgeht, worin statuiert ist "Die Klage kann ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zum Einlangen der Klagebeantwortung oder des Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl zurückgenommen werden. Wenn gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet wird, kann die Klage ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schlusse der mündlichen Streitverhandlung zurückgenommen werden".

Zudem kann auf den Anspruch verzichtet werden. Dies regelt § 394 öZPO, worin niedergeschrieben ist, "Verzichtet der Kläger bei bei der mündlichen Streitverhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten auf Grund des Verzichtes durch Urtheil abzuweisen". Auch hier ist die Dispositionsmaxime gut erkennbar und ein Zwang, zu prozessieren, nicht vorhanden. Eine tatsächliche Verpflichtung, den Schiedsgerichtsweg zu nutzen, was der Europäische Gerichtshof verlangt¹³³, kann jedoch gerade durch eine Schiedsvereinbarung geregelt werden und entstehen. Diese Vereinbarung ist dann verbindlich, dennoch besteht selbst nach der wirksamen Vereinbarung über die Nutzung eines Schiedsverfahrens weiterhin kein Zwang, ein Gericht zu konsultieren. Es muss weiterhin zunächst ein Antrag, in dem Fall dann bei dem Schiedsgericht, erfolgen. Nach der wirksamen Vereinbarung über eine eventuelle Beschreitung des Schiedsgerichtswegs entsteht zumindest die obligatorische Wirkung, die der Europäische Gerichtshof fordert,¹³⁴ weil keine andere Wahl bestünde, sein Recht durchsetzen zu können. Im Verfahrensrecht wurden teils solche Sperrwirkungen normiert, die dann den ordentlichen Gerichtsweg einschränken. Beispielhaft ist hierfür in der deutschen Rechtsordnung der § 1032 Absatz I dZPO, wonach eine Klage als unzulässig abzuweisen ist, bei dem Vorliegen einer wirksamen Schiedsvereinbarung. Es wurde festgesetzt in § 1032 dZPO "Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam, oder undurchführbar ist". Fast wortgleich findet sich dies auch in der Zivilprozessordnung von Österreich wieder in § 584 öZPO. Diese Sperrwirkung kommt der rechtlichen Verpflichtung zur Nutzung des Schiedsgerichtsweges damit dann gleich.

Konträr zu den Zivilprozessen gelten im Strafprozess allgemein andere Regeln. Der Strafprozess ist geprägt durch den Amtsermittlungsgrundsatz, und wieder die Unabhängigkeit und Neutralität der

133 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

134 EuGH 17.09.1997, C-54/ 96, *Dorsch GmbH*.

Gerichte.

So findet man in der deutschen Strafprozessordnung¹³⁵ zunächst den statuierten Amtsermittlungsgrundsatz in § 151 dStPO. Es heißt hierin "Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt". Zu dieser Klageerhebung ist die Staatsanwaltschaft berufen nach § 152 Absatz II dStPO, die zudem gemäß dem § 160 Absatz I dStPO den Sachverhalt zu erforschen hat. So wird der Staatsanwaltschaft die Aufgabe zuteil, gemäß der Norm § 160 Absatz I dStPO "Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen". Das Gericht hat nach § 199 Absatz I dStPO zu entscheiden, ob das Hauptverfahren eröffnet wird. Hierbei ist nun von großer Bedeutung, dass das Gericht dabei unabhängig ist. So ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden. Der § 206 dStPO formuliert dies "Das Gericht ist bei der Beschlussfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden". Zudem gilt auch im Strafrecht der in dem Grundgesetz¹³⁶ in Artikel 97 GG statuierte Grundsatz, dass die Richter unabhängig und weisungsfrei sind.

In der Strafprozessordnung¹³⁷ von Österreich ist die Gleichläufigkeit mit dem deutschen System erkennbar. So wird in § 2 öStPO die Amtswegigkeit eingeführt, die dem Amtsermittlungsgrundsatz entspricht. Es heißt in § 2 öStPO "Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären". Zudem wird festgelegt, dass die beteiligten Organe unparteiisch sein sollen. So lautet § 3 Absatz I öStPO "Alle Richter, Staatsanwälte und kriminalpolizeilichen Organe haben ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln". Auch wird festgelegt, dass das Gericht ungebunden ist in der Entscheidung, die Anklage zu erledigen. So ist in § 4 Absatz III öStPO niedergeschrieben "Die Entscheidung des Gerichts hat die Anklage zu erledigen, darf sie jedoch nicht überschreiten. An eine rechtliche Beurteilung ist das Gericht nicht gebunden". Weiterhin gilt auch hier der Verfassungsgrundsatz fort, dass die Richter unabhängig und weisungsfrei sind, was dem Artikel 87 Absatz I B-VG entnommen werden kann. Erkennbar ist daraus, dass auch in Strafprozessen nur eine begrenzte Einflussnahme durch die Öffentlichkeit möglich ist und die Gerichte unabhängig und weisungsfrei sind. Aus der vorhergehenden

135 Strafprozessordnung in der Fassung vom 21.01.2015.

136 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23.12.2014.

137 Strafprozessordnung 1975 in der Fassung vom 04.03.2015.

Normanalyse wird deutlich, dass innerstaatlich jeweils Wert auf eine neutrale Gerichtsbarkeit gelegt wird, eine Einflussnahme auf das Verfahren nur bedingt dadurch möglich ist, dass die Staatsanwaltschaften, weil diese Behörden sind, durch die Weisungsgebundenheit geleitet werden könnten. Dennoch kann auf die Verfahrenseröffnung oder den Verlauf und die Gerichtsentscheidungen kein Einfluss genommen werden. Dies widerspräche den normierten Grundsätzen der Staaten, dass "Gerichte" frei und unabhängig sein müssen. Die geforderte Einwirkungsmöglichkeit des Europäischen Gerichtshofs¹³⁸ ist meines Erachtens nach nicht mit den rechtsstaatlich normierten gegenläufigen Prinzipien vereinbar.

Das vom Europäischen Gerichtshof gewollte Erfordernis der ständigen Einrichtung ist auch nicht nachvollziehbar, denn zwar sind die staatlichen Gerichte permanent vorhanden, dennoch nur als Einheit, hingegen nicht die Richter in Person oder die Räumlichkeiten an den vorhandenen Stellen. Eine ständige Einrichtung ist ein missverständliches Erfordernis, das keine Relevanz für die Lösung von Streitereien zu begründen vermag. Die in der Entscheidung "Ascendi"¹³⁹ angebotene Lösung, dass die ständige Einrichtung durch die Einbindung in das Rechtssystem zustande kommt, ist zumindest ein positiver Ansatz, dieses überflüssige Kriterium zu relativieren. Erforderlich ist eine ständige Einrichtung für eine Streitlösung nicht, solange ein interessengerechtes Ergebnis erzielt wird, an das die Parteien gebunden sind.

Zuletzt erscheint das vom Europäischen Gerichtshof aufgestellte Kriterium problematisch, dass der Begriff unionsautonom interpretiert werden soll.¹⁴⁰ Richtig ist, dass Sekundärrecht so ausgelegt werden muss, jedoch ist das Primärrecht Vertragsrecht der Staaten, sodass es hier auch darauf ankommt, den Willen der Parteien zu beachten. Für die Auslegung der Unionsverträge machte es meiner Meinung nach mehr Sinn, sich an die allgemeine Auslegungsregel des Artikel 31 WVRK¹⁴¹ zu halten. Hiernach sind ebenfalls die Ziele und Zwecke mit heranzuziehen und die zwischen allen Parteien getroffene Übereinkunft. So besagt die Konvention WVRK in Artikel 31 WVRK¹⁴² "Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in Ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zweckes auszulegen. Für die Auslegung eines Vertrages bedeutet der Zusammenhang außer dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen a) jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde...". Dies stellt sicher, dass keine Partei übergangen wird, weil alle Vertragsparteien berücksichtigt sind. Würde bei der Interpretation von Normen oder Begriffen des Primärrechts der Wille der

138 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

139 vgl EuGH 12.06.2014, C-377/ 13, *Ascendi Beiras Litora e Alta*.

140 vgl EuGH 30.03.1993, C-24/ 92, *Corbiau*.

141 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969.

142 Abkürzung: Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge.

Vertragsparteien umgangen und allgemein ausgelegt, liefen die Zusatzprotokolle zu den Unionsverträgen dahingehend leer, dass diese Erklärungen dazu, wie Normen aufgefasst werden, oder welche Vorbehalte vorhanden sind, unbeachtet bleiben könnten. Hinterfragbar wäre dann die Relevanz der Zusatzprotokolle zu den Verträgen. Auszugehen ist eher von einer zusätzlichen Indizwirkung der Zusatzprotokolle, dass der Wille der Vertragsparteien und deren individuelle Verständnisse bei der Primärrechtsauslegung ausschlaggebend sein soll. Zudem ist dem AEUV zu entnehmen, dass auch auf die innerstaatlichen Eigenschaften der unterschiedlichen Rechtssysteme Rücksicht genommen werden muss, nach Artikel 67 AEUV. Wegen des gleichen Ranges mit dem Artikel 267 AEUV kann dieser Artikel 67 AEUV bei der Auslegung ebenfalls mit einer Wertung erfahren. Ein Begriff, wie der des "Gericht", der durch den Staat selbst definiert werden kann, kann nicht einer übergeordneten Auslegung unterliegen, muss meines Erachtens nach vielmehr einzeln und konkret auf das Staatsverständnis bezogen analysiert werden, mit dem Ergebnis, dass ein Gericht ein "Gericht" im Sinne des Artikel 267 AEUV ist, wenn der Mitgliedsstaat dieses als "Gericht" nach seinen Regeln ansieht. Das ist das Ergebnis einer konsequenten Auslegung nach dem Parteiwillen. Zusätzlich führte diese Auslegung zu einer stimmigen Gleichläufigkeit mit der Abstellung des Europäischen Gerichtshofs, die dieser in der Rechtssache "Ascendi"¹⁴³ vornahm, auf nationale Gesichtspunkte, wie das Gerichtsregister. Würde die vom Europäischen Gerichtshof geforderte autonome Interpretation dieser, nicht erst durch den Vertrag geschaffenen Begriffe umgesetzt werden, könnten andernfalls in anderen essentiellen Dingen Staaten übergangen werden, und deren Rechte zu sehr beeinträchtigt werden. Die autonome Auslegung darf meiner Einschätzung nach nur bei Begriffen angewendet werden, die neu geschaffen wurden auf der Unionsebene und daher auch die vom Mitgliedsstaat losgelöste Ebene der Interpretation benötigen, sowie bei dem von den Unionsorganen staatenlos gelösten gesetzten Sekundärrecht.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Definition des Begriffs "Gericht" des Europäischen Gerichtshofs meines Erachtens nach als zu eng und nicht an die Zeit und die entstandenen Erfordernisse angepasst zu bewerten ist. Erkennbar ist, dass die Werte und Ziele der Union, die der Europäische Gerichtshof zu beachten hat, nicht hinreichend in die Begriffsinterpretation mit eingeflossen sind.

143 vgl. EuGH 12.06.2014, C-377/13, *Ascendi Beiras Litora e Alta*.

3. Arten von Gerichten

Für die Entwicklung der Definition des Gerichtsbegriffs ist es ebenfalls notwendig, vorher zu veranschaulichen, welche grundlegenden Arten von Gerichten es gibt. Dies dient zum Ersten der Nachvollziehbarkeit der unterschiedlichen Ausprägungen von Gerichten und zeigt, dass ein gemeinsames Verständnis nicht ohne weiteres gegeben ist, weil Völkerrecht und staatenbezogenes innerstaatliches Recht teilweise divergieren.

Zum Zweiten können aus den einzelnen Gerichtsarten Gemeinsamkeiten und Unterschiede abgeleitet werden, die für die später erfolgende neue weite Definition des Begriffs "Gericht" wichtig sind.

Festgestellt werden kann, dass internationale und nationale Gerichte vorhanden sind.

Unterteilt werden die internationalen Gerichte dann weiterhin in internationale Schiedsgerichte und internationale Fachgerichte.

Die nationalen Gerichte können teilweise in diverse Fachgerichte unterteilt werden sowie in private und öffentliche Schiedsgerichte. Diese unterschiedlichen Gerichte werden im Folgenden einzeln weiter betrachtet.

3.1. Internationale Gerichte

Internationale Gerichte zeichnen sich dem Wortlaut nach dadurch aus, dass diese international¹⁴⁴, also zwischenstaatlich agieren und zumeist Konflikte regeln, die mehrere Staaten betreffen.

Hier sind der Internationale Gerichtshof, der Internationale Strafgerichtshof, der Internationale Seegerichtshof sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte vorhanden.

Der Internationale Gerichtshof¹⁴⁵ basiert auf einer Vereinbarung im Vertrag der Vereinten Nationen.

Diverse Staaten gründeten die Vereinten Nationen und legten Ihre Ziele und Vereinbarungen in der Charta der Vereinten Nationen nieder. In den Artikeln 92 ff der UNCharta wurden Regelungen zu dem Internationalen Gerichtshof getroffen. Genauere Regelungen zu dem Internationalen Gerichtshof wurden eigens in dem Statut zum Internationalen Gerichtshof niedergelegt. So heißt es in Artikel 1 IGHStatut¹⁴⁶, dass der Internationale Gerichtshof durch die UNCharta errichtet wurde.

In Artikel 2 IGHStatut wird dann die Unabhängigkeit der Richter geregelt. Die Norm Artikel 2 IGHStatut besagt "Der Gerichtshof¹⁴⁷ besteht aus unabhängigen Richtern, die ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit unter Personen von hohem sittlichen Ansehen ausgewählt werden, welche

144 *Weber*, Creifelds Wörterbuch²⁰ 642.

145 Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26.06.1945.

146 Abkürzung: Statut des Internationalen Gerichtshofs.

147 Hier: Internationaler Gerichtshof.

die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Völkerrechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sind". Entnehmbar ist diesem Artikel 2 IGHStatut die verbreitete Abstellung auf Staatenverständnisse von Begriffen, vorliegend dem Begriff des Richters. Die Staaten haben eigene Anforderungen an die Qualifikation von Richtern nach ihrem eigenen innerstaatlichem Recht, welches als Ausdruck in der Normformulierung zur Geltung kommt. Eine Befangenheitsregel wurde ebenfalls vereinbart, in Artikel 24 IGHStatut, worin geschrieben wurde "Glaubt ein Mitglied des Gerichtshofs¹⁴⁸, bei der Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu sollen, so macht es davon dem Präsidenten Mitteilung". Das ist das persönliche Ablehnungsrecht, das neutrale Recht zur Ablehnung von Personen, dem Präsidenten zugesprochen, findet sich dann in Artikel 24 Absatz II IGHStatut. Zudem ist eine Regelung über die Zugangsmöglichkeit zum Internationalen Gerichtshof niedergeschrieben, in Artikel 35 IGHStatut. Demnach ist der Zugang zum Internationalen Gerichtshof grundsätzlich den Vertragsstaaten ermöglicht. Ebenfalls wird die Öffentlichkeit des Verfahrens geregelt, in Artikel 46 IGHStatut, wobei die Möglichkeit besteht, dass diese ausgeschlossen werden kann. Die Norm Artikel 46 IGHStatut besagt "Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern nicht der Gerichtshof¹⁴⁹ etwas anderes beschließt oder die Parteien den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen". Wichtig ist die Wirkung der Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs, nach Artikel 59 IGHStatut sind die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs für die Streitparteien bindend. So besagt Artikel 59 IGHStatut "Die Entscheidung des Gerichtshofs¹⁵⁰ ist nur für die Streitparteien und nur in bezug auf die Sache bindend, in der entschieden wurde". Die Vertragsparteien der Vereinten Nationen verpflichten sich, die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs zu befolgen, nach Artikel 93 UNCharta. Es liegt demnach eine freiwillige vertragliche Unterwerfung der Mitglieder vor.

Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs regelt die Angelegenheiten über den Internationalen Strafgerichtshof¹⁵¹. Diverse Staaten errichteten durch einen Vertrag einen Gerichtshof¹⁵², der Verbrechen in Bezug auf internationale Belange zu ahnden hat, wie in Artikel 1 IStGHStatut geregelt ist.

Nach Artikel 12 IStGHStatut ist Voraussetzung für die Gerichtsbarkeit, dass der Staat Vertragspartner ist, und sich der Gerichtsbarkeit freiwillig unterwirft, durch die Unterwerfung die Straftaten anerkennt. So heißt es in Artikel 12 Absatz I IStGHStatut " Ein Staat, der Vertragspartei

148 Hier: Internationaler Gerichtshof.

149 Hier: Internationaler Gerichtshof.

150 Hier: Internationaler Gerichtshof.

151 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.07.1998.

152 Hier: Internationaler Strafgerichtshof.

dieses Statuts wird, erkennt damit die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs¹⁵³ für die in Artikel 5 bezeichneten Verbrechen an".

In Artikel 40 IStGHStatut wird die Unabhängigkeit der Richter niedergeschrieben. Vereinbart wurde "Die Richter sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig". Zudem wurde explizit ein Verbot divergierender Tätigkeiten eingeführt. Der Artikel 40 Absatz II IStGHStatut besagt "Die Richter dürfen keine Tätigkeit ausüben, die sich auf ihre richterlichen Aufgaben auswirken oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Zudem wird konsequent in Absatz II des Artikels 41 IStGHStatut dann eine Freistellung normiert, falls die Unabhängigkeit beeinträchtigt sein sollte. So ist in Artikel 41 Absatz II IStGHStatut festgesetzt "Ein Richter nimmt an einer Sache nicht teil, wenn aus irgendeinem Grund berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit geltend gemacht werden können". Die Formulierung ist noch konkreter als in den Regeln zu dem Internationalen Gerichtshof. Bei den Regelungen zum Internationalen Gerichtshof ist nur die Rede von der Möglichkeit, seine Zweifel an der Unparteilichkeit zu äußern und die daraus folgende Nichtteilnahme, hier hingegen wird ganz klar festgesetzt, dass ein Richter an der Sache nicht teil nimmt, wenn berechtigte Zweifel vorliegen, die seine Unparteilichkeit betreffen.

Zudem sieht der Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof eine Rücktrittsmöglichkeit von dem Vertrag vor, wonach dann die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs grundsätzlich wieder entfällt nach Artikel 127 IStGHStatut.

Durch das Seerechtsübereinkommen verpflichteten sich die Vertragsstaaten, diverse Regelungen bezüglich der Nutzung der Gewässer zu befolgen. Um Streitigkeiten in Bezug auf das Seerechtsübereinkommen zu regulieren, wurde der Internationale Seegerichtshof¹⁵⁴ errichtet. Die Regelungen hierzu finden sich in Anlage VI im Abschnitt 1 vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Die dortigen Regelungen wurden mit dem Ausdruck Statut des Internationalen Seegerichtshofs bezeichnet. Der Seegerichtshof eröffnet seinen Zugang den Vertragsstaaten gemäß Artikel 20 ISGHStatut¹⁵⁵.

Nach Artikel 2 Absatz I ISGHStatut besteht der Internationale Seegerichtshof aus unabhängigen Richtern. Normiert ist in Artikel 2 Absatz I ISGHStatut "Der Gerichtshof¹⁵⁶ besteht aus 21 unabhängigen Mitgliedern; sie werden unter Personen ausgewählt, die wegen ihrer Unparteilichkeit und Ehrenhaftigkeit höchste Ansehen genießen und anerkannte fachliche Eignung auf dem Gebiet des Seerechts besitzen". Wieder wird Wert auf die Unabhängigkeit und fachliche Eignung gelegt, dies jedoch unter Zugrundelegung eines staatenlosgelösten Verständnisses, zumindest dem Wortlaut

153 Hier: Internationaler Strafgerichtshof.

154 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982.

155 Abkürzung: Statut des Internationalen Seegerichtshofs.

156 Hier: Internationaler Seegerichtshof.

nach. Es findet sich hier kein Zusatz der einen Staatenbezug zur fachlichen Eignung begründet, wie in den Vorschriften des Internationalen Gerichtshofs niedergelegt ist. Zudem sind die Entscheidungen des Internationalen Seegerichtshofs nach Artikel 33 ISGHStatut von den Streitparteien zu befolgen. Eine freiwillige Unterwerfung der Vertragsparteien unter die Judikatur des Gerichtshofs¹⁵⁷ erfolgte auch hier wieder.

Zuletzt betrachtet wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte¹⁵⁸. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eingerichtet. Nach Artikel 19 EMRK¹⁵⁹ hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Einhaltung der Verpflichtungen sicherzustellen, welche die Vertragsparteien vereinbart haben. Die Richter haben gemäß Artikel 21 EMRK unabhängig zu sein und unparteilich ihr Amt auszuüben. Vereinbart wurde in Artikel 21 EMRK "Die Richter müssen hohes sittliches Ansehen genießen und entweder die für die Ausübung hoher richterlicher Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein". Der Artikel 21 Absatz III EMRK besagt "Während ihrer Amtszeit dürfen die Richter keine Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist...". Relevant in diesen Normen der EMRK ist ebenfalls die Unabhängigkeit, Neutralität und fachliche Kompetenz, die von den Richtern gefordert wird. Zugang zu dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte haben gemäß Artikel 33, 34 EMRK nur Vertragsstaaten und deren angehörige Staatsbürger. Die Vertragsparteien verpflichten sich freiwillig, wie in Artikel 46 EMRK statuiert, die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu befolgen. So wurde in Artikel 46 EMRK niedergeschrieben "Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs¹⁶⁰ zu befolgen".

Es lässt sich in Bezug auf internationale Gerichte daher extrahieren, dass internationale Gerichte immer durch einen völkerrechtlichen Vertrag gemäß der Wiener Vertragsrechtskonvention¹⁶¹ errichtet wurden. Dies bedeutet, dass eine autonome Vereinbarung der Vertragsparteien stattgefunden hat und eine freiwillige Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit erfolgte.

Weiterhin ist in allen Verträgen geregelt, dass die Richter unabhängig sein müssen und unparteilich. Zudem soll das internationale Gericht grundsätzlich öffentlich verhandeln, eine Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist jedoch auch vorgesehen.

Wesentlich ist damit auf internationaler Ebene eine freiwillige, vertragliche Unterwerfung der

157 Hier: Internationaler Seegerichtshof.

158 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950.

159 Abkürzung: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

160 Hier: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.

161 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969.

Vertragsstaaten unter eine unabhängige, unparteiliche Instanz, der die Aufgabe übertragen wird, Streitereien in Bezug auf den abgeschlossenen Vertrag beizulegen. Das Verfahren hat öffentlich stattzufinden, was aber eingeschränkt werden kann. Zudem wird die Fachkompetenz der jeweiligen Entscheidungsstelle abgesichert durch die Auswahl der geeigneten Entscheidungsträger und dem Ansehen der Personen ein hoher Stellenwert eingeräumt, was auch durch die Personenbesetzung gewährleistet wird.

3.2. Nationale Gerichte

Nationale Gerichte sind die Einrichtungen zur Rechtsprechung, die die jeweiligen Staaten errichten. Diese Ausgestaltung ist alleine Angelegenheit des jeweiligen Staates selbst.

In der Bundesrepublik Deutschland wird primärrechtlich in der Verfassung, dem Grundgesetz¹⁶², im Abschnitt IX ab Artikel 92 GG die Rechtsprechung geregelt. So werden neben dem Bundesverfassungsgericht die Bundesgerichte eingerichtet und die Gerichte der Länder. Ebenfalls wird die Rechtsprechung den Richtern anvertraut. Artikel 95 GG regelt genauer die einzelnen einzurichtenden Bundesgerichte, es wird in eine Ordentliche- und eine Fachgerichtsbarkeit separiert. Wichtig ist die Regelung über die Unabhängigkeit der Richter, die in Artikel 97 GG niedergeschrieben ist. Es heißt in Artikel 97 GG "Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen". Genauere Ausführungen zu den nationalen Gerichten werden dann dem innerstaatlichen ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zugewiesen, es besteht deswegen ein Gerichtsverfassungsgesetz¹⁶³, welches die Regelungen zu den Gerichten genauer festlegt.

In der Republik Österreich ist in der Bundesverfassung¹⁶⁴ ab Artikel 82 B-VG niedergelegt, wie die Gerichtsbarkeit organisiert ist. Der Artikel 83 B-VG regelt die genauere Ausformulierung mit Verweis auf nationales Bundesrecht. Der Artikel 87 B-VG setzt die Unabhängigkeit der Richter fest. Besagt ist "Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig". Danach folgt die Definition, wann eine Amtsausübung vorliegt. In Artikel 90 B-VG ist der Öffentlichkeitsgrundsatz festgehalten, zudem findet eine Aufteilung in Zivilgerichte und Strafgerichte statt, die die ordentlichen Gerichte sind. Daneben gibt es die Fachgerichtswege, wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit nach den Artikeln 129 ff B-VG, die Verfassungsgerichtsbarkeit gemäß den Artikeln 137 ff B-VG und den Rechnungshof nach Artikel 121 ff B-VG. Bundesgesetzliche Regelungen finden sich dann in dem Gerichtsorganisationsgesetz¹⁶⁵, das wiederum auf weitere

162 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23.12.2014.

163 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 23.04.2014.

164 Bundesverfassung-Gesetz 1945 in der Fassung vom 20.01.2015.

165 Gerichtsorganisationsgesetz 1945 in der Fassung vom 21.01.2015.

Detailregelungen Bezug nimmt. In beiden Staaten, Deutschland und Österreich, sind zudem prozessuale Regelungen in den Zivilprozess- und Strafprozessordnungen statuiert.

Luxemburg regelt in seiner Verfassung in Kapitel VI über die Vorschriften der Justiz die Einrichtung seiner Gerichte und unterschiedlichen Fachgerichte.¹⁶⁶ So werden in Artikel 84 VvL¹⁶⁷ die Zivilgerichte aufgeführt. Der Artikel 85 VvL befasst sich mit der Zuweisung von Streitigkeiten politischer Art an die Gerichte, zudem wird in Artikel 87 VvL ein oberster Gerichtshof eingeführt, für dessen Einrichtung weiteres innerstaatliches Bundesrecht erlassen werden soll. In Artikel 88 VvL ist die Anforderung der Öffentlichkeit der Verhandlungen eingeführt. So heißt es in Artikel 88 VvL "Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, außer wenn diese Öffentlichkeit die Ordnung oder die guten Sitten gefährdet; das Gericht stellt dies durch einen Beschluss fest". In Artikel 95 VvL wird dann die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt.¹⁶⁸

Frankreich widmet den Titel VIII über die ordentliche Gerichtsbarkeit der Ausformulierung seiner innerstaatlich eingerichteten Gerichte und der einzelnen Gerichtszweige.¹⁶⁹ Der Artikel 64 VvF¹⁷⁰ besagt "Der Präsident der Republik ist der Garant der Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte". Hierin ist wieder das Unabhängigkeitsprinzip der Gerichte zu finden. Zudem wird gemäß Artikel 67 VvF ein "Hoher Gerichtshof" errichtet, dessen weitere Ausgestaltung wieder dem innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren zugewiesen wird.¹⁷¹

Italien legt seine Prinzipien und Anforderungen an seine nationalen Gerichte ebenfalls in der Verfassung nieder, in Titel 4 über die Justiz und statuiert in Artikel 101 VvI¹⁷² die Unabhängigkeit der Richter.¹⁷³ Es wurde festgesetzt in Artikel 101 VvI "Die Justiz wird im Namen des Volkes ausgeübt. Die Richter unterstehen alleine dem Gesetz". Weiterhin regelt der Artikel 102 VvI die Rechtsprechung und verweist an das innerstaatliche weitere Gesetzgebungsverfahren, namentlich die Vorschriften über die Gerichtsverfassung. Eine noch exaktere Regelung zur Unabhängigkeit der Richter weist Artikel 104 VvI auf. Dieser Artikel 104 VvI besagt "Die Richter bilden einen selbständigen und von jeder anderen Gewalt unabhängigen Stand". Zuletzt wird in Artikel 108 VvI die Einrichtung der einzelnen Gerichtszweige festgelegt, die ebenfalls dem weiteren innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren zugewiesen wird.¹⁷⁴

Erkennbar sind die Gleichläufigkeiten in den Rechtsordnungen, dass jeweils das Primäre Recht,

166 Übersetzung von *Kimmel*, EU Verfassungen⁶ 361.

167 Abkürzung: Verfassung von Luxemburg.

168 Übersetzung von *Kimmel*, EU Verfassungen⁶ 361.

169 Übersetzung von *Kimmel*, EU Verfassungen⁶ 169.

170 Abkürzung: Verfassung von Frankreich.

171 Übersetzung von *Kimmel*, EU Verfassungen⁶ 169.

172 Abkürzung: Verfassung von Italien.

173 Übersetzung von *Kimmel*, EU Verfassungen⁶ 289.

174 Übersetzung von *Kimmel*, EU Verfassungen⁶ 289.

also die Verfassung des jeweiligen Staats, die Grundsätze der Rechtsprechungseinrichtungen regelt und die Unabhängigkeit der Richter festlegt, sowie deren grundsätzliche Unabsetzbarkeit.

Es werden jeweils sogenannte ordentliche Gerichte eingerichtet, namentlich die Zivilgerichte und die Strafgerichte, daneben dann die Fachgerichtsbarkeiten eingerichtet, die sich unter anderem mit der Verwaltung oder den Finanzen auseinanderzusetzen haben.

Für die genaueren Ausgestaltungen wird jeweils auf das nationale weitere Gesetzgebungsverfahren verwiesen, das dann detaillierte Regelungen in Bezug auf die Gerichte trifft und die Unabhängigkeit der Richter regelt, zudem die Verfahrensgrundsätze festlegt.

Erkennbar ist, dass die nationalen Gerichte grundsätzlich öffentlich verhandeln sollen, zudem die Richter unabhängig sind, Befangenheitsbefürchtungen geltend gemacht werden können und teils eine Gerichtsstandswahl vornehmbar ist.

Kern der Anforderungen an nationale Gerichte ist damit immer eine unabhängige, neutrale Instanz, die in Fachbereiche untergliedert ist und öffentlich verhandelt. Die Ausgestaltung der einzelnen Einrichtungen und die Kompetenzen werden autonom von den Staaten teils unterschiedlich geregelt. Die Namensgebung der Institutionen ist dabei weit und unterschiedlich, so werden die Einrichtungen als "Gericht" oder auch "Hof" bezeichnet oder auch zusätzlich mit dem Namen des Fachbereiches ausgestaltet.

3.3. Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind auf internationaler Ebene sowie auf nationaler Ebene vorhanden, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

Primär ist festzuhalten, dass private Schiedsgerichte im internationalen Bereich eine herausragende Rolle spielen und einnehmen.¹⁷⁵ Dies ist bedingt durch die Einwirkungsmöglichkeit der Parteien bei der Wahl der Richter, der Ausgestaltung des Verfahrens und der Besetzung des Schiedsgerichts, auch ist die Wahl des anzuwendenden Rechts ein Vorteil, die Schnelligkeit des Verfahrens sowie der Vertraulichkeitsschutz und geringere Verfahrenskosten.¹⁷⁶

Vorhanden sind zunächst die Regelungen der Welthandelsorganisation WTO¹⁷⁷, die die Streitbeilegung in dem DSU¹⁷⁸ regelt. Dies ist eine Vereinbarung, die regelt, wie Streitereien zwischen den Mitgliedsstaaten der WTO gelöst werden sollen und in schiedsrichterlicher Weise funktioniert. Es wird die Möglichkeit gemäß Artikel 5 DSU geboten, "Gute Dienste, Vergleich und

175 *Herdegen*, WiRe¹⁰ 128.

176 *Herdegen*, WiRe¹⁰ 128.

177 Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15.04.1994.

178 Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vom 15.04.1994.

Vermittlung" freiwillig anzuwenden, was darauf schließen lässt, dass auch hier Billigkeitsentscheidungen im Vordergrund stehen. Es wird für die WTO Mitglieder ein verrechtlichtes Streitschlichtungssystem geboten, das diese nutzen können.¹⁷⁹ Die statuierten Regeln zeigen auf, dass die Schiedspersonen unabhängig sein müssen, über eine geeignete Fachqualifikation verfügen müssen und neutral sein sollen, gemäß Artikel 17 DSU.¹⁸⁰ Das Verfahren kann daher verglichen werden mit einem rechtsstaatlichen Verfahren, in dem unabhängige Richter eine bindende Entscheidung treffen, die rechtsstaatlichen Verfahrensregeln unterliegt.¹⁸¹ Zurückgreifbar ist für die Regelung von Disputen internationaler Art daneben auch auf die UNCITRAL Regeln, die von der UN als Empfehlungen herausgegeben wurden.¹⁸² Hierin wird auch festgelegt, dass die Schiedsgerichte neutral und unabhängig sein sollen.

Daneben wurde durch diverse Staaten ein New Yorker Schiedsübereinkommen¹⁸³ geschlossen, das die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen regelt und hierin festlegt, was ein Schiedsgericht ist. Demnach gibt es sogenannte ständige Schiedsgerichte und welche, die nur zeitlich begrenzt eingesetzt werden.

Weiterhin kennt die internationale Ebene die ICSID-Konvention¹⁸⁴, wodurch eine internationale Einrichtung, die Streitbeilegung nach festgelegten Verfahrensregeln anbietet, geschaffen wurde. Hierbei handelt es sich um eine Internationale Organisation als eine eigenständige Einrichtung, die aufgrund einer Idee der Weltbank ins Leben gerufen wurde.¹⁸⁵ Als vorteilhaft bei dieser Organisation wird angesehen, dass die Kosten sehr gering¹⁸⁶ sind und die Verfahren relativ unkompliziert und mit anderen Verfahren durchaus vergleichbar und nicht als nachteilig ansehbar.¹⁸⁷ Auch hier ist eine freiwillige Unterwerfung der Parteien nötig und daher ein hoher Legitimationsgrad vorhanden. Zudem ist die Einrichtung als Fachschiedsgericht ansehbar, weil diese primär Investitionsstreits regelt. Das ICSID System ist jedoch nur für Investitionsstreits vorhanden, genießt aber eine hohe Anerkennung.¹⁸⁸ Die ICSID Regeln legen auch wieder die Unabhängigkeit der Schiedsrichter fest und die Neutralität dieser Personen. Zudem werden diese nach einer möglichst hohen Fachkompetenz ausgewählt.¹⁸⁹

Ein weiteres Beispiel sind Sportschiedsgerichte, welche von diversen Sportvereinen eingerichtet

179 *Göttsche*, WTO 75.

180 *Göttsche*, WTO 136.

181 *Jordan*, WTO 384.

182 *Herdegen*, WiRe¹⁰ 129.

183 New Yorker Schiedsübereinkommen.

184 International Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of other States.

185 *Dobrowolski*, 12.

186 *Wüstinger*, 12.

187 *Wüstinger*, 30.

188 *Dobrowolski*, 13.

189 *Wüstinger*, 29.

wurden und genutzt werden.¹⁹⁰ Diese sind reine private Einrichtungen, die für die teils weltweit agierenden Sportvereine Entscheidungen als Schiedsgerichte fällen. Die Zuständigkeit und Anerkennung der errichteten Sportschiedsgerichte erfolgt mittels freiwilliger Unterwerfung und Vereinbarung der beteiligten Parteien durch Individualvertrag oder auch durch die Vereinssatzung.¹⁹¹ Zudem ist ein "Conseil International de l'Arbitrage en matière de Sport" eingerichtet worden, ein Rat für Sportschiedsgerichte, der eine Art Überwachungsfunktion der Sportschiedsgerichte innehat und für eine geordnete und nachvollziehbare Rechtsanwendung sorgen soll.¹⁹²

Auch der Europäische Gerichtshof kann international als Schiedsgericht genutzt werden, wie aus Artikel 272 AEUV entnehmbar ist. Wenn eine Schiedsklausel mit diesem Inhalt vereinbart wurde, fungiert der Europäische Gerichtshof auch als Schiedsgericht für Angelegenheiten der Union und deren Vertragspartner.

International gibt es folglich diverse Möglichkeiten, Dispute durch Schiedsgerichte relativ schnell lösen zu lassen. Charakteristisch ist das Erfordernis, eine vertragliche Schiedsvereinbarung zu treffen und sich dann an das fachlich zutreffende vereinbarte Schiedsgericht zu wenden, falls ein Streitfall auftritt. Die Durchsetzung und Anerkennung dieser Entscheidungen der Schiedsgerichte ist auf internationaler Ebene durch die Vereinbarungen, unter anderem des New Yorker Schiedsübereinkommens, sichergestellt, sowie teils durch bilaterale und multilaterale Verträge der Staaten. Festzustellen ist ebenfalls, dass auf der internationalen Ebene auch sichergestellt wird, dass die Schiedsgerichte unabhängig und neutral sind und über eine sehr hohe Fachkompetenz verfügen. Zudem sind geordnete Verfahrensregeln vorhanden und genaue Rechtsgrundlagen.

Auf nationaler Ebene zeichnet sich das Bild von der Trennung staatlicher, sowie privater Schiedsverfahren ab, die genutzt werden können.

So ist in Deutschland die gerichtliche schiedsrichterartige Streitbeilegung in der Zivilprozessordnung in § 278 dZPO geregelt ist. Hiernach soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden. Zudem gibt es die Möglichkeit, ein außergerichtliches Verfahren in Anspruch zu nehmen. In § 278a dZPO ist geregelt, dass die Parteien ein außergerichtliches Verfahren nutzen können. Solange dies durchgeführt wird, ruht das staatliche Verfahren. So findet sich in der Norm § 278a dZPO "Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an".

Genauere Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung und Schiedsgerichtsbarkeit weist die

190 Pfister in *Fritzweiler Sportrecht*², 573.

191 Pfister in *Fritzweiler Sportrecht*², 574.

192 Scherrer, *Sportrecht*² 78.

Zivilprozessordnung in Buch 10 auf. Hierin finden sich die Regelungen zu den Schiedsverfahren und zur Anerkennung der Schiedsurteile und Verfahren. Diese sind gesetzlich geregelte Verfahren, in dem außergerichtlich die Streite beigelegt werden können, vor Schiedsgerichten. Solch eine Entscheidung hat gemäß § 1055 dZPO dann die Wirkung eines Urteils. So ist in § 1055 dZPO geregelt "Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils". Die Parteien haben eine Schiedsvereinbarung zu treffen und können so dann den langen, meist teureren staatlichen Weg abbedingen.

Parallelen zu diesem System sind genau so im österreichischen Rechtssystem vorhanden.

Dem österreichischen Recht ist eine Güteverhandlung auch bekannt. So soll auch hier in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streites hingewirkt werden, was in § 204 öZPO zu finden ist. So steht in § 204 öZPO geschrieben "Das Gericht kann bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von amtswegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen". Konsequenz hierbei ist neben der amtswegigen Möglichkeit, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, auch das normierte, der Dispositionsmaxime entspringende Recht der Parteien, einen Antrag zu stellen. Des Weiteren ist es möglich, einen Vergleich zu schließen, der das Verfahren dann auch interessenoptimaler beendet, geregelt in der österreichischen Rechtsordnung nach § 201 öZPO.

Zu den privaten Schiedsvereinbarungen, deren Wirkungen und der Anerkennung, finden sich die Regelungen in der Zivilprozessordnung in dem vierten Abschnitt ab § 577 öZPO.

Auch die österreichische Rechtsordnung kennt folglich die Trennung von im Vorfeld vereinbarter anderer Zuständigkeit und die eingebetteten Versuche der alternativen Streitlösung im Rahmen eines staatlichen Prozesses.

Dazu ist zudem das Mediationsrecht in Deutschland und Österreich vorhanden, geregelt im jeweiligen Mediationsgesetz. Im Mediationsgesetz von Deutschland finden sich in neun Paragraphen die Anforderungen an den Mediator und die Mediation. Es wird in § 3 Absatz I MediationsG die Unabhängigkeit und Neutralität geregelt. In diesem Paragraphen 3 Absatz I MediationsG heißt es "Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können". Folglich wurde ein wesentliches Grundprinzip von Streitbeilegungsstellen, das Prinzip der Unabhängigkeit und Neutralität, in der nationalen Rechtsordnung verankert. Weiterhin wird in § 5 MediationsG sichergestellt, dass der Mediator über geeignetes Wissen verfügen muss. Auch die in § 5 MediationsG festgelegte Regel zur Fachkompetenz ist ein national, wie international wichtiges Kriterium für eine Streitbeilegungseinrichtung.

Das Mediationsrecht von Österreich ist im Zivilrechts-Mediations-Gesetz niedergeschrieben. Hierin

befinden sich in 36 Paragraphen die wesentlichen Anforderungen an die Mediatoren und die Mediation. Parallel zum Mediationsgesetz von Deutschland findet sich im österreichischen Recht in § 18 ZivMediatG die Anforderungen an den Mediator. Nach § 16 Absatz II ZivMediatG heißt es "... diese nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unmittelbar und gegenüber den Parteien neutral durchzuführen". Erkennbar hier ist die statuierte Neutralität. In § 10 ZivMediatG findet sich die Festsetzung zu den fachlichen Anforderungen an einen Mediator, die ebenfalls festgelegt sind. Dieser Festsetzung ist entnehmbar, dass ebenfalls das Fachwissen als wichtig anerkannt wurde, wie auch bei internationalen und nationalen Gerichten von Wichtigkeit ist.

Kumulativ zu der erfolgten Verrechtlichung der außergerichtlichen Streitbeilegung in den Prozessvorschriften der beiden Länder Deutschland und Österreich sind zudem auch in beiden Staaten Verrechtlichungen im materiellen Recht vorgenommen worden. So ist in Deutschland im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 779 Absatz I BGB der Vergleichsvertrag geregelt. In dem Zivilrecht von Österreich findet man diesen unter § 1380 Absatz I ABGB. Diese beiden Normen, die Norm von Deutschland und die von Österreich, zeigen ebenfalls, dass die außergerichtliche Streitbeilegung ein rechtswirksames adäquates anerkanntes Instrument ist und war. Dieser Vergleichsvertrag ist dann wirksam und bindend.

Aus der oben vorher erfolgten Analyse der beiden vorhandenen Mediationsgesetze, dem von Deutschland und Österreich, ergibt sich, dass die vom Europäischen Gerichtshof geforderte gesetzliche Grundlage nun auch bei Mediationen vorhanden ist. Zwar ist die Mediation streng genommen von der Schiedsgerichtsbarkeit abzugrenzen, wegen der verschiedenen Kompetenzen von Mediator und Schiedsrichter¹⁹³ dennoch der Wille der Staaten erkennbar, die geordnete außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten in rechtlichem Rahmen anzuerkennen und für klare Strukturen zu sorgen. Weiterhin kann gefolgert werden, dass die Mediation, ebenfalls wie Schiedsgerichtsverfahren, ein Unterteil der Zivilverfahren sein soll.

Grundsätzlich auffällig ist die Einbettung der staatlichen Schiedsverfahren in den Prozess an sich selbst, in der Form eines Vorverfahrensteils, wohingegen die private Schiedsvereinbarung und Konsultation dann wie ein eigenständiger Zweig betrachtet werden kann. Das Schiedsverfahren wird auch als selbstständiges Seitenstück zum Zivilprozess angesehen, welches die Organe ersetzt.¹⁹⁴ Nationale Gleichläufigkeiten bei Schiedsgerichten sind die jeweilige Trennung in staatliche und private Verfahren. Daneben ist eine vertragliche Vereinbarung nötig oder die gemeinsame Zustimmung vor Gericht. Einen Rechtsrahmen weisen die jeweiligen Staaten für die Schiedsgerichtsbarkeit mittlerweile auch auf, sodass ein geordnetes Streitlösungsverfahren genutzt

193 *Hopt*, Mediation 15.

194 *Baumbach*, ZPO⁷³ § 1025 Rz 6.

werden kann, das mit größerer Individualität hervorsteicht, durch eine mögliche Wahl der Richter, sowie des Ortes und anderer Parameter. Die Neutralität und Unabhängigkeit der Schiedsrichter wird ebenfalls gesetzlich gewährleistet, was in Deutschland der § 1036 Absatz I dZPO statuiert, der § 588 Absatz I öZPO regelt dies wortgleich in der Rechtsordnung von Österreich. Es ist in § 1036 dZPO für Deutschland und § 588 öZPO für Österreich niedergeschrieben "Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können".

Es gibt jeweils ein Ablehnungsrecht, falls die Neutralität und Unabhängigkeit nicht gewahrt ist, oder begründete Zweifel hieran bestehen. So sagt § 1036 Absatz II dZPO "Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt". Zudem ist auch ein Ablehnungsverfahren vorhanden, geregelt in § 1037 dZPO in Deutschland und in § 589 öZPO in Österreich.

Erkennbar bei den Schiedsgerichten, international wie auch national ist die jeweils erfolgte freiwillige Unterwerfung unter diese Stelle, meist durch Vertrag, zudem die gegebene Freiheit in der Wahl der Schiedsrichter und die relative Unkompliziertheit des Verfahrens. Zudem sind die Schiedsgerichtsverfahren mehr auf interessengerechte Billigkeitsentscheidungen ausgerichtet und eine gütliche Einigung als an die starre Bindung an Recht und Gesetz. Hieraus kann ein höherer Grad der Anerkennung und Befolgung, sowie ein größeres Vertrauen in die Streitschlichtungsstelle gefolgert werden, da die Parteien in gewisser Weise Einfluss auf die Stellen haben und optimale Faktoren wählen können. Weiterhin sind die Schiedsgerichte neutral und unabhängig von den Parteien, was in den jeweiligen Vereinbarungen auf internationaler Ebene oder gesetzlich auf nationaler Ebene verankert und sichergestellt ist, mittels eingeräumter Rechte gegen solche Verletzungen sonst vorzugehen.

3.4. Gemeinsamkeiten

Vergleicht man die internationalen Gerichte, nationale Gerichte sowie die internationalen und nationalen Schiedsgerichte, so können einige Gemeinsamkeiten festgestellt werden.

Den Einrichtungen ist gemein, dass diese jeweils eine neutrale Instanz sein soll. Neutral kann hier als unwertend hinsichtlich des Streitgegenstandes betrachtet werden.

Zudem soll die Einrichtung unabhängig sein. Dieses Kriterium meint von Sinn her betrachtet, dass die Einrichtung losgelöst von den Parteien selbst agieren und urteilen können muss. Die Einrichtung darf nur die Interpretation und Auslegung der von den Parteien vereinbarten Regelungen

vornehmen.

Eine Einflussnahme auf die Gerichtsbesetzung ist auch bei allen Gerichten mehr oder weniger intensiv möglich. Bei Schiedsgerichten intensiver, bei staatlichen Gerichten kann in gewissem Sinne eine solche stattfinden, indem es teils möglich ist, Befangenheitsanträge zu stellen oder einen anderen Gerichtsstand zu wählen.

Erkennbar ist auch, dass die Einrichtung in gewisser Weise von den Parteien legitimiert sein muss. Dies ist bei den internationalen Gerichten stärker ausgeprägt, aufgrund der freiwilligen vertraglichen Unterwerfung, die zunächst erfolgen muss, und ebenfalls stark ausgeprägt bei den Schiedsgerichten. Hier vereinbaren die Parteien ebenfalls eine freiwillige Unterwerfung unter eine von beiden Seiten legitimierte Stelle. Die verfassungsmäßig eingeführten Gerichte erfüllen dies nicht ohne weiteres, lassen jedoch eine Art Anpassung dahingehend zu, dass auch hier wieder das Instrument der Gerichtsstandswahl genutzt werden kann, zudem auch möglicherweise wieder Befangenheitsanträge gestellt werden können, die eine Partei nutzen kann, bei dem Verdacht der Nichtneutralität des Gerichts, sodass damit eine möglichst große Legitimation hergestellt wird, denn die streitenden Parteien wissen hiernach um eine neutrale Schlichtungsstelle.

3.5. Unterschiede

Feststellbare Unterschiede durch den Vergleich der Gerichtsarten sind, dass die staatlichen Gerichte weniger parteilegitimiert sind als die Schiedsgerichte.

Dies resultiert aus dem Umstand, dass die staatlichen Gerichte eingerichtete feste Institutionen sind, die vom Personal her nicht zur Parteidisposition stehen. Im Gegensatz dazu sind im Völkerrecht die Staaten immer freiwillig der Gerichtsbarkeit unterworfen und haben dies so vereinbart, genau so wie bei Schiedsgerichten, die ebenfalls aus einer freiwilligen Vereinbarung heraus legitimiert sind. Zudem können die Kosten extrem abweichen. Grundsätzlich sind alle Verfahren mit Kosten behaftet, die unterschiedlich hoch ausfallen, was von Staat zu Staat unterschiedlich ist.

So hat die unterlegene Partei in Deutschland nach § 91 dZPO neben den eigenen Kosten auch die der Gegenseite zu tragen, was eine erhebliche Position, gerade in mehreren Instanzen sein kann, aufgrund des Prinzips der Unterliegenshaftung, in Zuge dessen der Kostenbegriff extensiv zu verstehen ist.¹⁹⁵

Dies kennt ebenfalls das Verfahrensrecht von Österreich. Hier ist in den §§ 40, 41 öZPO geregelt, dass die Kosten der Gegenseite ersetzt werden müssen, von der unterlegenen Partei.

So etwas ist bei Schiedsgerichten frei vereinbar, meist werden die Verfahrenskosten von jeder Partei

¹⁹⁵ *Baumbach, ZPO*⁷³ § 91 Rz 7.

selbst getragen, oder nur anteilig übernommen.¹⁹⁶

Ebenfalls können höhere Kosten entstehen, wenn der Instanzenzug, sobald eine Beschreitung möglich ist, vollumfänglich ausgeschöpft wird.¹⁹⁷ Einen Instanzenzug bietet das Schiedsverfahren nur eingeschränkt, weil es nur eine Möglichkeit gibt, die Entscheidung auf Rechtsfehler kontrollieren zu lassen, es ist also nur ein weiteres Verfahren möglich. Zudem ist die Verfahrensdauer oft langwierig, bei der Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte. Schiedsgerichte sind in der Bearbeitung oft schneller als staatliche Gerichte, weil diese nicht mit einem solchen hohen Arbeitspensum¹⁹⁸ belastet sind. Ein weiterer Unterschied ist, dass die Schiedsgerichte meist über ein besseres Fachwissen verfügen, weil die Schiedsrichter häufig so gewählt werden, dass diese fundierte Fachkenntnisse in dem streitigen Gebiet mitbringen, weil Schiedsrichter oft frei gewählte Fachsachverständige sind.¹⁹⁹ Zwar gibt es teilweise auch nationale Fachgerichte, die ebenfalls über fundiertes Fachwissen verfügen, dennoch kann in einem Schiedsgerichtsverfahren durch Wahl der Richter erheblich auf die Fachkenntnisse Einfluss genommen werden, weil es möglich ist, für den bestimmten Fall Experten heranzuziehen. Ein wesentlicher Unterschied ist die Transparenz, die in einem Schiedsverfahren häufig nicht vorhanden ist. Zwar ist es den meisten Rechtsordnungen bekannt, auch die Öffentlichkeit auszuschließen, dies darf jedoch nur in einem engen gesetzlichen Rahmen erfolgen. So kennt das deutsche Verfahrensrecht die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen, gemäß § 172 dGVG²⁰⁰. Es heißt in § 172 dGVG "Das Gericht kann für die Verhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn..." nachfolgend werden dann Tatbestände benannt, die zum Ausschluss berechtigen.

In dem Verfahrensrecht von Österreich ist dies nach § 172 öZPO möglich. Dennoch kann dies nur unter engen Voraussetzungen erfolgen, ansonsten gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz, in Deutschland nach § 169 dGVG, in Österreich nach § 171 öZPO. So besagt § 169 dGVG "Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig".

Dennoch ist die Transparenz für die Verfahrensbeteiligten nicht eingeschränkt, dies ist meiner Meinung nach auch wichtiger und wesentlicher als lediglich die Einräumung der Möglichkeit für unbeteiligte Dritte, dem Verfahren beizuwohnen.

196 *Hopt*, Mediation 25.

197 *Hopt*, Mediation 33.

198 *Schmidt-Bleibtreu*, GG Kommentar¹³ Vorb Artikel 92 Rz 9.

199 *Gloy/ Loschelder*, Wettbewerbsrecht⁴ 1212.

200 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 23.04.2014.

4. Definition des neuen allgemeinen Begriffs "Gericht"

Mithilfe der vorhergehend extrahierten Eigenschaften und Voraussetzungen, die die unterschiedlichen Gerichte aufweisen, werde ich damit eine allgemeine Definition des Begriffs "Gericht" vornehmen.

Zunächst muss in die neue Definition des Begriffs die historische Entwicklung und Bedeutung einfließen. Historisch waren dies, losgelöst vom Namen der Stelle, Einrichtungen, die sich mit einem Streit von mindestens zwei Parteien beschäftigten. Diese Einrichtung sollte anhand der vorliegenden, von den Parteien vereinbarten Verträgen oder des vorgefallenen Sachverhalts eine Lösung finden.

Die Stelle musste dabei von beiden Seiten unabhängig sein, zudem neutral und nur die Vereinbarungen oder den geschehenen Sachverhalt beurteilen und eine für beide Seiten bindende Entscheidung verkünden. Historisch wurde in späterem geschichtlichen Verlauf eine Trennung der "Gerichte" vollzogen in unterschiedliche Fachgerichte und Strafgerichte, die der Sanktionierung der Nichteinhaltung von mit Strafe bewährten Gesetzen dienten. Historisch ist daher ein weites Gerichtsverständnis vorhanden. Es gab privat legitimierte Stellen, sowie welche, die dem Interesse des Herrschers dienten, und die verschiedensten Zwischenformen, Hauptziel war jedoch nur die Nachvollziehbarkeit des Verfahrens für die Parteien und eine neutrale interessengerechte Lösung. Die Kriterien, die der Europäische Gerichtshof für die Anforderungen an ein "Gericht" entwickelt hat, lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass es sich bei einem "Gericht" um eine unabhängige dritte Stelle handeln muss, die gesetzlich ausgestaltet ist, nach Recht und Gesetz entscheiden muss, sowie eine permanente Einrichtung ist. Die Entscheidung muss eine Urteilswirkung haben und es darf keine Verwaltungstätigkeit sein.

Aus der Analyse der Eigenschaften der internationalen Gerichte ergibt sich, dass "Gerichte" Stellen sind, die mittels vertraglichen Vereinbarungen errichtet wurden und dazu dienen, die Auslegungen der Verträge und die Entscheidungsfällung in Streitfällen für die Vertragsparteien zu übernehmen. Auch hier spielt die Parteineutralität und Unabhängigkeit eine wesentliche Rolle. Entscheidendes Kriterium ist jedoch die vertragliche, freiwillige Unterwerfung und Legitimation von den Parteien. Der Name der Einrichtung ist irrelevant, die Bezeichnungen der Entscheidungsstellen variieren von der Fachgerichtsbezeichnung über den Zusatz "Gerichtshof", anstatt einfach als "Gericht" bezeichnet zu werden.

Die Betrachtung der nationalen Gerichte ergibt, dass hier mittels Gesetz Stellen zur Streitlösung und Rechtsauslegung sowie Sanktionierung geschaffen wurden. Abgestellt wird bei nationalen Gerichten dementsprechend darauf, was in den jeweils höherrangigen Rechtsquellen des nationalen

Rechts als "Gericht" angesehen wird. Auch hier ist der Name "Gericht" als Oberbegriff zu verstehen, der viele verschiedene Fachunterteilungen beinhaltet.

Die Eigenschaften der Schiedsgerichte sind die Neutralität der Stelle, die vertragliche Vereinbarung der Zuständigkeit und die freiwillige Unterwerfung unter diese Stelle, die gesetzliche Anerkennung der Entscheidungen und die verbindliche Wirkung der Schiedssprüche, die detaillierte Fachkunde der Stelle und die relative Schnelligkeit der Verfahren.

Diese extrahierten Anforderungen lassen es zu, eine allgemeine neue Definition des Begriffs "Gericht" abzuleiten.

Demnach ist nach meiner Definition ein "Gericht" jede neutrale Stelle, die von den Parteien unabhängig ist und aufgrund eines Gesetzes oder einer vertraglichen Vereinbarung dazu berufen ist eine verbindliche Entscheidung über eine Streitigkeit der Parteien zu treffen, geleitet von Aspekten der Billigkeit und des Rechts.

5. Zulässigkeit der Begriffserweiterung

Es stellt sich nun die erste zentrale Frage, ob es rechtlich zulässig ist, den vorhergehend definierten Begriff "Gericht" auch so zu verstehen, oder ob diesem Verständnis davon, was ein "Gericht" ist, die Normen des Unionsrechts möglicherweise entgegenstehen und damit die Anwendung dieser Definition und des neuen Verständnisses verhindern würden. Für die Beantwortung dieser ersten zentralen Frage wird nachfolgend eine vollumfängliche Betrachtung der einschlägigen Norm vorgenommen.

5.1. Rechtsgrundlage im Unionsrecht

Die einschlägige zentrale Rechtsvorschrift ist der Artikel 267 AEUV, in dem der Begriff des "Gerichts" verwendet wird.

Es heißt dort:

" Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union,

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedsstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem

Gerichtshof²⁰¹ zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs²⁰² verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof²⁰³ innerhalb kürzester Zeit."

Diese Vorschrift ermöglicht zunächst, eine indirekte Vorlagefrage einzureichen, zudem, direkt die Vorabentscheidung einzuholen.

Die Vorschrift dient dazu, der unterschiedlichen Auslegungen durch die Mitgliedsstaaten entgegenzuwirken und die Rechtseinheit zu sichern.²⁰⁴ Zudem soll die Einhaltung des Unionsrechts gewahrt werden.²⁰⁵ Wie hierin der Begriff "Gericht" verstanden werden kann und verstanden wird, ist Gegenstand der nachfolgenden Auslegungen.

5.2. Auslegungsmethoden

Zurückgegriffen wird auf die Auslegungsmethoden, die der Europäische Gerichtshof im Grundsatz selbst entwickelt hat, denn auf die allgemeinen Methoden kann nur in unionsrechtlich modifizierter Weise zurückgegriffen werden.²⁰⁶ Im Grundsatz sind diese Auslegungsmethoden die gleichen wie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, jedoch mit einer besonderen Gewichtung gegenüber der unionalen Auslegung.²⁰⁷ Diese eigenen Auslegungsregeln des Unionsrechts sind zunächst die wörtliche Auslegung, daneben die systematische, teleologische und historische Auslegung.²⁰⁸ Andere Auslegungsmethoden haben in der Rechtsprechung der Europäischen Union eine geringere Bedeutung.²⁰⁹ Diese Auslegungsmethoden sollen jedoch, wie der Europäische Gerichtshof immer wieder betont, unionsautonom angewendet werden und die Begriffe unionsautonom²¹⁰ ausgelegt werden. Diese geforderte unionsautonome Auslegung wird zunächst kurz einer genaueren Betrachtung unterzogen. Hiernach erfolgt dann die Anwendung der Auslegungsmethoden um den Artikel 267 AEUV zu analysieren, der die Zentralnorm der Verwendung des Begriffs "Gericht" darstellt.

201 Hier: Europäischer Gerichtshof.

202 Hier: Europäischer Gerichtshof.

203 Hier: Europäischer Gerichtshof.

204 *Oppermann*, Europarecht⁶ 225.

205 *Ullrich*, EuR 2010, 573.

206 *Hobe*, Europarecht⁵ 97.

207 *Mayer* in *Grabitz/ Hilff Nettesheim* Kommentar, I Artikel 19 Rz 53.

208 *Herdegen*, Europarecht¹⁴ 195.

209 *Mayer* in *Grabitz/ Hilff Nettesheim* Kommentar, I Artikel 19 Rz 66.

210 vgl. EuGH 22.01.2013, C-283/ 11, *Sky GmbH*.

5.2.1. Unionsautonome Auslegung

Der Europäische Gerichtshof fordert immer wieder, dass die Begriffe des Unionsrechts rein unionsrechtlich auszulegen sind.²¹¹ Diese rein unionsrechtliche Begriffsinterpretation wird auch in der Literatur so gefordert, wo meist zu finden ist, dass jeder Begriff autonom in speziellem unionsrechtlichen Sinn zu ermitteln ist, wegen der notwendigen Geltung des einheitlichen Unionsrechts.²¹² Dies erscheint meines Erachtens nach jedoch in vorliegendem Fall problematisch. Grundsätzlich ist es richtig, dass das Sekundärrecht unionsautonom ausgelegt werden muss, weil dies neu erschaffen wurde, durch eigene Organe der Europäischen Union, losgelöst von den einzelnen Mitgliedsstaaten und deswegen eine eigene autonome Auslegung in Anspruch nehmen kann. Bei der Auslegung von Primärrecht hingegen taucht das Problem auf, dass dieses Recht grundsätzlich zunächst Vertragsrecht der Völker ist. Vorliegend die völkerrechtlichen Verträge EUV und AEUV. Diese müssen folglich grundsätzlich nach dem Willen der Vertragsparteien ausgelegt und verstanden werden, was als Grundsatz auch der Wiener Vertragsrechtskonvention entnehmbar ist aus Artikel 31 WVRK²¹³. Hiermit sollte meines Erachtens nach im Primärrecht die unionsautonome Auslegung restriktiver verwendet werden, explizit nur dort, wo dies auch möglich ist. Möglich erscheint eine unionsautonome Auslegung im Primärrecht nur bei "generierten Begriffen", also solchen, die die Mitgliedsstaaten im Konsens bei dem Vertragsschluss neu erschaffen oder mit neuer unionsautonomer Wertung gefüllt haben. Hierunter fallen zumindest die neu erschaffenen Grundfreiheiten. Differenziert werden müsste meiner Ansicht nach im Primärrecht lediglich zwischen "importierten Begriffen", also solchen die die Vertragsparteien nach ihrem jeweiligen nationalen Verständnis im Konsens mit in den Vertrag einfließen lassen haben und neu "generierten Begriffen", die bei Vertragsschluss neu generiert wurden und daher einen eigenen Charakter und Bedeutungsgehalt im Unionssinn bekommen haben. Der Begriff "Gericht" im Artikel 267 AEUV ist meiner Ansicht nach ein importierter Begriff, weil die sprachlichen Zusätze jeweils auf den nationalen Kontext hinweisen, zudem es dem Sinn und Zweck zuwider liefe, wenn die Mitgliedsstaaten sich auf eine Begriffsdefinition verständigt hätten, wobei die Mitgliedsstaaten jeweils unterschiedliche Anforderungen und Ausgestaltung ihrer Gerichtssysteme aufweisen. Damit müsste meiner Meinung nach folglich bei der Auslegung dieses Begriffs "Gericht" jeweils auf das Verständnis der einzelnen Mitgliedsstaaten geblickt werden. Anderenfalls wäre es möglich, durch eine losgelöste Interpretation des Begriffs "Gericht" Mitgliedsstaaten in Ihren Rechten zu beschneiden, weil diese andere Anforderungen an ihre Gerichte stellen. Daraus resultierte die Folge, dass diese Gerichte dann nicht vorlagebefugt wären. Deswegen machte es mehr Sinn, den Begriff

211 vgl. EuGH 22.01.2013, C-283/11, *Sky GmbH*.

212 vgl. Mayer in *Grabitz/ Hilff Nettesheim* Kommentar, I Artikel 19 Rz 53.

213 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969.

"Gericht" im Artikel 267 AEUV nicht unionsautonom auszulegen. Diese Anwendung von der staatenbezogenen Auslegung des Begriffs "Gericht" würde auch den Widerspruch auflösen, den der Europäische Gerichtshof sonst verursacht. Einerseits fordert der Europäische Gerichtshof nämlich die unionsautonome Auslegung des Begriffs "Gericht", andererseits prüft der Europäische Gerichtshof in den konkreten Fällen dann aber konträr zu seinem Erfordernis mithilfe des einzelstaatlichen Verständnisses des jeweiligen Staates, ob ein "Gericht" nach dessen Vorschriften vorliegt. Beispielhaft hierfür sind die Rechtssachen "Ascendi"²¹⁴ und "Kommunikationsbehörde Austria"²¹⁵. Erkennbar bei diesen beiden Rechtssachen ist jeweils, dass der Europäische Gerichtshof hier die nationalen Vorschriften zu den jeweiligen eingerichteten Streitentscheidungsstellen begutachtet und aufgrund der Betrachtung dann eine Wertung vornimmt und die Stellen danach als vorlagebefugt einordnet. Der Europäische Gerichtshof stellt bei der Rechtssache "Ascendi" auf die nationalen Steuervorschriften ab und auf die Liste der Gerichte, die in der nationalen Verfassung aufgeführt sind. Damit eine Zulässigkeit zu begründen, wie das der Europäische Gerichtshof getan hat, widerspricht seiner, von ihm selbst geforderten, unionsautonomen Interpretation. Hiernach dürfte nicht ausschlaggebend sein, ob diese Stelle in einer Liste der nationalen "Gerichte" geführt ist und deswegen als "Gericht" anzusehen ist.

Bei der Rechtssache "Kommunikationsbehörde Austria" wurde zur Überprüfung, ob der Bundeskommunikationssenat als "Gericht" im Sinne des Artikels 267 AEUV angesehen werden kann, ebenfalls auf die Bundesverfassung von Österreich abgestellt in Verbindung mit einer bundesgesetzlichen Vorschrift. Diese Kombination nutzte der Europäische Gerichtshof und stützte unter anderem hierauf seine Begründung dazu, den Bundeskommunikationssenat als vorlagebefugte Stelle und damit als "Gericht" im Sinne des Artikels 267 AEUV anzusehen. Auch dies erscheint widersprüchlich, darauf abzustellen, dass diese Streitentscheidungsstelle als "Gericht" gilt, weil diese in der Bundesverfassung als Möglichkeit der Einrichtung vorgesehen ist.

Dennoch werden nachfolgend die vom Europäischen Gerichtshof herangezogenen Auslegungsmethoden verwendet und eine unionsautonome Begriffsbetrachtung vorgenommen, wie der Europäische Gerichtshof dies theoretisch verlangt.

214 EuGH 12.06.2014, C-377/ 13, *Ascendi Beiras Litora e Alta*.

215 EuGH 18.10.2007, C-195/ 06, *Kommunikationsbehörde Austria*.

5.2.2. Wortlautinterpretation

Ausgehend von der grundlegenden Interpretation mithilfe des Wortlautes, die den Ausgangspunkt der Norminterpretation bildet,²¹⁶ kann leider nur extrahiert werden, dass hier in Artikel 267 AEUV der Begriff des "Gerichts" verwendet wird. Eine Legaldefinition ist nicht vorhanden. Beispiele von vorhandenen Definitionen sind, dass ein "Gericht ein Organ ist, dem Rechtsprechung obliegt und staatlich in Gerichtsbarkeiten geteilt ist"²¹⁷, eine andere zu findende Definition sagt, dass ein "Gericht" eine organisatorische Einheit ist, die die Aufgabe der Rechtsprechung übertragen bekommen hat.²¹⁸ Problematisch ist an diesen beispielhaft aufgeführten Gerichtsverständnissen, dass diese sehr weit gefasst sind dadurch auch zu unkonkret. Die Wortlautinterpretation als alleinige Auslegungsmethode kann daher nicht genügen, weil keine Begriffsbasis existent erscheint.

Jedoch kann herausgehoben werden, dass in der Vorschrift einmal von einem "Gericht eines Mitgliedsstaats" gesprochen wird, und einmal von einem "einzelstaatlichen Gericht".

Diese sprachlichen Zusätze konkretisieren jeweils den Begriff des "Gerichts".

Die Formulierung "Gericht eines Mitgliedsstaats" lässt, darauf schließen, dass nur "Gerichte" von den Vertragsparteien befugt sein sollen, das Vorabentscheidungsverfahren in Anspruch nehmen zu können.

Dieser Zusatz wird zudem auch so aufgefasst, dass es voraussetzt, dass "eine enge Verbindung zwischen dem in Frage stehenden "Gericht" und dem Rechtssystem des betroffenen Mitgliedsstaats besteht"²¹⁹. Der Europäische Gerichtshof versteht diese Formulierung auch als zugangseinschränkend gegenüber Drittstaaten, wobei die Beteiligung eines Drittstaats an einem "Gericht" schon hinreichend sein soll.²²⁰

Der zweite Zusatz, der des "einzelstaatlichen Gericht" bietet ebenfalls Raum, um das Begriffsverständnis möglicherweise herausarbeiten zu können.

Eine Möglichkeit besteht darin, in der "Einzelstaatlichkeit" die Abstellung auf das nationale Verständnis zu erblicken. Dies bedeutete, dass ein "Gericht", welches nach dem Verständnis des jeweiligen Mitgliedsstaats als "Gericht" nach deren nationalen, meist in der Verfassung niedergelegten Grundsätzen gilt, berechtigt ist, das Vorabentscheidungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

Anders könnte dies auch interpretiert werden, dass hiernach keine "Gerichte" mehrerer Staaten vorlagebefugt wären. Der Europäische Gerichtshof entschied in dem Urteil vom 04.11.1997 in der

216 *Herdegen*, Europarecht¹⁴ 195.

217 *Weber*, Creifelds Wörterbuch²⁰ 497.

218 *Jarass/ Pieroth*, GG Kommentar¹² Artikel 93 Rz 7.

219 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

220 vgl. EuGH 04.11.1997, C-337/ 95, *Parfums Christian Dior SA und Parfums Christian Dior BV*.

Rechtssache "Parfums Christian Dior"²²¹ dass einzelstaatliche "Gerichte" solche der Mitgliedsstaaten sind. In dem Fall ging es um einen Disput zwischen der "Dior SA" und "Evora BV", weil die Dior SA die Verletzung von Markenrechten geltend machte. Das angerufene Gericht "Hoge Raad der Nederlanden" legte Fragen dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor und wollte in dem Zuge wissen, ob der von Belgien, den Niederlanden und Luxemburg gegründete Benelux Gerichtshof als "Gericht" im Sinne der Norm gilt und als letztinstanzliches Gericht auch zur Vorlage verpflichtet wäre.²²² Der Europäische Gerichtshof bejahte in dem Urteil von 04.11.1997 in der Rechtssache "Parfums Christian Dior" die Gerichtsqualität aufgrund der Erfüllung der aufgestellten Kriterien, zudem bejahte der Europäische Gerichtshof, dass der Benelux Gerichtshof ein Gericht eines Mitgliedsstaats ist und als letzte Instanz auch zur Vorlage verpflichtet wäre.²²³ Erkennbar an dieser Entscheidung in der Rechtssache "Parfums Christian Dior" ist daher, dass die zusätzliche Konkretisierung "einzelstaatliches" Gericht nicht wörtlich aufgefasst wird, dass es sich um ein "Gericht" von nur einem Staat handeln darf, vielmehr steht die Kontrolle und einheitliche Anwendung des Unionsrechts im Vordergrund, weswegen ein "Gericht" im Sinne der Norm, Artikel 267 AEUV, die Vorlagepflicht erfüllen muss. Zusätzlich unterstreicht dies die damalige Problematik, dass eine rege Diskussion über die Vorlagepflicht unterinstanzlicher Gerichte stattfand. Der Europäische Gerichtshof trug jedoch zu einem diskussionswürdigen Ende bei, indem dieser auch die Vorlagepflicht für unterinstanzliche Gerichte bejahte, falls ein solches zuständiges "Gericht" Zweifel an der Anwendung oder Auslegung von Unionsrecht hat.²²⁴ Es kann daher davon ausgegangen werden, dass dieser Zusatz einen geringen Bedeutungsgehalt aufweist. Korrekterweise dürfte der Benelux Gerichtshof meines Erachtens nach wegen des Wortlauts nicht als einzelstaatliches "Gericht" gelten. Meiner Meinung nach angemessener erscheint es, unter Hinzuziehung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs "Parfums Christian Dior", davon auszugehen, dass "Einzelstaatlichkeit" meint, die Wertung, ob dieses vorlegende "Gericht" von dem oder den jeweiligen Mitgliedsstaaten als "Gericht" anerkannt ist, mit dem Ergebnis, keine unionsautonome Begriffsauslegung heranzuziehen.

Die Zulässigkeit der neuen Definition "Gericht" ist demnach aus dem Wortlaut alleine ableitbar, weil dieser eine geringe Aussagekraft hat und einen weiten Interpretationsspielraum eröffnet, einzig erscheint die Einschränkung deutlich, dass das "Gericht" von einem Mitgliedsstaat sein muss. Die beiden sprachlichen Zusätze "einzelstaatlichen" und "eines Mitgliedsstaats" beziehen sich nicht auf den konkreten Inhalt des verwendeten Begriffs "Gericht" sondern schränken diese Einrichtung

221 vgl. EuGH 04.11.1997, C-337/95, *Parfums Christian Dior SA und Parfums Christian Dior BV*.

222 vgl. EuGH 04.11.1997, C-337/95, *Parfums Christian Dior SA und Parfums Christian Dior BV*.

223 EuGH 04.11.1997, C-337/95, *Parfums Christian Dior SA und Parfums Christian Dior BV*.

224 *Glaesner*, EuR 1990, S 146.

begrifflich in formeller Hinsicht lediglich ein. Mangels einer Legaldefinition und Konkretisierung des Begriffs in der Norm selber, kann die neue Definition des Begriffs "Gericht" hiernach als rechtlich zulässig angesehen werden.

5.2.3. Historische Interpretation

Problematisch ist zunächst, dass angenommen wird, im Unionsrecht würde eine historische Auslegung nur schwer verwendet werden können, wegen des dynamischen Charakters des Unionsrechts.²²⁵ Auch wird hierzu gesagt, dass dieser Interpretation nicht die gleiche Bedeutung wie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zukommt, wegen der Eigenart des Unionsrechts und der eingeschränkten Zugangsmöglichkeit zu den historischen Quellen.²²⁶

Dies erscheint meines Erachtens nach nicht nachvollziehbar, weil es sich bei der Auslegung eines schon vorher vorhanden gewesenen Begriffs, wie dem des "Gerichts", nicht um ein neu eingeführtes Wort im Unionsrecht handelt, sondern hier viele Quellen vorhanden sind, die eine historische Begriffsinterpretation zulassen.

Historisch betrachtet ist der Begriff des "Gerichts" losgelöst vom Wortlaut immer unterschiedlich und weit verstanden worden. Die vielen vorhandenen Gerichtsvarianten, von den Anfängen einfacher Tribunale bis hin zu komplexen Systemen internationaler Gerichte lassen auf ein weites Verständnis des Begriffs "Gericht" schließen.

Es kann aus historischer Sicht nicht von einem engen eingegrenzten Begriffsverständnis ausgegangen werden, solange die grundlegenden Voraussetzungen im Sinne der neuen weiten Definition eines "Gerichts" vorhanden waren. Historisch waren Schiedsgerichte schon immer ein Gerichtsweg der Gerichtsbarkeit, daher Unterfall eines "Gerichts" und in diesem Begriff inkludiert, bildeten zudem die Basis und Urform der Streitbeilegung.

Dennoch meint die Historie die Entstehungsgeschichte nicht nur des Begriffs, sondern auch der Norm als solcher. Die Norm diene immer dazu, die Überprüfbarkeit und Anwendbarkeit des Unionsrechts sicherzustellen und Probleme der Auslegung lösen zu können. Die Historie dieser Norm ist aufgrund Ihrer Kontinuität relativ einfach gelagert, sodass hieraus keine Widersprüche zu der weiten neuen Definition entstehen können.

Zunächst wurde das Vorabentscheidungsverfahren in Artikel 177 EWG²²⁷ Vertrag geregelt.

Der Grundwortlaut der Norm basierte auf dem Vorläufer § 150 EAGV²²⁸ und wich nur in Bezug auf

225 *Hobe*, Europarecht⁵ 97.

226 *Wegener* in *Calliess/ Ruffert* Kommentar⁴, Artikel 19 Rz 13.

227 Seit 01.12.2009 als Artikel 267 AEUV bezeichnet.

228 Seit 01.12.2009 als Artikel 267 AEUV bezeichnet.

die Satzungskontrollbefugnisse ab.²²⁹

Zunächst war die Fassung folgende,

"Der Gerichtshof²³⁰ entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung dieses Vertrags²³¹,

b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft²³² und der EZB,

c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedsstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof²³³ zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs²³⁴ verpflichtet."

Schon damals wurde diese Norm angesehen als "bedeutsamste Bestimmung zur Sicherung des Gemeinschaftsrechts²³⁵"²³⁶.

Diese Norm, der Artikel 177 EWG²³⁷, wurde sodann fast wortlautgleich in Artikel 234 EGV²³⁸ überführt, um dann in etwas modifizierter Weise in der aktuellen Form als Artikel 267 AEUV weiter zu gelten. So wurde der Zusatz für den Gerichtshof²³⁹ mit "der Europäischen Union" vervollständigt und die Organe eingefügt. Auch eine Ausdehnung auf die Kontrolle der Verträge erfolgte, weil sich die Kontrolle damals nur auf den einen Vertrag bezog. Trotz der diversen Veränderungen ist erkennbar, dass eine Änderung oder Konkretisierung des Begriffs "Gericht" nicht erfolgte, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass dieser in der Norm Artikel 267 AEUV verwendete Begriff "Gericht" als verständlich genug angesehen werden kann, und die Historie der Norm im Gesamten keine Aussage über die Zulässigkeit der neuen Definition zulässt.

Hiernach ist mit Hilfe der historischen Begriffsauslegung des Wortes "Gericht" unter den Begriff "Gericht" auch die neue weite Definition des Begriffs "Gericht" subsumierbar und deswegen

229 *Kotzur* in *Geiger* EU Kommentar⁵, Artikel 267 Rz 2.

230 Hier: Europäischer Gerichtshof.

231 Seit 01.12.2009 dann Verträge.

232 Seit 01.12.2009 als Union bezeichnet.

233 Hier: Europäischer Gerichtshof.

234 Hier: Europäischer Gerichtshof.

235 Seit 01.12.2009 als Unionsrechts bezeichnet.

236 *Kotzur* in *Geiger* EU Kommentar⁵, Artikel 267 Rz 1.

237 Seit 01.12.2009 als Artikel 267 AEUV bezeichnet.

238 Seit 01.12.2009 als Artikel 267 AEUV bezeichnet.

239 Hier: Europäischer Gerichtshof.

rechtlich zulässig.

5.2.4. Teleologische Interpretation

Die Abstellung auf den Sinn und Zweck ergibt durch dessen Betrachtung, was diese Norm bewirken soll. Diese Interpretationsmethode hat eine große unionsrechtliche Bedeutung, zudem wird hierbei meist mit auf die Ziele und Werte aus den Artikeln 2 und 3 EUV abgestellt.²⁴⁰

Daneben kann die teleologische Interpretation auch der vom Europäischen Gerichtshof entwickelten Prinzipien des "Effet Utile" und der integrationsfreundlichen Auslegung dienen.²⁴¹

Es wird allgemein durch den Artikel 267 AEUV ein Vorabentscheidungsverfahren eingeführt, dessen Aufgaben darin bestehen, die Verträge auszulegen oder die Gültigkeit und die Korrektheit der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zu überprüfen. Zugang hierzu sollen die Gerichte der Mitgliedsstaaten haben.

Abgeleitet hieraus ergibt sich, dass Sinn und Zweck der Vorschrift ist, die Durchsetzung und Effektivität des Unionsrechts sicherzustellen und richtig anzuwenden und eine Einheitlichkeit des Unionsrechts zu gewährleisten.

In diesem Lichte müsste auch hier eine Begriffsinterpretation weit erfolgen, weil es meines Erachtens nach notwendig und essentiell ist, Rechtsklarheit über die Geltung und Wirksamkeit vom Unionsrecht zu haben. Da ein weiter Kreis an Stellen, nicht nur Gerichte, Unionsrecht verbindlich auslegen muss, erforderte es der Sinn der Vorschrift, den Begriff "Gericht" sehr weit zu verstehen.

Dies bedeutet, dass der Sinn und Zweck der Anwendung der neuen entwickelten Definition des Begriffs "Gericht" nicht entgegensteht. Jede Stelle, die sicherstellt, das Unionsrecht befolgt und korrekt sowie einheitlich angewendet wird, entspricht dem Sinn und Zweck der Norm. Danach ist die neue Definition auch mit dem Sinn und Zweck vereinbar und deswegen zulässig.

5.2.5. Systematische Interpretation

Diese Auslegungsmethode betrachtet die Stellung der Norm und der Wörter im Gesamtgesetzesgefüge und die sich daraus ergebende Beziehung zu den anderen Normen und kann ebenfalls zur Auslegung des Unionsrechts verwendet werden.²⁴² Im Gesamtgefüge befindet sich die Norm im AEUV, also dem Primärrecht unter Abschnitt 5 mit dem Titel "Der Gerichtshof der Europäischen Union". Dieser Abschnitt regelt die Besetzung, Aufgaben und Befugnisse des

²⁴⁰ *Hobe*, Europarecht⁵ 97.

²⁴¹ *Herdegen*, Europarecht¹⁴ 196.

²⁴² *Herdegen*, Europarecht¹⁴ 195.

Europäischen Gerichtshofs. Erkennbar ist bei diesen Normen, dass hier ebenfalls diverse Anforderungen an die mit dem Wort "Europäischer Gerichtshof" eingerichtete Stelle gestellt werden. So sind nach Artikel 253 AEUV zu den Richtern "...Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihrem Staat die für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen...". Systematisch herangezogen werden kann die hieraus resultierende Erkenntnis, dass das "Gericht" aus unabhängigen Personen bestehen soll und dem "Gericht" Aufgaben zur Lösung von Disputen über die geschlossenen Verträge übertragen wurden. Der in Artikel 267 AEUV verwendete Begriff "Gericht" kann in systematischer Sichtweise daher mit der Bedeutung einer mit unabhängigen Personen besetzten Stelle verstanden werden, die Entscheidungen über Vertragsstreite und hieraus resultierenden Handlungen zu treffen hat. Dennoch ist der in der Norm 267 AEUV verwendete Begriff mit dem des Begriffs "Gerichtshof" nicht vergleichbar, weil der Europäische Gerichtshof im Zuge der Vereinbarungen über die Europäische Union neu erschaffen wurde, der verwendete Normbegriff hingegen auf innerstaatliche "Gerichte" abstellt, wenn die Begriffskonkretisierungen mit verwendet werden.

Abgeleitet werden kann das gemeinsame Verständnis der Vertragsparteien, dass ein "Gericht" eine Stelle ist, die Vertragsdispute zu lösen hat und unabhängig sein muss, zudem von den Parteien eingesetzt worden ist.

Der Begriff "Gericht" wird in den Verträgen jedoch nicht häufig erwähnt, meist nur in Bezug zu den Artikeln über den Europäischen Gerichtshof und in einigen weiteren Normen zur justiziellen Zusammenarbeit. Auch dort ist der Kontext aber nicht deckungsgleich mit dem in dem Artikel 267 AEUV. Eine Legaldefinition bleibt in diesen Normen ebenfalls aus.

Einen Anhaltspunkt könnte dennoch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bilden²⁴³. Gemäß Artikel 6 EUV ist diese von der Europäischen Union anerkannt und mit den beiden Verträgen gleichrangig.

Hierin wird der Begriff "Gericht" verwendet und etwas genauer ausgeformt.

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Artikel 47 EU GR Charta²⁴⁴ wird der Begriff "Gericht" näher definiert. Es heißt hierin in Artikel 47 EU GR Charta "...von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich...".

Diese Norm Artikel 47 EU GR Charta kann als Anhaltspunkt für die Interpretation des Begriffs "Gericht" dienen und stellt auch nicht auf ein nationales Verständnis davon ab, was ein "Gericht" ist, sondern bildet die sprachliche Konkretisierung des Begriffs eines "Gerichts" auf Unionsebene.

243 Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 01.12.2009.

244 Abkürzung: Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Auch wird hier der Begriff "Gericht" nicht in einem neuen Kontext verwendet wie bei den Vorschriften in Abschnitt 5 des AEUV, sondern bezieht sich auf den schon bestehenden Begriff "Gericht", der unabhängig verstanden werden kann.

Fraglich ist dennoch, ob es möglich ist, diese Norm Artikel 47 EU GR Charta heranzuziehen, denn diese Norm wurde nicht zeitgleich mit den Unionsverträgen erstellt, sondern existierte schon früher als die aktuellen Unionsverträge weswegen das Verständnis des Begriffs "Gericht" von dem späteren Verständnis des Begriffs "Gericht" der Unionsverträge abweichen könnte. Da die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aber bewusst einen gleichen Rang wie die Hauptverträge EUV und AEUV zugewiesen bekommen hat, kann darin der Wille erkannt werden, diese Verständnisse der Begriffe ebenfalls beizubehalten. Demnach kann die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union etwas konkretisiertere Formulierung "Gericht" als Anhaltspunkt für die unionsautonome Auslegung des Begriffs "Gericht" dienen. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union versteht "Gerichte" als Stellen, die unabhängig sind, unparteiisch, durch Gesetz errichtet und öffentliche Verfahren abhalten, die fair sind. Diese sprachlichen Zusätze beziehen sich auf die materielle Begriffskomponente als solche, sodass die Nutzung dieser Normzusätze mehr Klarheit über das Verständnis des Begriffs "Gericht" bringen kann. Es findet eine Ausformung des Begriffsinhalts "Gericht" statt, die als Anforderung anzusehen ist, die diese Stelle "Gericht" haben muss, um ein "Gericht" zu sein. Dieser systematische Anhaltspunkt hilft daher weiter, den Begriff "Gericht", der in der Norm 267 AEUV verwendet wurde, mit Wertung zu füllen.

Die neue Definition des Begriffs "Gericht", wonach ein "Gericht" eine "neutrale Stelle, die von den Parteien unabhängig ist und aufgrund eines Gesetzes oder einer vertraglichen Vereinbarung dazu berufen ist eine verbindliche Entscheidung über eine Streitigkeit der Parteien zu treffen, geleitet von Aspekten der Billigkeit und des Rechts" ist, ist mit dieser systematischen sprachlichen Konkretisierung nicht in Konkurrenz, weswegen auch hiernach diese neue Definition rechtlich zulässig ist.

Unter Hinzuziehung weiterer Normen, die Anhaltspunkte für die Auslegung des Artikels 267 AEUV bieten können, kann ebenfalls ein weites Begriffsverständnis abgeleitet werden.

Der Artikel 1 EUV spricht davon, "Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah zu treffen". Zwar geht es hier um Entscheidungen und nicht den Zugang zum Justizsystem, dennoch wird eine Bürgernähe eingeführt, die einer Zugangsverwähnung der Gerichtswegebeschreitung zu widersprechen scheint, weil Bürgernähe gerade auch durch ein leicht zugängliches Justizsystem seine Umsetzung erfährt. Dieses aber eben nur ohne Beschränkungen, die diesen Zugang behinderten.

In Artikel 2 EUV heißt es

"Die Werte, auf die sich die Union²⁴⁵ gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit...". Die Rechtsstaatlichkeit wird demnach als ein Wert angesehen, auf den sich die Union gründet.

Rechtsstaatlichkeit kann formell verstanden werden, als die "Bindung der Staatsgewalt an Recht und Gesetz sowie die Überprüfbarkeit staatlicher Maßnahmen durch unabhängige Gerichte"²⁴⁶.

Zwar ist die Europäische Union kein Staat, dennoch, wegen der Formulierung der Wille erkennbar, an diese Prinzipien der Bindung an Recht und Gesetz gebunden zu sein, eingeführt. Deswegen kann eine Einschränkung der Zugangsmöglichkeit zu gerichtlicher Kontrolle nur schwer damit vereinbart werden, ansonsten widerspräche dies dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip.

Der Artikel 3 Absatz 2 EUV lautet,

"Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts...". Zunächst widmet sich der Artikel 3 EUV den Zielen der Union, der Artikel 3 Absatz II EUV formuliert dies genauer aus. Wenn es, wie der Artikel 3 Absatz II iVm Absatz I EUV besagt, Ziel ist, einen "Raum des Rechts" zu bieten, muss sichergestellt sein, dass eindeutig ist, welches Recht wie zu gelten hat. Eine Möglichkeit der Klärung von Rechtsproblemen ist meiner Meinung nach als fundamental anzusehen und dient der Schaffung des "Raumes des Rechts". Mit der Einschränkung der Zugangsmöglichkeit zur Kontrolle der Normen im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens aufgrund der Interpretation des Begriffs "Gericht" würde diesem Ziel entgegengewirkt werden. Die neue Definition des Begriffs "Gericht" hingegen förderte meiner Meinung nach dieses Ziel und leistete aufgrund der Inklusion von Schiedsgerichten seinen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels.

In Artikel 13 EUV wird in Absatz I ein institutioneller Rahmen benannt, den die Union hat. Dieser "institutionelle Rahmen, hat zum Zweck ihren Werten Geltung zu verschaffen, ihre Ziele zu verfolgen...". Nachfolgend werden dann die Organe benannt, worunter sich auch der Europäische Gerichtshof befindet. Der Artikel 13 Absatz II EUV besagt "jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren, Bedingungen und Zielen, die in den Verträgen festgelegt sind". Der Europäische Gerichtshof, als Organ der Union, hat daher die Ziele der Verträge bei seiner Arbeit zu verwirklichen. Diese Ziele der Europäischen Union, die sich explizit aus Artikel 3 EUV ergeben, sind vom Europäischen Gerichtshof zu beachten. Wenn der Europäische Gerichtshof Begriffe und Normen auszulegen hat, muss dieser daher die Verwirklichung des "Raumes des Rechts" umsetzen. Die neue Definition des Begriffs "Gericht"

245 Hier: Europäische Union.

246 *Tilch*, Rechtslexikon³ III 3498.

steht im Einklang mit dieser Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs und sicherte die tatsächliche Umsetzung des Raumes des Rechts.

Genauer formuliert dies der Artikel 67 AEUV, in dem es in Artikel 67 Absatz II AEUV heißt "Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedsstaaten geachtet werden".

Zunächst ist dem entnehmbar, dass die Union diesen "Raum des Rechts" bildet, dies kann jedoch meiner Ansicht nach nur durch eine tatsächliche Umsetzung geschehen, sodann ist ebenfalls normiert, dass die verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten geachtet werden. Dies ist bei der Auslegung von Primärrecht essentiell, weswegen das geforderte Verständnis des Begriffs "Gericht" als unionsautonom hier widersprüchlich wäre und nicht erforderlich. Würden die verschiedenen Rechtsordnungen, wie in diesem Artikel statuiert, bei der Auslegung geachtet werden, könnte ebenfalls im Primärrecht darauf abgestellt werden, was der einzelne Staat als "Gericht" nach seinem nationalen Verständnis ansieht. Dennoch ist die neue Definition des "Gerichts" hiermit vereinbar, da auch bei der Abstellung auf die unionsautonome Auslegung der neue Gerichts begriff losgelöst vom Verständnis der einzelnen Mitgliedsstaaten gilt.

Die Gesamtschau der Normen, insbesondere die Artikel 2 und 3 EUV iVm Artikel 13 EUV und 67 AEUV ergeben das Bild eines notwendig weiten Begriffsverständnisses unter den die neue Definition des Begriffs "Gericht" subsumierbar ist, denn nur so kann der, der Europäischen Union wichtige Raum des Rechts, verwirklicht werden, der als Ziel zur Orientierung der Handlungen der Organe dient. Demnach ist die neue Definition auch hiernach zulässig.

5.3. Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung

Die unionsautonomen Auslegungsmethoden zeigten auf, dass die neue Definition "Gericht" diesen Auslegungsergebnissen nicht entgegensteht.

Dem Wortlaut ist mangels Konkretisierung bis auf das Erfordernis, dass das "Gericht" von einem Mitgliedsstaat sein muss, keine weitere Einschränkung entnehmbar. Die beiden sprachlichen Zusätze beziehen sich nicht direkt auf den materiellen Begriffsteil als solchen, was ein "Gericht" sein soll.

Die Historie zeigt, dass Schiedsgerichte die Urform der Konfliktlösung waren, und eine weite Ausformung der Gerichtsbarkeiten erst später erfolgte. Unter Abstellung auf diese Auslegung muss das weite Verständnis als zulässig erachtet werden.

Der Sinn und Zweck der Norm lässt erkennen, dass ein weites Verständnis des Begriffs "Gericht" zur Zielerreichung angebracht ist und notwendig erscheint.

Die Systematik lässt erkennen, dass die in den Verträgen auch verwendeten Konkretisierungen des Begriffs "Gericht" dem weiten Verständnis nicht entgegenstehen.

Die Gesamtschau der Normen bestätigt ebenfalls ein weites Begriffsverständnis, welches eine staatenbezogene Auslegung des Begriffs "Gericht" zulassen könnte und den teils unterschiedlichen nationalen Verständnissen gerechter würde.

Demnach ist die weite neue Definition des Begriffs "Gericht" insgesamt unionsrechtlich als zulässig zu erachten.

6. Gebotenheit der Begriffserweiterung

Da sich die neue Definition des Begriffs "Gericht" als rechtlich zulässig erwiesen hat, ist nun die zweite zentrale Frage aufgeworfen, ob die rechtliche Zulässigkeit der Begriffsverständniserweiterung überhaupt auch geboten ist. So kann es geboten erscheinen, die rechtlich zulässige Definition des Begriffs "Gericht" dennoch nicht so zu verwenden, sondern bei dem bis dato geltenden Verständnis davon, was ein "Gericht" im Sinn des Artikels 267 AEUV ist, zu bleiben, und privatvertragliche Schiedsgerichte weiterhin als nicht vorlagebefugt anzusehen. Dies wird nachfolgend mittels der Gegenüberstellung und Bewertung der einzelnen Ansichten und Argumente überprüft.

6.1. Warum sollte die Verständniserweiterung nicht erfolgen?

Zunächst wird auf die Möglichkeit genauer eingegangen, ein indirektes Vorabentscheidungsverfahren zu nutzen, sowie diese Möglichkeit mit einer Stellungnahme dazu bewertet. Sodann werden Argumente bewertet, die diverse Autoren in der "Nordsee"-Entscheidung²⁴⁷ einbrachten und die Kommission im Zuge ihrer Stellungnahme zusammenfassend anführte. Nachfolgend werden weitere Argumente gegen die Erweiterung des Begriffs "Gericht" auf Schiedsgerichte ausgeführt und eine Auseinandersetzung mit diesen Theorien erfolgt.

247 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

6.1.1. Indirekte Vorabentscheidung

Der Zugang zum Rechtsschutzsystem des Europäischen Gerichtshofs kann in den direkten und indirekten Weg unterteilt werden.²⁴⁸ Das Vorabentscheidungsverfahren ermöglicht grundsätzlich, im Gegensatz zu dem Nichtigkeitsverfahren, Privatpersonen nur den indirekten Weg zum Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV. Dieser indirekte Zugang kommt dadurch zustande, dass sich Privatpersonen erst an das nationale Gericht mit Ihrem Disput wenden müssen und das nationale Gericht dann den Europäischen Gerichtshof konsultiert, wenn mögliche Divergenzen mit dem Unionsrecht erkannt wurden. Der Europäische Gerichtshof gibt dem nationalen Gericht die Stellungnahme zur Vorlagefrage ab und das nationale Gericht verwendet dieses Ergebnis danach für die weitere Sachverhaltslösung. Aufgrund des hierdurch indirekt ermöglichten Individualrechtsschutzes wird das Verfahren als wichtigstes Instrument für den Bürger angesehen.²⁴⁹ Weiterhin ist damit eine Art Individualbeschwerde ermöglicht, die sonst nicht weiter vorgesehen ist.²⁵⁰ Die Vorlage des nationalen Gerichts kann dennoch nicht erzwungen werden²⁵¹ was als nachteilig erscheint.

Eine Rechtsschutzmöglichkeit der Bürger ist durch das Vorabentscheidungsverfahren zwar gewährleistet, fraglich ist allerdings, ob es richtig ist, Schiedsgerichte ebenfalls diesen indirekten komplizierten Weg beschreiten zu lassen. Derzeit müssen Schiedsgerichte diesen Weg wählen, weil diese nicht als "Gerichte" im Sinne des Wortlautes der Norm anerkannt sind und den Europäischen Gerichtshof deswegen nicht direkt konsultieren dürfen. Schiedsgerichten verbleibt damit nur die Möglichkeit, sich an nationale Gerichte zu wenden und um eine Art "Amtshilfe"²⁵² zu bitten, damit die Gerichte dann für die Schiedsgerichte die Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof stellen. Dieser Weg wird auch als "Goldene Brücke" angesehen, weil dieser die einzige Möglichkeit ist, den Schiedsgerichte dann nutzen können, um die richtige Anwendung von Unionsrecht herbeizuführen, womit das Dilemma des Europäischen Gerichtshofs in gewisser Weise gelöst wird.²⁵³ Hierbei tritt dann die widersprüchliche Kuriosität auf, dass das anfragende nationale Gericht im Grunde genommen nicht mit einem kontradiktorischen Verfahren betraut ist, dass der Europäische Gerichtshof jedoch grundsätzlich für erforderlich²⁵⁴ hält, eher agiert das anfragende Gericht dann als "verlängerter Arm" des Schiedsgerichts. Effektiver wäre es demnach, eine direkte Möglichkeit für die Schiedsgerichte einzuräumen. Die Einräumung der direkten Zugangsmöglichkeit für

248 *Halter*, Europarecht² 158.

249 *Hackenberg*, Handbuch³ 63.

250 *Hobe*, Europarecht⁵ 124.

251 *Hackenberg*, Handbuch³ 70.

252 EuGH 01.06.1999, C-126/97, *Eco Swiss China Ltd.*

253 *Schütze*, SchiedsVZ 2007, 123.

254 EuGH 16.10.1997, C-69/96, *Maria Antonella Garofalo*.

Schiedsgerichte zum Europäischen Gerichtshof würde die Schiedsverfahren dadurch effektiver machen, weil der Zwischenschritt der Konsultation des nationalen Gerichts entfiel.

Ausgehen könnte man von der Annahme, dass das indirekte Verfahren jedoch hinreichend sei. Dies ist meiner Einschätzung nach aber zu verneinen, weil ein Anspruch auf Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nicht gegeben ist, zwingend nur letztinstanzliche Gerichte vorlegen müssen, daher eine Rechtsunsicherheit gegeben ist. Auch die Nutzung der "Amtshilfe" kann zu Komplikationen führen, weil zwar ein Anspruch hierauf besteht, das Ermessen der Gerichte hierbei dennoch sehr weit ist, was ebenfalls die Rechtsunsicherheit verstärkt, da eine Vorlageerzwingung dennoch nicht möglich ist.

So ist die Amtshilfe der staatlichen Gerichte in Deutschland in § 1050 dZPO geregelt. Hierin heißt es in § 1050 dZPO unter anderem "Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften". Es ist ein Ermessen des staatlichen Gerichts vorhanden, das dazu führt, dass Schiedsgerichte keinen direkten Anspruch auf die Hilfe zur Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens haben. Das staatliche Gericht kann diesen als unzulässig erachten und demnach den Antrag abweisen.

In der Rechtsordnung von Österreich ist in § 602 öZPO die gerichtliche Rechtshilfe geregelt.

Hierin wird in § 602 öZPO statuiert "Das Schiedsgericht, vom Schiedsgericht hierzu beauftragte Schiedsrichter oder eine der Parteien mit Zustimmung des Schiedsgerichts können bei Gericht die Vornahme richterlicher Handlungen beantragen, zu deren Vornahme das Schiedsgericht nicht befugt ist. Die Rechtshilfe kann auch darin bestehen, dass das Gericht ein ausländisches Gericht oder eine Behörde um die Vornahme solcher Handlungen ersucht.". Auch hier hat ein Ersuchen des Schiedsgerichts zu erfolgen und das staatliche Gericht ist dem Normwortlaut nach nicht verpflichtet, das Ersuchen durchzuführen. Hier ist auch die Gleichläufigkeit zur deutschen Regelung ersichtbar, nach der eine Rechtsunsicherheit durch das Ermessen vorhanden ist.

Dem Bürger abzuverlangen, in Zuge dessen die nationalen Gerichte von Anfang an mit dem Rechtsstreit zu beauftragen, lässt das Problem aufkommen, dass diesen aber bei einer wirksamen vorherigen Schiedsvereinbarung der Weg zu den nationalen Gerichten versperrt ist. Dies ist in Deutschland in § 1032 Absatz I dZPO geregelt. Es heißt in § 1032 Absatz I dZPO "Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist". Ebenfalls ist dies in Österreich fast wortgleich in § 584 Absatz I öZPO geregelt. Damit würden Schiedsgerichte seitens des

Europäischen Gerichtshofs diskriminiert, obwohl diese innerstaatlich vollumfänglich als Streitbeilegungsstellen anerkannt sind. Hierdurch resultiert aus dem Vorhandensein des Vorabentscheidungsverfahrens dementsprechend zwar eine brauchbare Rechtsschutzmöglichkeit für den Rechtsanwender, die dennoch nicht als genügend erachtet werden kann, weil nur ein enger Anspruch des Rechtsanwenders besteht, die Vorlagefrage an den Europäischen Gerichtshof stellen zu können. Hierdurch entsteht eine Rechtsunsicherheit, die zur uneinheitlichen Anwendung von Unionsrecht führen kann, aber vermieden werden soll. Das indirekte Vorabentscheidungsverfahren für die Schiedsgerichte ist damit meiner Meinung nach als zu unsicher zu qualifizieren und nicht hinreichend, um auf dieses Argument eine Ablehnung der Schiedsgerichte als direkt vorlagebefugt zu stützen.

6.1.2. Argumente der Rechtslehre

Die nachfolgend aufgeführten Argumente entstammen der Rechtslehre. Diese Argumente wurden von der Kommission in der "Nordsee"-Entscheidung²⁵⁵ im Überblick dargestellt und werden hier herangezogen und einer anschließenden Bewertung unterzogen.

Das erste Argument lautete "Ein Schiedsgericht könne nicht als Gericht eines Mitgliedsstaats im Sinne von Artikel 177 Absatz 2 EWG²⁵⁶-Vertrag angesehen werden".²⁵⁷

Das zweite Argument lautete "Schiedsgerichte entschieden häufig nur nach Billigkeit und seien nicht an Recht und Gesetz gebunden".²⁵⁸

Das dritte Argument besagte "Schiedsgerichte seien nicht an Entscheidungen des Gerichtshofs²⁵⁹ nach Artikel 177 Absatz 2 EWG²⁶⁰-Vertrag gebunden, wodurch diesen Entscheidungen lediglich der Charakter von Rechtsgutachten zukäme".²⁶¹

Als viertes Argument wurde vorgebracht "Ein Vorlagerecht sei überflüssig, da der Gerichtshof²⁶² noch vom ordentlichen Gericht im Zuge des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung des Schiedsurteils angerufen werden könne".²⁶³

Das fünfte Argument war "Die Anwendung von Gemeinschaftsrecht²⁶⁴ in Schiedsverfahren sei

255 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

256 Seit 01.12.2009 als Artikel 267 AEUV bezeichnet.

257 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

258 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

259 Hier: Europäischer Gerichtshof.

260 Seit 01.12.2009 als Artikel 267 AEUV bezeichnet.

261 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

262 Hier: Europäischer Gerichtshof.

263 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

264 Seit 01.12.2009 als Unionsrecht bezeichnet.

"privater Natur" und für die allgemeine Entwicklung des Gemeinschaftsrechts²⁶⁵ ohne Bedeutung".²⁶⁶

Als sechstes Argument wurde genannt "Angesichts der Unanfechtbarkeit von Schiedsgerichtsentscheidungen würde die Anerkennung eines Vorlagerechts gleichzeitig die Statuierung einer Vorlagepflicht bedeuten".²⁶⁷

Das erste oben genannte Argument verwendet den Wortlaut der Norm Artikel 267 AEUV und versteht Schiedsgerichte nicht als "Gericht eines Mitgliedsstaats". Diese Formulierung "Gericht eines Mitgliedsstaats" ist jedoch nicht eindeutig in ihrer Aussage, und ein anderes Verständnis der Formulierung durchaus möglich. So kann diese Formulierung meines Erachtens nach auch bedeuten, dass damit nur Gerichte der Mitgliedsstaaten zugelassen sein sollen, dementsprechend auch Schiedsgerichte der Mitgliedsstaaten und nur Gerichte von Nichtmitgliedsstaaten der Union ausgeschlossen werden sollen. Dieses Verständnis würde darauf abzielen, bei der Auslegung dieser Norm das nationale Verständnis von Gerichten vorrangig zu beachten und nicht auf eine autonome Auslegung des Begriffs abzustellen. Gerichte der Mitgliedsstaaten werden durch die Mitgliedsstaaten selbst eingerichtet und die Voraussetzungen, was als ein "Gericht" in dem jeweiligen Mitgliedsstaat ist, festgelegt. Dieses Argument erscheint meines Erachtens nach deswegen als nicht hinreichend, um es für eine Vorlagebefugnisverwehrung einzustufen.

Das zweite oben genannte Argument, dass Schiedsgerichte nur nach Billigkeit entschieden und nicht an Recht und Gesetz gebunden sein, läuft meiner Meinung nach leer. Dies deswegen, weil zunächst aufgrund der Vertragsfreiheit es den Parteien freisteht, diverse Vereinbarungen zu treffen. Diese Vereinbarungen bilden dann die Grundlage als selbst gesetztes Vertragsrecht, an welches die Parteien gebunden sind. Tritt nun ein Disput hierüber auf, der geregelt werden muss, hat der Schiedsrichter diese Vereinbarungen heranzuziehen und den Streit zu lösen. Dispositives Recht ist frei abänderbar, zwingendes Recht hat befolgt zu werden, wo sich der Schiedsrichter auch nicht drüber hinwegsetzen kann. Dies muss auch vom Schiedsrichter befolgt werden, ansonsten wäre das Schiedsurteil wegen Rechtsfehlern aufhebbar, es existiert in den nationalen Rechtsnormen nämlich die Möglichkeit, die Vollstreckbarkeit nicht zuzulassen, aufgrund von Verstößen gegen den "Ordre Public" Grundsatz, welcher die Beachtung der öffentlichen Ordnung beinhaltet²⁶⁸. Die öffentliche Ordnung beinhaltet auch die Beachtung der geschriebenen Rechtsordnung.²⁶⁹ Zudem steht den ordentlichen Gerichten ebenfalls die Möglichkeit offen, Einigungen zu erzielen und auf Einigungen hinzuwirken, welche der Billigkeit folgen und sich nicht direkt an den Vereinbarungen orientieren,

265 Seit 01.12.2009 als Unionsrechts bezeichnet.

266 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

267 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

268 *Baumbach*, ZPO⁷³ § 1059 Rz 16.

269 *Baumbach*, ZPO⁷³ § 1059 Rz 16.

die die Parteien trafen.

Es ist zudem nachhaltiger, Streitereien durch Einvernehmen und damit auch nach Billigkeitsgesichtspunkten zu lösen, als streng Recht und gesetztes Recht zu befolgen. Es kann nicht als Nachteilig angesehen werden, Billigkeitsentscheidungen zu treffen, was in der Definition als "ausgewogenes Verhältnis"²⁷⁰ betrachtet wird. Das ist meines Erachtens nach am interessengerechtesten.

Das dritte oben genannte Argument, der Nichtbindung an Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs läuft meines Erachtens nach dahingehend fehl, dass auch hier wieder eine Aufhebbarkeit eines Schiedsgerichtsurteils entstehen kann, wenn Urteile des Europäischen Gerichtshofs nicht beachtet werden. Das kommt dadurch zustande, dass eine mögliche Rechtsfortbildung, die in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vorgenommen wird, sich als ein Rechtsfehler auswirken kann. Rechtsfehler können eine Aufhebbarkeit des Urteils begründen, weswegen die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs unbeachtet bleiben könnte, dann aber Auswirkungen auf den konkreten Sachverhalt hätten, als Rechtsfehler und damit eine aufhebbare Entscheidung wäre, daher kann von einer mittelbaren Bindungswirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Schiedsgerichte ausgegangen werden.

Die vierte oben genannte Argumentation gegen ein Vorlagerecht wegen der nachfolgenden Vollstreckungsaktsdurchführung läuft dahingehend leer, weil ein solches Verfahren der Vollstreckbarerklärung in Gegensatz zu dem entwickelten Kriterium des Europäischen Gerichtshofs steht, der ein kontradiktorisches Verfahren fordert. Das Verfahren der Vollstreckbarerklärung hat in dem Sinne keinen kontradiktorischen Charakter, weil kontradiktorisch einen streitigen Sachverhalt meint²⁷¹. In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung hingegen wird nur ein Antrag gestellt, einen entschiedenen Sachverhalt für vollstreckbar zu erklären, grundsätzlich fände keine weitere Verhandlung statt, wie der deutschen Rechtsordnung den §§ 1060 ff dZPO entnehmbar, der österreichischen Rechtsordnung den §§ 614 ff öZPO. So besagen die beiden Normen § 1060 dZPO und § 614 öZPO in fast gleichem Wortlaut "Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist". Dies geschieht dann, indem die Vollstreckbarkeit beantragt wird, "Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen". Dieser Antrag würde lediglich auf Rechtmäßigkeit geprüft, die Gegenseite bekommt zwar rechtliches Gehör, kann aber nur in begrenztem Umfang die Schiedsentscheidung angreifen. Deswegen müsste die Vorlagebefugnis mangels kontradiktorischem Charakter ausgeschlossen sein. Demnach müsste

²⁷⁰ Weber, Creifelds Wörterbuch²⁰ 767.

²⁷¹ Weber, Creifelds Wörterbuch²⁰ 712.

meiner Meinung nach im Zuge der Rechtssicherheit und Widerspruchsfreiheit des Rechtssystems die Vorlagebefugnis des beauftragten Schiedsgerichts gewahrt werden.

Das fünfte oben genannte Argument, der Gemeinschaftsrechtsanwendung²⁷² als "private Natur", erscheint meiner Ansicht nach zu oberflächlich. Weil das anzuwendende Vertragsrecht grundsätzlich frei wählbar von den Parteien²⁷³ ist, ist die vertragsrechtliche Anwendung immer privater Natur. Wichtig ist jedoch die korrekte und einheitliche Anwendung des Rechts, wenn Recht aus der Europäischen Union gewählt wurde und die richtige Befolgung von zwingendem Unionsrecht. Dieses hat dann, wie jedes andere Recht ebenfalls, korrekt angewendet zu werden, um Rechtsfehler zu vermeiden. In Zuge dessen ist die Anwendung des Unionsrechts nicht "privater Natur".

Das sechste letzte oben genannte Argument, der faktischen Vorlagepflicht, ist meiner Ansicht nach dahingehend korrekt, weil es stimmig wäre, diese Vorlagepflicht anzunehmen, wenn ein Schiedsgericht ein Gericht im Sinne der Norm Artikel 267 AEUV ist. Die Vorlagepflicht ist für Gerichte und damit als Unterfall für Schiedsgerichte, die letztinstanzlich entscheiden, zwingend, was zudem unterstreicht, dass Schiedsgerichte ebenfalls an Recht gebunden sind und nicht willkürlich nur nach Billigkeit entscheiden können.

6.1.3. Weitere Argumente gegen eine Erweiterung

Neben den vorhergehend aufgeführten Argumenten gegen eine Erweiterung des Begriffs auf Schiedsgerichte ist zudem anführbar, dass bei Schiedsgerichten Laien tätig sind, die nicht über die fundierten Rechtskenntnisse verfügen, wie ausgebildete Juristen.

Dieses Argument erscheint jedoch nicht haltbar, da vielen Rechtsordnungen der Einsatz von Laien bekannt ist, die im Rahmen von Schöffentätigkeiten als ehrenamtliche Richter agieren. So finden sich in Deutschland im Gerichtsverfassungsgesetz²⁷⁴ unter Titel 4 die Regelungen zu dem Einsatz von Schöffen wieder. Ab § 28 dGVG²⁷⁵ wird geregelt wo und wie Schöffen eingesetzt werden. Relevant ist nach § 34 Absatz I Nr 4 dGVG der Ausschluss, dass "Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte" zu dem Amt nicht berufen werden sollen, was zwar noch die Möglichkeit auflässt, studierte Juristen als Schöffen zuzulassen, dennoch die Volljuristen faktisch von dem Schöffenamte ausschließt.

Noch genauer stellt die Rechtsordnung von Österreich dies klar. In einem eigenen Gesetz, dem "Gesetz über die Berufung der Geschworenen und Schöffen" wird in § 3 Nr 5 GschG²⁷⁶ statuiert,

272 Seit 01.12.2009 als Unionsrechtsanwendung bezeichnet.

273 Gloy/ Loschelder, Wettbewerbsrecht⁴ 1213.

274 Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 23.04.2014.

275 Abkürzung: Gerichtsverfassungsgesetz Deutschland.

276 Abkürzung: Gesetz über die Berufung der Geschworenen und Schöffen.

dass nicht zu berufen sind "Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, die Anwärter dieser Berufe, andere in die Verteidigerliste eingetragene Personen und hauptamtlich tätige Bewährungshelfer". Hier wird ebenfalls der Kreis der Berufsanwärter als Schöffen ausgeschlossen, sodass unter strenger Auslegung ebenfalls keine studierten Juristen Zugang zum Schöffenamt hätten.

Daraus schließe ich, dass es explizit gewollt ist, dass nicht nur ausgebildete Juristen bei der Urteilsfindung mitwirken, sondern auch eine Laiensicht in die Streitlösung mit hinein fließen soll. Mangelnde Fachkenntnisse können meiner Ansicht nach ebenfalls nicht als Argument angeführt werden, weil das Vorhandensein von Fachkenntnissen durch Wahl der geeigneten Schiedspersonen sichergestellt werden kann.²⁷⁷

Ein anderes Argument, das gegen die Zulässigkeit von Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren angeführt wurde, ist die weitere Überlastung des Europäischen Gerichtshofes,²⁷⁸ die dadurch zustande kommt, dass ein größerer Kreis das Vorabentscheidungsverfahren dann in Anspruch nehmen könnte.

Die Überlastung des Justizapparates ist nicht von der Hand zu weisen, was durch die rege Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens durch die Gerichte und den großen Erfolg belegt werden kann.²⁷⁹ Dennoch ist die Abstellung auf die Überlastung des Europäischen Gerichtshofs meiner Meinung nach keine tragfähige Argumentationsgrundlage für die Einengung des Zugangs zum Rechtsschutz in einem rechtsstaatlichen System. Hier ist der folgerichtige Weg meiner Einschätzung nach die bessere Ausstattung des Justizapparates, um die rege in Anspruchnahme²⁸⁰ zu bewältigen.

Ein letztes Argument, von dem Autor Nueber vorgetragen, ist auch, dass es hinreichend sei, den Weg der "Goldenen Brücke" zu nutzen, also das indirekte Vorabentscheidungsverfahren zu wählen, weswegen ein direktes Vorlagerecht auch abgelehnt wird.²⁸¹ Diesem Argument wird jedoch mit der Begründung entgegengetreten, dass sich dies als widersprüchlich zur "Nordsee"-Entscheidung erweist.²⁸² Auch dieses Argument, dass der indirekte Weg hinreichend sei, ist meiner Einschätzung nach abzulehnen, weil dieser indirekte Weg zum Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV nicht rechtssicher genug erscheint, weil ein Ermessen der staatlichen Gerichte vorhanden ist, in der Beurteilung der Notwendigkeit, Amtshilfe zu leisten.

277 *Schwarze*, EU Kommentar³ Artikel 267 AEUV Rz 6.

278 *Pache/ Knauff*, NVwZ 2004, 16.

279 *Haltern*, Europarecht² 183.

280 *Pache/ Knauff*, NVwZ 2004, 16.

281 vgl. *Nueber*, *Ecolex* 2014, 34.

282 vgl. *Nueber*, *Ecolex* 2014, 34.

6.2. Warum sollte die Verständniserweiterung erfolgen?

Zunächst werden Argumente diverser Autoren aufgeführt und bewertet, die im Rahmen der "Nordsee"- Entscheidung²⁸³ von der Kommission aufgrund ihrer Stellungnahme aufgelistet wurden. Danach setze ich mich mit weiteren Theorien zu der geforderten Erweiterung von Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren auseinander. Sodann wird die Entwicklung der außergerichtlichen Streitbeilegung auf der Unionsebene betrachtet, die ebenfalls als Argument für die Verständniserweiterung dienen kann. Im Anschluss hieran wird auf Unionsgrundsätze eingegangen, welche zu festigen vermögen, die neue Definition des Begriffs "Gericht" zu verwenden, welche Schiedsgerichte beinhaltet.

6.2.1. Argumente der Rechtslehre

Die Kommission führte in ihrer Stellungnahme im Rahmen der "Nordsee"-Entscheidung²⁸⁴ auch Argumente aus der Rechtslehre diverser Autoren dafür auf, warum Schiedsgerichte als "Gerichte" im Sinne der Norm Artikel 267 AEUV vorlagebefugt sein sollten. Diese Argumente werden hier zunächst aufgeführt und einer anschließenden Bewertung unterzogen.

Das erste Argument war "Eine Befugnis zur Vorlage läge im Interesse einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts²⁸⁵ in einem bedeutenden Bereich der Gerichtsbarkeit".²⁸⁶

Das zweite Argument lautete "Die Versagung eines Vorlagerechts ließe befürchten, dass Schiedsgerichte gemeinschaftsrechtliche²⁸⁷ Vorschriften umgingen oder ignorierten".²⁸⁸

Als drittes Argument wurde aufgeführt "Es bestehe kein sachlicher Grund, Schiedsrichtern, die zur Anwendung von Recht und Gesetz verpflichtet seien, die Berechtigung zur Vorlage zu versagen".²⁸⁹

Das vierte Argument war "Mitgliedsstaaten, die schiedsrichterliche Urteile tolerierten, die im Widerspruch zu Gemeinschaftsrecht²⁹⁰ stünden, würden völkerrechtlich für solche Rechtsverstöße verantwortlich gemacht werden".²⁹¹

Diese schon vor geraumer Zeit im Zuge der "Nordsee"-Entscheidung vorgebrachten Ansichten der diversen Autoren erscheinen als nachvollziehbar und begründet.

So entspricht das erste oben genannte Argument dem, dass das Unionsrecht einheitlich angewendet

283 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

284 EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

285 Seit 01.12.2009 als Unionsrechts bezeichnet.

286 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

287 Seit 01.12.2009 als unionsrechtliche bezeichnet.

288 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

289 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

290 Seit 01.12.2009 als Unionsrecht bezeichnet.

291 Stellungnahme der Kommission in EuGH 23.03.1982, 102/ 81, *Nordsee*.

werden muss. Durch die Inklusion von Schiedsgerichten in das Begriffsverständnis "Gericht" mithilfe der neuen Gerichtsdefinition würde eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts auf allen Ebenen der Rechtsanwendungskontrolle sichergestellt.

Das zweite oben genannte Argument, es könnten Vorschriften umgangen oder ignoriert werden ist meiner Ansicht nach schwer von der Hand zu weisen. Wenn in einem Schiedsverfahren Zweifel oder Unwissenheit über die Geltung oder die korrekte Anwendung von Unionsrecht aufkämen, würde eine Klärung ermöglicht werden, wenn die Schiedsgerichte vorlagebefugt wären. Unter Anwendung der aktuellen Definition, die Schiedsgerichte nicht als "Gerichte" ansieht, hat das Schiedsgericht keine direkte Möglichkeit, solche Fragen klären zu lassen. Möglich wäre es dem Schiedsgericht, ein nationales Gericht anzurufen und um Amtshilfe zu bitten, mit der Kuriosität, dass dieses staatliche Gericht dann ein Vorabentscheidungsverfahren einleiten könnte, wobei dieses Gericht nicht mit einem kontradiktorischen Verfahren betraut wäre. Dieses Kriterium fordert der Europäische Gerichtshof jedoch grundsätzlich.²⁹² Verfahrenseffektiver und widerspruchsfrei wäre demnach die direkte Zulassung von Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren.

Auch das dritte oben genannte Argument, dass kein sachlicher Grund besteht, Schiedsrichtern die Vorlagebefugnis zu entziehen, ist meiner Einschätzung nach begründet. Jeder Rechtsanwender hat geltendes Recht einzuhalten und ist an Recht und Gesetz gebunden. Dies ist bei Schiedsgerichten nicht anders. Dem Rechtsanwender steht es frei, dispositives Recht abzubedingen und er hat zwingendes Recht zu beachten und nicht zu umgehen. Schiedsrichter und gesetzliche Richter haben bei Streitereien der Parteien die Vereinbarungen dieser Parteien auszulegen und Entscheidungen zu treffen. Damit liegt frei vereinbartes Recht, genauer Vertragsrecht vor, welches Prüfungsgegenstand ist. Hieran ist auch der Schiedsrichter gebunden und kann sich zudem über zwingendes Recht nicht hinwegsetzen, denn damit wäre das Schiedsurteil rechtsfehlerhaft und aufhebbar. Damit ist der Ansicht zustimmbar, dass kein sachlicher Grund zur Versagung der Vorlagebefugnis besteht, die Bindung an Recht und Gesetz ist sichergestellt. Diese Bindung der Schiedsgerichte an Recht und Gesetz wurde auch in den nationalen Rechtsordnungen aufgenommen.

Das vierte oben genannte Argument, dass der Mitgliedsstaat völkerrechtlich für tolerierte Urteile, die im Widerspruch zu Gemeinschaftsrecht²⁹³ stehen, verantwortlich ist, erscheint meines Erachtens nach ebenfalls als gewichtig.

Wenn Rechtsnormen auf Unionsebene erlassen werden, die der Rechtsanwender zu befolgen hat, einer Möglichkeit der direkten Überprüfung jedoch verwehrt wird, löst das die völkerrechtlich Folge aus, dass der Staat für die Nichtumsetzung einzustehen hat, welche dadurch zustande

292 EuGH 17.09.1997, C-54/96, *Dorsch GmbH*.

293 Seit 01.12.2009 als Unionsrecht bezeichnet.

kommen kann, dass der Rechtsanwender der Norm nicht Folge leistet. Diese Nichtbefolgung ist mit einer faktischen Nichtumsetzung gleichstellbar. Hieraus resultiert, dass der Staat dann einen Vertragsbruch beginge. Die Wiener Vertragsrechtskonvention²⁹⁴ fordert nach ihrem Artikel 26 WVRK "Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen". Diese Erfüllung läge bei einer bewussten Nichtbeachtung oder Falschumsetzung des Unionsrechts nicht vor. Wird den Schiedsgerichten die Zugangsmöglichkeit zum Vorabentscheidungsverfahren verwehrt, so würden diese Schiedsgerichte das Unionsrecht möglicherweise nicht anwenden, oder falsch anwenden, mit der Folge, dass der Staat sich vertragsbrüchig machen würde, weil der Rechtsanwender geltendes Recht nicht beachtet. Es liegt daher im Interesse der Mitgliedsstaaten, Schiedsgerichte als vorlagebefugt anzusehen, um sich nicht vertragsbrüchig zu verhalten. Zudem sind die Schiedsgerichte auf innerstaatlicher Ebene voll anerkannt, womit es widersprüchlich wäre, dass die Mitgliedsstaaten diesen Institutionen dann aber auf Unionsebene diese volle Anerkennung verweigern würden. Diese Möglichkeit des Vertragsbruchs durch Falschumsetzung von Unionsrecht entsteht durch den Europäischen Gerichtshof selbst, weil dieser den innerstaatlich voll anerkannten Schiedsgerichten den Zugang zum Vorabentscheidungsverfahren verwehrt, trotz der entgegenstehenden Interessen der Mitgliedsstaaten, die die Schiedsgerichte in ihre Rechtssysteme mittlerweile voll integriert haben. In diesem Lichte müsste meiner Meinung nach ein ganz weites Zugangsverständnis zum Vorabentscheidungsverfahren geboten sein, welches alle Entscheidungsstellen der Mitgliedsstaaten inkludieren müsste, die Unionsrecht anwenden. Meines Erachtens nach ist es problematisch, dass der Staat zwar nicht für Schiedsgerichte einzustehen hat, weil diese keine staatlichen Organe sind, jedoch für die Falschumsetzung von Unionsrecht, die mittelbar durch den Europäischen Gerichtshof gefordert wird, weil dieser die Schiedsgerichte nicht anerkennt und die Schiedsgerichte mittelbar dann eine Falschumsetzung des Unionsrechts vornehmen könnten. Für eine mittelbare Falschumsetzung von Unionsrecht hat der Staat jedoch vertragsrechtlich gegenüber den anderen Vertragsstaaten einzustehen.

Neben den in der "Nordsee"-Entscheidung von der Kommission angeführten Rechtslehrestimmen sind zudem weitere wichtige Literaturmeinungen interessant, betrachtet zu werden.

So wird von Berrisch eine Widersprüchlichkeit angeführt, dass der Europäische Gerichtshof einerseits die ausschließliche Verwerfungskompetenz für das sekundäre Unionsrecht übertragen bekommen hat, andererseits aber eine enge Auslegung der Begriffe vornimmt und dadurch den Zugang zur Überprüfung der Unionsakte einschränkt, mit der Folge, dass Private nur unter

294 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969.

besonderen Umständen eine Nichtigkeitsklage einreichen können.²⁹⁵ Zwar bezieht sich dieses Argument von Berrisch nicht auf das Vorabentscheidungsverfahren direkt, dennoch ist die von dem Autor aufgeführte Problemlage mit der im Vorabentscheidungsverfahren vergleichbar, denn auch im Vorabentscheidungsverfahren ist der Europäische Gerichtshof mit der Überprüfung und der möglichen Verwerfung von sekundärem Unionsrecht betraut, schränkt trotz dieser wichtigen Stellung den Zugang zu dem Verfahren auch hier wieder ein, genau wie im Verfahren der Nichtigkeitsklage. Im Vorabentscheidungsverfahren schränkt der Europäische Gerichtshof die Zugangsmöglichkeit ein, indem er den rein privaten Schiedsgerichten den Zugang zu dem Verfahren versagt. Dieser Meinung, der Widersprüchlichkeit zwischen einschränkender Begriffsauslegung und alleiniger Verwerfungskompetenz des Europäischen Gerichtshofs kann ich auch beipflichten, weil die Rechtssicherheit und Anwendungseinheitlichkeit einen weiten Zugang zu der Stelle erfordert, die eine alleinige Verwerfungs- sowie Überprüfungskompetenz innehat.

Weiterhin wird das Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtslehre als Eckpfeiler im Rechtsschutzsystem der Union angesehen und aufgrund der aus den Entscheidungen resultierenden Rechtssicherheit und der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung eine Beschränkung der Zugangsmöglichkeit abgelehnt.²⁹⁶ Diese Argumentation, der Beipflichtung der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, kann ich nicht widersprechen, weil die einheitliche Rechtsanwendung meines Erachtens nach erst zu einem nachvollziehbaren fairen und gleichen Rechtssystem führt. Zudem fordert der Europäische Gerichtshof die einheitliche Rechtsanwendung und Auslegung selber und betrachtet diese als essentiell. Gesagt wird daneben von App, dass die beteiligten Parteien sonst nur die Möglichkeit haben, über ein Gericht den Europäischen Gerichtshof zu konsultieren, zudem sind nur die letztinstanzlichen Gerichte zu einer Vorlage verpflichtet.²⁹⁷ Diese Literaturmeinung hinterfragt die umständliche indirekte Vorlagefrage. Meines Erachtens nach ist es berechtigt, den umständlichen Weg zum Vorabentscheidungsverfahren zu hinterfragen, weil es aus prozessökonomischer Sicht, sowie aufgrund des Gebotes der angemessenen Verfahrensdauer erforderlich ist, möglichst direkte Wege zur Rechtsschutzinstanz anzubieten. Solch ein direkter Weg ist durch die Notwendigkeit der Nutzung der Amtshilfe von staatlichen Gerichten jedoch nicht gegeben.

Weiterhin wird von den Autoren Leopold und Reiche eine Ausweitung der vorlagebefugten Stellen begrüßt, die sogar Behörden als vorlagebefugt ansieht, was mit der Erhöhung der Rechtssicherheit begründet wird, sowie der Wirksamkeit des Unionsrechts und zudem würde sonst eine uneinheitliche Auslegung des Unionsrechts ebenfalls durch Behörden erfolgen können, jedoch ist

295 *Berrisch*, EuZW 2005, 65.

296 *Pache/ Knauff*, NVwZ 2004, 16.

297 *App*, DZWir 2002, 233.

eine einheitlich Auslegung des Unionsrechts nötig.²⁹⁸ Diese Argumente beziehen sich zwar nicht auf die Vorlagebefugnis von Schiedsgerichten, zeigen aber auch die Kuriosität auf, dass sonst ebenfalls die uneinheitliche Auslegung von Unionsrecht durch private Schiedsgerichte verstärkt würde und dem nicht Einhalt geboten werden würde. Folglich machte es meiner Meinung nach Sinn, sich dieser Ansicht anzuschließen und die einheitliche Anwendung und Auslegung von Unionsrecht durch private Schiedsgerichte ebenfalls durch ein Vorlagerecht von Schiedsgerichten sicherzustellen.

Schütze betrachtet die Notwendigkeit der Schiedsgerichte, sich an das nationale ordentliche Gericht wenden zu müssen, auch als einen "sinnlosen Formalismus"²⁹⁹, weil dies das Verfahren nur unnötig verkompliziert. Auch dieser Stellungnahme schließe ich mich an, weil unverständlich ist, wo der Vorteil liegt, dass anstelle des Schiedsgerichts, das staatliche Gericht den Europäischen Gerichtshof konsultiert. In diesen Fällen fungiert das staatliche Gericht als "Sprachrohr" des Schiedsgerichts, weswegen dieser geforderte Zwischenschritt keine rechtliche Relevanz hat, außer die Konsultation des Europäischen Gerichtshofs zu verkomplizieren.

Angeführt wird von Piekenbrock auch, dass die Entscheidungen über die Berechtigung zur Vorlage sehr einzelfallorientiert waren und "topische" Züge tragen.³⁰⁰

Weiters wird seitens Jukic hinterfragt, ob alle vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Elemente, die ein "Gericht" im Sinne des Artikels 267 AEUV erfüllen muss, überhaupt erforderlich sind, wobei insbesondere das Erfordernis des ständigen Charakters als unerforderlich angesehen wird.³⁰¹ Dennoch wird zumindest die Festhaltung des Europäischen Gerichtshofs an seiner früheren Linie von Jukic als positiv angesehen, aufgrund der daraus resultierenden Rechtssicherheit.³⁰²

Dieser Ansicht stimme ich auch zu, hinterfrage auch, was das Kriterium des ständigen Charakters sein soll. Meines Erachtens nach ist es wesentlicher, auf die Streitentscheidungsstelle als solche abzustellen und sicherzustellen, dass diese Stelle unabhängig und neutral ist und die wesentlichen Kriterien erfüllt, nicht jedoch einen ständigen Charakter aufweist. Es steht einer Streitbeilegungsstelle, die nur vorübergehend eingesetzt ist, nicht entgegen, dass diese eben nicht ständig vorhanden ist, solange ein korrektes Ergebnis der Disputlösung in einem geordneten Verfahren erzielt werden kann.

Angeführt wird von dem Autor Spiegel auch, dass es ohne eine Vorlagemöglichkeit für Schiedsgerichte nicht dazu kommen kann, die vom Europäischen Gerichtshof geforderte Einheit der

298 *Leopold/Reiche*, EuZW 2005, 143.

299 *Schütze*, SchiedsVZ 2007, 124.

300 *Piekenbrock*, EuR 2011, 356.

301 *Jukic*, EuZW 2014, 303.

302 *Jukic*, EuZW 2014, 303.

Rechtsordnung sicherzustellen.³⁰³ Dieser Ansicht kann ich auch beipflichten, weil aufgrund der geänderten Umstände diese Disputlösungsform rege in Anspruch genommen wird, und sich die Anwendung und Auslegung des Unionsrechts deswegen auf diese Ebene verlagert. Ist jedoch diesen Schiedsgerichten der Zugang zum Vorabentscheidungsverfahren verwehrt, so kann eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts nicht sichergestellt werden.

Ferner wird von Bungenberg vertreten, dass eine zukünftige Vorlageberechtigung anzudenken ist, gerade in Bezug auf die Entwicklungen der Investitionsverträge und Freihandelsabkommen, weswegen die Schiedsgerichte immer relevantere Sachverhalte entscheiden mit Bezug zu Völkerrecht und Unionsrecht.³⁰⁴ Auch dieses Argument halte ich für richtig, stellt es auch auf die Anpassung der veränderten Umstände ab, die eine Verlagerung von Streitlösungen auf andere Stellen als Ergebnis haben. Diese Stellen müssten deswegen die Möglichkeit bekommen, direkt Probleme und Fragen in Bezug zum Unionsrecht klären zu lassen.

Schon früher wurde diese Richtung, wonach Schiedsgerichte nicht vorlagebefugt sind, die der Europäische Gerichtshof einschlug, von Winterfeld als problematisch angesehen, weil dadurch eine Lücke im Rechtsschutzsystem vorhanden ist.³⁰⁵ Weil es meiner Ansicht nach von Relevanz ist, ein einheitliches stimmiges Rechtssystem zu unterhalten, stimme ich der Ansicht zu, solche Lücken im System, wenn wie vorliegend erkannt, zu schließen. Gefordert wurde vielmehr auf von Winterfeld die Betonung des gerichtlichen Charakters.³⁰⁶ Diese Betonung des gerichtlichen Charakters halte ich auch für korrekt, weil heutzutage keine Unterschiede mehr zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten erkennbar sind, weswegen diese Einrichtungen gleichstellbar sind und unter Abstellung auf den gerichtlichen Charakter die Rechtsschutzlücke geschlossen werden kann, weil hiernach, aufgrund des gerichtlichen Charakters die Schiedsgerichte "Gerichte" sind im Sinn des Artikels 267 AEUV und danach vorlagebefugt wären.

Die Konsequenz der Linie des Europäischen Gerichtshof wurde von Dausen zudem auch betrachtet als "die Verödung von bedeutenden Bereichen im gemeinschaftsrechtlichen³⁰⁷ Raum"³⁰⁸. Diese Verödung halte ich auch für richtig, weil dadurch, aufgrund der Verlagerung der Streitbeilegung auf andere Einrichtungen, das Unionsrecht mittelbar keine Durchsetzung mehr erfahren kann, aufgrund der Nichtanwendung oder Falschanwendung. Dadurch "veröden" diese Bereiche mittelbar, es fehlt der Anreiz der konsultierten Stellen und die Möglichkeit, effizient Unstimmigkeiten mit dem Unionsrecht klären zu lassen, sodass die Gefahr besteht, dass diese Bereiche dann "veröden".

303 *Spiegel*, EuZW 1999, 565.

304 *Bungenberg in Groeben/ Schwarze/ Hatje* Artikel 267 Rz 117.

305 *Winterfeld*, NJW 1988, 1409.

306 *Winterfeld*, NJW 1988, 1409.

307 Seit 01.12.2009 als unionsrechtlichen bezeichnet.

308 *Dausen WiRe*, I 37.

Daneben wird es von Schadendorf als erforderlich betrachtet, internationale Gerichte als vorlageberechtigt anzuerkennen, weil eine ausschließliche Vorlageberechtigung nicht ins unionale Gerichtssystem passt.³⁰⁹ Dieses Argument trage ich nur dahingehend mit, dass eine ausschließliche Vorlageberechtigung zwar grundsätzlich auch dem Gerichtssystem der Union nicht entgegenstünde, in vorliegendem Fall, wo es aber um die Sicherstellung der richtigen und einheitlichen Anwendung von Unionsrecht geht, weit gefasst sein müsste und daher konkret unpassend ist, hier eine ausschließliche Vorlagebefugnis zu kreieren.

Vertreten wird von Zobel auch, dass sich das Urteil der "Nordsee"-Entscheidung widersprüchlich zu dem alleinigen Anbieten der indirekten Vorabentscheidung verhält.³¹⁰ Dies erscheint dahingehend richtig, weil die indirekte Möglichkeit der Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens nicht rechtssicher genug ist, zudem die Argumentation des Europäischen Gerichtshofs augenscheinlich darauf abzielte, nur staatliche Gerichte zuzulassen, ohne erkennbaren sachlichen Grund.³¹¹

Letztlich wird dem Europäischen Gerichtshof auch angeraten, eine "Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten" vorzunehmen, sich also für die Vorlageberechtigung von Schiedsgerichten zu öffnen.³¹² Vollumfänglich pflichte ich diesem Argument der Öffnung bei, weil ich es als fundamental ansehe, das sich das Rechtssystem der Europäischen Union als dynamisches System veränderten Gegebenheiten anpassen sollte.

6.2.2. Außergerichtliche Streitlösung auf Unionsebene

In den USA entwickelte sich frühzeitig der Trend, Rechtsstreite außergerichtlich und mittels der Mediation oder Schiedsgerichten zu lösen.³¹³ Dieser Trend erreichte später auch Europa und animierte die Europäische Union dazu, ebenfalls tätig zu werden und einen rechtlichen Rahmen zu konstruieren.³¹⁴

Am 21.05.2008 erließ deshalb das Europäische Parlament zusammen mit dem Rat die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, RL (EG) 52/ 2008.³¹⁵

Begrüßt wurde diese Richtlinie RL (EG) 52/ 2008, dazu als wichtiger Schritt angesehen, auf dem Weg dahin, die Mediation rechtlich zu institutionalisieren.³¹⁶

In den Erwägungsgründen zu der Richtlinie RL (EG) 52/ 2008 heißt es, dass das Prinzip des

309 *Schadendorf*, EuZW 2011, 672.

310 *Zobel*, 165.

311 *Nueber*, *Ecolex* 2014, 33.

312 *Nueber*, *Ecolex* 2014, 35.

313 *Hopt*, *Mediation* 9.

314 *Hopt*, *Mediation* 5.

315 RL (EG) 52/ 2008.

316 *Eidenmüller/ Prause*, NJW 2008, 2743.

Zugangs zum Recht von grundlegender Bedeutung sei. Diese Erwägungsbegründung unterstreicht also die Wichtigkeit der Möglichkeit, Zugang zum Recht zu bekommen.

Weiterhin wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie RL (EG) 52/ 2008 davon gesprochen, dass ein vorhersehbarer rechtlicher Rahmen geschaffen werden soll.

Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens garantiert damit ein geordnetes Verfahren, das dann folglich dem Kriterium der gesetzlichen Grundlage, welches der Europäische Gerichtshof fordert, entspricht.

Ebenfalls wird in den Erwägungsgründen der Richtlinie RL (EG) 52/ 2008 davon gesprochen, dass die Mediation "nicht als geringwertige Alternative betrachtet werden soll".

Die Mediation und die außergerichtliche Streitbeilegung sind meines Erachtens nach dementsprechend als vollwertige Verfahren anzuerkennen. Erforderlich ist eine Differenzierung von der außergerichtlichen Streitbeilegung und der Mediation, mit der Abgrenzung durch das Abstellen auf die Befugnis des Konfliktlösers.³¹⁷ Im Unterschied zur Mediation hat bei der außergerichtlichen Streitbeilegung der Mediator keine Entscheidungsgewalt, Schiedsrichter haben diese inne, können Entscheidungen autonom herbeiführen.³¹⁸ Beide Varianten erfuhren durch die Mediationsrichtlinie und den schon vorher dagewesenen Verrechtlichungsauftrag zur Anerkennung von Schiedsurteilen nach Artikel 81 AEUV eine Verfestigung im Unionsrecht. So besagt der Artikel 81 AEUV " Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht". Hierin ist die Rede von außergerichtlichen Entscheidungen. Diese sind demnach genau so relevant und anerkennungsfähig wie gerichtliche Entscheidungen. Wenn schon die Vertragsparteien der Europäischen Union keinen Unterschied in der Wertung von gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen vorgenommen haben, ist es für mich nicht nachvollziehbar, dieses Recht, zwischen Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten zu differenzieren, dann dem Europäischen Gerichtshof durch die Begriffsauslegung "Gericht" zuzusprechen.

Gefördert wurde die außergerichtliche Streitbeilegung auch schon vorher, im Jahr 2000, in der sogenannten E-Commerce Richtlinie, RL (EG) 31/ 2000 ³¹⁹. Hierin wurde in Artikel 17 RL (EG) 31/ 2000 eigens die Nichterschwerung der Nutzung von außergerichtlichen Stellen zur Streitbeilegung niedergelegt. Erkennbar ist in dieser Richtlinie RL (EG) 31/ 2000 ebenfalls, dass andere Streitbeilegungsmethoden auf der Unionsebene anerkannt, gewollt sind und gefördert werden sollen. Dies spricht auch für die weite Zulässigkeit von Gerichten jeder Art zum Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV, also auch Schiedsgerichten.

317 *Hopt*, Mediation 15.

318 *Hopt*, Mediation 17.

319 RL (EG) 31/ 2000.

Des Weiteren ist auf der Unionsebene durch die Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Verbraucherschutz RL (EG) 22/ 2009³²⁰ der Verrechtlichungsprozess belegbar. Diese Richtlinie wurde in aktuellster Form geändert. Im Mai 2013 erfolgte dies mit der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten RL (EU) 11/ 2013³²¹. Hierin wird festgelegt, dass eine alternative Form der Streitbeilegung bei Sachverhalten mit Unionsbezug durchgeführt werden kann und soll. In genauer Form beschäftigt sich die Richtlinie RL (EU) 11/ 2013 mit den Anforderungen an die zuständigen Stellen der außergerichtlichen Streitbeilegung. Die Erwägungsgründe führen in deutlicher Weise die Vorteile der außergerichtlichen Streitbeilegung auf. So heißt es in Nr 5 RL (EU) 11/ 2013 "Alternative Streitbeilegung ist eine einfache, schnelle und kostengünstige Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern". Zudem werden in den Erwägungsgründen in den Nummern 32 bis 34 der RL (EU) 11/ 2013 die wesentlichen Grundprinzipien einer gesetzlichen Streitschlichtungsstelle benannt, die auch charakteristisch für Gerichte sind. So benennen die Erwägungsgründe der RL (EU) 11/ 2013 "Die Unabhängigkeit und Integrität der AS³²²-Stellen ist wesentlich für das Vertrauen der Bürger darin, dass AS-Verfahren ihnen ein faires und unabhängiges Ergebnis ermöglichen". Weiterhin gesagt ist "Die mit AS betrauten natürlichen Personen sollten nur dann als unparteilich gelten, wenn auf sie kein Druck ausgeübt werden kann, der ihre Haltung gegenüber der Streitigkeit beeinflussen könnte". Zudem ist in den Erwägungsgründen der RL (EU) 11/ 2013 unter Nr 34 zu finden "Damit keine Interessenkonflikte auftreten, sollten die mit AS betrauten natürlichen Personen alle Umstände offenlegen, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu beeinträchtigen oder Interessenkonflikte mit einer Partei der Streitigkeit, die sie beilegen sollen, entstehen zu lassen". Sodann legt die Richtlinie RL (EU) 11/ 2013 in einzelnen Punkten fest, welche Anforderungen die Streitschlichtungsstelle haben muss. Der Richtlinie RL (EU) 11/ 2013 gemäß Artikel 6 sind Fachwissen, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sicherzustellen. Es heißt "Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die AS betrauten natürlichen Personen über das erforderliche Fachwissen verfügen und unabhängig und unparteiisch sind". Weithin wird in Artikel 7 RL (EU) 11/ 2013 Transparenz statuiert, dies mit der Festhaltung "Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass AS-Stellen auf ihren Websites, auf Anfrage auf einem dauerhaften Datenträger sowie auf jede andere Weise, die sie für geeignet halten, in eindeutiger und leicht verständlicher Weise folgende Informationen öffentlich zugänglich machen...[...] Fachwissen, die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit...[...] Verfahrensregeln...". Zudem legt die Richtlinie RL (EU) 11/ 2013 in den Artikeln 8 und 9 die Grundsätze der Effektivität und Fairness nieder und

320 RL (EG) 22/ 2009.

321 RL (EU) 11/ 2013.

322 Abkürzung: Alternative Streitbeilegung.

führt eine Handlungsfreiheit ein. Extrahierbar ist hierdurch ebenfalls, dass die Union andere Formen der Konfliktlösung, als mittels staatlicher Gerichte, befürwortet und diese mittels geordneter festgesetzter Rahmenbedingungen in der Union fest verankert wurden.

Folglich ist die außergerichtliche Streitbeilegung meiner Meinung nach als weitere Option der Konfliktlösung anzuerkennen, die neben den gerichtlichen Verfahren existiert und in dem Sinne obligatorischen Charakter aufweist, den der Europäische Gerichtshof für erforderlich hält, dass die verbindliche Wahl eines Schiedsgerichts die Nutzung des staatlichen Gerichts einschränkt und dadurch eine Pflicht der Parteien besteht, dieses Verfahren zu nutzen.

Erkennbar ist, dass mit der Einführung der Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung und den Regelungen zur Mediation auf der Unionsebene jeweils vollwertige, nach Vereinbarung obligatorische, rechtlich geordnete Verfahren geschaffen werden sollten und wurden, um Konflikte interessenoptimaler zu lösen. Ferner war es schon immer Ziel der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, auf Unionsebene die Urteile der Schiedsgerichte in allen Staaten einheitlich zu behandeln und anzuerkennen, in geordnetem Rechtsrahmen.

Unter Betrachtung dieses Willens müssen meiner Meinung nach auch Schiedsgerichte als "Gerichte" im Sinne des Vorabentscheidungsverfahrens betrachtet werden, weil das Prinzip des Zugangs zum Recht nur so gewährleistet ist, das als "von grundlegender Bedeutung" eingestuft wird, zudem nur so damit die Verfahrensqualität und Rechtssicherheit gewährleistet ist.

6.2.3. Unionsgrundsätze

Ein weiterer Aspekt, der die Gebotenheit der Verständniserweiterung unterstreichen kann, ist die Beachtung und Bezugnahme zu den Unionsgrundsätzen. Diese fundamentalen Werte, die in den beiden Verträgen zur Europäischen Union, EUV und AEUV, niedergelegt wurden, erfahren ihre Geltung erst dadurch, dass die Grundsätze aus diesen beiden Verträgen auch umgesetzt werden. Die fundamentalen Werte der Europäischen Union sind in den Artikeln 2 und 3 EUV niedergeschrieben. Betrachtet werden die "grundlegenden Bestimmungen des Primärrechts"³²³ als politische Zielbestimmungen nach innen und außen.³²⁴ Der Artikel 2 EUV wurde zudem mehrfach um Prinzipien der Europäischen Union erweitert³²⁵ So heißt es in Artikel 2 EUV "Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit...". In der Norm, dem Artikel 2 EUV, wird wiederholt die Rechtsstaatlichkeit erwähnt, die als Wert angesehen wird, auf den sich die Europäische Union gründet. Dies kann als

323 *Obwexer in Mayer/ Stöger*, Artikel 1 Rz 22 EUV.

324 *Lenz in Lenz/ Borchard*⁵, Artikel 3 Rz 1 EUV.

325 *Lenz in Lenz/ Borchard*⁵, Artikel 2 Rz 2 EUV.

Ausdruck des sehr hohen Stellenwertes der Rechtsstaatlichkeit angesehen werden. Obwohl an der Europäischen Union als Staat gezweifelt wird und die Struktur der Europäischen Union umstritten ist, bringt die Verwendung der Formulierung aber die Wichtigkeit der Verwendung der daraus entstehenden Prinzipien gut zur Geltung. Demnach hat in der Europäischen Union eine Bindung an Recht und Gesetz zu erfolgen und die vollumfängliche Überprüfbarkeit gewahrt zu werden. Der Artikel 3 EUV spricht in Absatz I davon "Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern". Die in Artikel 3 EUV genannten Ziele stellen übergeordnete vertragliche Ziele der Union dar.³²⁶ Ziel ist es demnach, die Werte der Europäischen Union zu fördern, also die Werte, die in Artikel 2 EUV niedergelegt sind.

Die Rechtsstaatlichkeit zu fördern ist daher ein Ziel der Europäischen Union, das meines Erachtens nach jedoch nicht erreicht werden kann, wenn die Rechtsschutzmöglichkeiten auf kompliziertere Wege, als notwendig, umgeleitet werden. Weiterhin wird in Artikel 3 in Absatz II EUV davon gesprochen "Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts...".

Was dieser "Raum des Rechts" ist, wird nicht näher ausgeführt und lässt Interpretationsspielraum offen. So kann diese Formulierung meines Erachtens nach auch dahingehend verstanden werden, dass das Territorium der Union einen Raum darstellt, in welchem alle natürlichen Personen diverse fundamentale Rechte haben, die gewahrt werden und dass in dem Raum des Rechts folglich Recht und Gesetz der Union gilt. Ein Raum des Rechts erfordert meiner Ansicht nach in Folge dessen auch Möglichkeiten zur Durchsetzung der Rechte und Klärung der Geltung der Rechtsnormen, sodass hieraus ein Erfordernis der Einrichtung der Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung und Kontrolle abgeleitet werden kann, für die "Bürgerinnen und Bürger". Denn ein "Raum des Rechts" kann e contrario nur ein solcher sein, wenn für die Rechtsanwender klar ist, welches Recht gilt und wie das Recht dieses Raumes zu verstehen ist. Weil dieser Raum des Rechts für die Bürgerinnen und Bürger errichtet ist, muss diesen auch meiner Meinung nach auch die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Fragen in Bezug auf die Geltung und korrekte Anwendung des Rechts geklärt zu bekommen. Unter Beachtung der Werte und Ziele der Europäischen Union ist es meines Erachtens nach ebenfalls geboten, die neue weite Definition des Begriffs "Gericht" zu verwenden die auch Schiedsgerichte beinhaltet, weil nur so die Unionsgrundsätze vertragskonform verwirklicht werden können.

³²⁶ *Lengauer in Mayer/ Stöger*, Artikel 3 Rz 1 EUV.

6.2.4 Schutz durch Artikel 47 EU GR Charta ?

Eine weitere Argumentationsgrundlage könnte der Artikel 47 der EU GR Charta bieten.

Hierin heißt es "Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen."

Weiters heißt es in Artikel 47 Absatz II EU GR Charta "Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird."

Dieser Artikel 47 EU GR Charta statuiert zunächst den Grundsatz des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und zudem das Recht auf ein faires Verfahren. Zugesprochen werden die Rechte jedoch dem Wortlaut nach Personen, nicht aber Einrichtungen, wie beispielsweise Schiedsgerichten. Betrachtet wird dieses Recht dem Grundcharakter nach als ein Menschenrecht.³²⁷ Weiterhin wird durch diesen Artikel auch kein bestimmter Rechtswegezugang eröffnet, lediglich ein allgemeiner Zugang auf einen wirksamen Rechtsbehelf.³²⁸ Mit dem Wortlaut nur schwer vereinbar und unter Hinzuziehung der Ansicht, dass es sich bei dieser Norm um ein Menschenrecht handelt, ist die Berufung von Schiedsgerichten auf diesen Artikel 47 EU GR Charta, um Zugang zum Vorabentscheidungsverfahren zu erhalten. Betrachtete man den Begriff "Person" jedoch weit und verstünde hierunter ebenfalls juristische Personen, so läge die Möglichkeit der Schiedsgerichte schon näher, sich auf dieses Recht zu berufen und Zugang zum Vorabentscheidungsverfahren einzufordern. Die Auslegung des Begriffs "Person" führte schon früher zu Problemen, dies basiert wohl auf einem ungünstigen Übersetzungsfehler.³²⁹ Gefordert und erforderlich ist es jedoch, die Bestimmungen zu interpretieren und zu überprüfen, ob es auch juristischen Personen möglich ist, sich auf dieses Grundrecht zu berufen, weil es juristischen Personen auch möglich ist, teilweise Grundrechte zu beanspruchen³³⁰. Dies stellt die Möglichkeit in ein anderes Licht, wonach juristische Personen problemlos auch ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gewährt werden könnte. Diese Einräumung eines solchen Rechts würde nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Rechtsansichten stehen, zumal juristische Personen eigenständige Träger von Rechten und Pflichten sind. Demgemäß ist der Begriff "Person" hier auch auf juristische Personen anwendbar, auch wenn dieses Recht als ein Menschenrecht betrachtet wird.

Dennoch stellt sich eine weitere Frage, nämlich inwiefern Schiedsgerichte juristische Personen sind, denn zu der Berufung auf den Artikel 47 EU GR Charta müsste aber ein Schiedsgericht zumindest

327 Meyer, GRCH⁴ Artikel 47 Rz 10.

328 Meyer, GRCH⁴ Artikel 47 Rz 10.

329 Meyer, GRCH⁴ Artikel 47 Rz 11.

330 Meyer, GRCH⁴ Artikel 51 Rz 35.

eine juristische Person sein und in einem Recht verletzt worden sein. Hierbei müsste in jedem konkreten Einzelfall überprüft werden, ob das vorliegende Schiedsgericht oder die vorliegende Streitentscheidungsstelle eine juristische Person ist. Vermutungen hierzu anzustellen, erscheint zu fernliegend. Klarer erscheint lediglich, dass mit der Verweigerung zur Zulassung zum Vorabentscheidungsverfahren das Recht auf rechtliches Gehör für die Streitentscheidungseinrichtung verletzt worden sein könnte. Hierbei ist aber auch zu beachten, dass der Artikel 47 EU GR Charta keinen konkreten Zugang zu einem bestimmten Gericht gewährt, lediglich einen weiten Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf einräumt, womit der Anspruch auf Zugang zum Europäischen Gerichtshof als fraglich angenommen wird.

Das Recht auf den wirksamen Rechtsbehelf aus Artikel 47 Absatz I EU GR Charta spricht zwar nur von einem "Gericht", hier aber wird kein genaues Gericht benannt zu welchem ein Zugangsanspruch bestehen könnte.

Resümierend erscheint meines Erachtens nach diese Annahme zu fernliegend, einem Schiedsgericht einzuräumen, sich auf den Artikel 47 der EU GR Charta zu berufen, dies kann zunächst als mit dem Wortlaut nur schwer vereinbar betrachtet werden. Zudem ist auch die Rechtsverletzung auf Seiten des Gerichts eher zu verneinen.

Zwar hätten die an dem Streitentscheidungsverfahren beteiligten Parteien möglicherweise das Recht, eine solche Verletzung geltend zu machen, jedoch räumt der Artikel 47 EU GR Charta den Parteien lediglich das Recht auf den Zugang zu einem nicht näher definierten Gericht ein, bei der Konsultation von staatlichen Gerichten wäre das Recht auf rechtliches Gehör gewährt, mithin kommt eine Zuhilfenahme des Artikels 47 EU GR Charta nicht in betracht, um hiermit den Zugang für Schiedsgerichte zum Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV zu bewirken und einen Anspruch zum Zugang zum Vorabentscheidungsverfahren auf diese Grundlage, den Artikel 47 EU GR Charta, rechtlich zu stützen.

6.3. Abwägung der Argumente

Nach der Darstellung der Argumente für und gegen eine Erweiterung des Begriffs "Gericht" auf Schiedsgerichte ist hiernach eine Abwägung der beiden Positionen erforderlich.

Die Argumente der Gegner gegen die Gebotenheit der Begriffsausdehnung der Vorlagebefugnis auf Schiedsgerichte im Vorabentscheidungsverfahren wiegen schwer.

Nachvollziehbar sind die Bedenken der weiteren Arbeitsüberlastung des Europäischen Gerichtshofs, der Sorge darum, dass aufgrund der Beteiligung von Laien Probleme bei der Rechtsanwendung auftreten können, zudem dass eher Billigkeitsentscheidungen getroffen werden könnten. Auch

erscheint die mangelnde Einbettung von Schiedsgerichten in das innerstaatliche Rechtssystem problematisch, sowie die nicht obligatorische Nutzung der Schiedsgerichtsbarkeit.

Diese Argumente der Gegner von der Ausdehnung der Vorlagebefugnis für Schiedsgerichte im Vorabentscheidungsverfahren sind allerdings widerlegbar, wie dargestellt.

So sind Schiedsgerichte mittlerweile in die nationalen Rechtsschutzsysteme eingebettet, haben aufgrund der national eingeführten Sperrwirkungen einen obligatorischen Charakter, wenn der Weg der Schiedsgerichtsbarkeit wirksam vereinbart wurde und können auch als "ständige Einrichtung" angesehen werden, da diese gleichlaufend mit der Anforderung des Europäischen Gerichtshofs ins Rechtsschutzsystem integriert sind. Billigkeitsentscheidungen sind ebenfalls in staatlichen Verfahren möglich und meist interessengerechter, daher auch meines Erachtens nach nicht nachteilig.

Die Arbeitsüberlastung kann meiner Meinung nach in einem Rechtsstaatssystem keinesfalls als einziges tragendes Argument verwendet werden, um eine bürgernahe, effektive Einrichtung am Zugang zur direkten und einfachen Rechtskontrolle zu hindern. Zwar ist es nachvollziehbar, auch wirtschaftliche Aspekte in Abwägungen mit einzubeziehen, jedoch nicht dort, wo es um die essentielle Frage nach dem geltenden und korrekten Recht geht. Hier ist meines Erachtens nach ein Ausbau der Gerichtskapazität erforderlich und nötig und die bessere Lösung.

Die Argumente der Befürworter der Ausdehnung der Vorlagebefugnis für Schiedsgerichte im Vorabentscheidungsverfahren unterstreichen und erkennen die Wichtigkeit des Zugangs zur Rechtskontrolle sowie zu einem effizienten und unkomplizierten Rechtssystem. Zudem sind die Befürworter in stringenter Linie mit der Forderung nach einer einheitlichen korrekten Anwendung des Unionsrechts.

Die Überprüfung der Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs an Gerichte müsste nun das Bild der Zulässigkeit von Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren ergeben. Die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs an Gerichte sind zunächst eine unabhängige Stelle. Dieses Kriterium wird von den Schiedsgerichten durch die nun innerstaatlich normierten Regeln erfüllt.

Dann folgt die geforderte gesetzliche Ausgestaltung, die durch die Regeln auf der Unionsebene und der Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten jetzt vorhanden ist.

Weiterhin muss dem Europäischen Gerichtshof nach die Entscheidung nach Recht und Gesetz erfolgen. Dies geschieht bei den Schiedsgerichten genau wie bei den staatlichen Gerichten, sodass auch hier keine Unterschiede mehr vorhanden sind.

Die Wirkung der Entscheidung als Urteil wurde ebenfalls nun in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegt.

Als letzte Argumente des Europäischen Gerichtshofs folgten der kontradiktorische Charakter, der bei Schiedsgerichtsstreitigkeiten zumeist vorhanden ist und die Abgrenzung zur reinen Verwaltungstätigkeit, die hier gegeben ist, weil Schiedsgerichte keine Verwaltungen sind und nicht als diese tätig.

Der obligatorische Charakter der Schiedsgerichtsbarkeit ist mittlerweile durch die normierten Sperrwirkungen von wirksam abgeschlossenen Schiedsklauseln auch vorhanden, die Schiedsgerichte den staatlichen Gerichten daher auch in diesem Punkt gleichgestellt.

Diese Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs treffen demnach nun vollumfänglich auch auf private Schiedsgerichte zu, die Argumente erscheinen meiner Ansicht nach daher nicht mehr als zur Ablehnung der Zulässigkeit von Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren geeignet, weil die rechtlichen Anforderungen angeglichen wurden, weswegen die Schiedsgerichte den staatlichen Gerichten faktisch gleichgestellt sind.

Grundlegend für das Ergebnis der Frage nach der Gebotenheit der Erweiterung der Vorlagebefugnis auf Schiedsgerichte im Vorabentscheidungsverfahren ist letztendlich aber auch, dass die Auswirkungen der Zulässigkeit oder der Unzulässigkeit mit bedacht und gegeneinander abgewogen werden müssen.

Wenn es Schiedsgerichten erlaubt wird, das Vorabentscheidungsverfahren direkt zu nutzen, wird zunächst sichergestellt, dass die innerstaatlich legitimierte Stellen auch auf der Unionsebene legitimiert sind. Hierdurch wird die Einheit hergestellt, dass die mitgliedstaatlich legitimierten Stellen auch auf der Unionsebene durch dieselben Parteien, in dem Fall die Vertragspartner der Verträge der Europäischen Union ihren innerstaatlichen Einrichtungen eine Geltung verschaffen.

Daneben wird die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt und die Verfahrensdauer für die beteiligten Parteien kann gesenkt werden. Weiterhin wird durch die Zulässigkeit der Schiedsgerichte zum Vorabentscheidungsverfahren auch die vertraglich als Realisierungsziel festgelegte Bürgernähe durchgesetzt und der Zeitgemäßheit der Entwicklung des Rechts Rechnung getragen. Zudem löst sich dann der Widerspruch auf, dass eine wirksame Schiedsvereinbarung den staatlichen Gerichtsweg ausschließt, aber ein staatliches Gericht Amtshilfe leisten muss, nur um ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten. Auch der Widerspruch, dass Schiedsgerichte, weil diese letztinstanzlich entscheiden, vorlageverpflichtet wären, aber nicht zum Vorlageverfahren zugelassen sind, würde so verschwinden. Auch wird durch eine Zulässigkeit der Rechtssicherheit Rechnung getragen, weil so kein Ermessen mehr im Raume steht, sondern die Schiedsgerichte direkt den Europäischen Gerichtshof konsultieren können. Die Mitgliedsstaaten müssten an der Zulässigkeit auch ein großes Interesse haben, um nicht für eine mittelbare Falschumsetzung der Verträge möglicherweise von anderen Staaten verantwortlich gemacht zu werden. Letztendlich

werden durch die Zulässigkeit auch die konkreten Vertragsziele aus dem EUV und AEUV weiter realisiert, namentlich das Ziel der Gleichstellung der alternativen Streitbeilegungsformen mit denen der staatlichen Gerichtsverfahren und das Ziel der justiziellen Zusammenarbeit und Anerkennung der außergerichtlichen Entscheidungen verwirklicht. Auch finden sich mittlerweile keine inhaltlichen Unterschiede mehr zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten, sodass die Zulässigkeit der Schiedsgerichte keine Gefahr mehr darstellt, für das daneben bestehende staatliche Rechtssystem. Zudem ist es rechtlich möglich, den Begriff "Gericht" so zu interpretieren, dass hierunter auch Schiedsgerichte fallen, es liefe den Verträgen daher auch nicht zuwider.

Betrachtet man jedoch die Beibehaltung des Status quo, ergibt sich, dass die Widersprüche bestehen bleiben, das Unionsrecht uneinheitlich angewendet wird, die nationalen Gerichte mit der Arbeit überlastet sind, die im Amtshilfeverfahren agieren müssen, und die innerstaatlich legitimierte Stellen auf der Unionsebene nicht anerkannt werden. Die Bürgernähe wird nicht verwirklicht und die Ziele der Verträge der Europäischen Union in Bezug auf die alternativen Streitbeilegungsformen werden nicht durchgesetzt. Auch besteht die Gefahr einer, sich weiter entwickelnden Parallelität von innerstaatlichem Rechtssystem und Unionsrecht, was dem Ziel der Einheitlichkeit des gesamten Mehr-Ebenen-Systems aus Unionsrecht und Mitgliedsstaatenrecht zuwider läuft. Die Beibehaltung des Status quo erscheint meiner Ansicht nach auch nicht mit den Grundsätzen und Zielen der Union vereinbar, widerstrebt diesen Zielen und Grundsätzen.

Meiner Ansicht nach ist es deswegen geboten, die Schiedsgerichte zum Vorabentscheidungsverfahren als direkt vorlagebefugt zuzulassen. Die Auswirkungen einer Zulässigkeit der Schiedsgerichte zum Vorabentscheidungsverfahren sind positiver, als die Konsequenzen und negativen Auswirkungen einer weiteren Nichtzulässigkeit der Schiedsgerichte zum Vorabentscheidungsverfahren, wie diese bis heute vorliegt.

6.4. Ergebnis der Gebotenheitsprüfung

Gezeigt hat sich zum Ersten, dass die indirekte Vorabentscheidung zwar nützlich und ein wichtiges Verfahren ist, dennoch mangels hinreichender Rechtssicherheit nicht eine Einschränkung der unmittelbaren Zulässigkeit zum Vorabentscheidungsverfahren für Schiedsgerichte zu begründen vermag.

Zweitens wurde erkennbar, dass die Argumente der Gegner der Erweiterung der Zulässigkeit von Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren widerlegbar sind, zudem auch nicht rechtsanwenderfreundlich.

Dazu wurde erkennbar, dass die Argumente der Befürworter der Erweiterung der Zulässigkeit von

Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren stärker auf die Einheitlichkeit und Rechtsanwenderfreundlichkeit abstellen und darauf abzielen, die Werte und Ziele der Union zu verwirklichen, sowie die einheitliche und korrekte Anwendung des Unionsrechts sicherstellen. Deswegen wurde diesen Argumenten eine höhere Gewichtung eingeräumt.

Extrahiert wurde daneben, dass in den Mitgliedsstaaten Schiedsgerichtsverfahren als vollwertige Streitbeilegungsverfahren anerkannt sind.

Dargelegt wurde zudem, dass die alternative Streitbeilegung sowie die Mediation schon lange in geordneter verrechtlichter Form auf der Unionsebene existierten und zur Entwicklung des Unionsrechts beitragen.

Die Unionsgrundsätze sind kumulativ dazu dahingehend einzuordnen, dass hiermit die Gebotenheit der Ausdehnung der Zulässigkeit von Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren begründet werden kann. Dies deswegen, weil die Unionsgrundsätze einen Rechtsstaat fordern und einen Raum des Rechts, welche meiner Einschätzung nach nur durch wirkliche weite Zugangsmöglichkeiten und Prüfungsmöglichkeiten im Rechtsschutzsystem umgesetzt werden können.

Es ist als Ergebnis der Prüfung deswegen festzuhalten, dass die Befugnis von Schiedsgerichten zur Nutzung des Vorabentscheidungsverfahrens meiner Analyse nach geboten ist. Dies ist mit der Anwendung der neuen Definition des Begriffs "Gericht" möglich, weil diese Definition alle Formen und Arten der unterschiedlichen Gerichte und Schiedsgerichte beinhaltet. Zudem wäre eine Abhilfe damit möglich, dass der Europäische Gerichtshof den Begriff "Gericht" nicht unionsautonom auslegt, sondern nach dem Willen der Vertragsparteien, namentlich der Mitgliedsstaaten, und mithilfe dieser Interpretation deren Willen beachten kann, dass diese unter Gerichten mittlerweile auch Schiedsgerichte verstehen, weil diese faktisch die gleiche Stellung wie Gerichte innehaben.

7. Endergebnis

Als Endergebnis dieser erfolgten Überprüfung lässt sich festhalten, dass es zunächst rechtlich zulässig ist, den neuen weiten Begriff "Gericht", welcher definiert ist als "jede neutrale Stelle, die von den Parteien unabhängig ist und aufgrund eines Gesetzes oder einer vertraglichen Vereinbarung dazu berufen ist eine verbindliche Entscheidung über eine Streitigkeit der Parteien zu treffen, geleitet von Aspekten der Billigkeit und des Rechts" zu verwenden. Zudem ist es ebenfalls geboten, Schiedsgerichte im Sinne des Artikel 267 AEUV als vorlagebefugt anzusehen. Dies kann damit realisiert werden, dass anstelle der aktuell verwendeten Definition des Begriffs "Gericht" des Europäischen Gerichtshofs, die neue weite Definition des Begriffs "Gericht" verwendet wird. Diese

neue weite Definition inkludiert aufgrund der Weite auch die Schiedsgerichte. Weiters ist festzuhalten, dass es keine feststellbaren Unterschiede zwischen Gerichten und Schiedsgerichten mehr gibt, in materieller Betrachtung. Dies ist die Folge der Verrechtlichung, lediglich sprachlich wird noch die Differenzierung zwischen Gerichten und Schiedsgerichten vorgenommen, die jedoch keinen Bedeutungsgehalt mehr vorweist.

III. Schluss

Die Europäische Union spricht in der Präambel des Vertrages über Europäischen Union davon, wie es heißt, "...IN DEM FESTEN WILLEN, im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts sowie der Stärkung des Zusammenhalts und des Umweltschutzes den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung zu fördern..." den sozialen Fortschritt unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Dass sich mit der Zeit eine soziale Entwicklung hin zu einer anderen Form der Streitbeilegung etabliert hat, als die staatlichen Gerichte alleinig als Disputlöser zu konsultieren, ist spätestens mit der Einführung der Mediationsrichtlinie³³¹ erkennbar geworden. Die alternative Streitbeilegung hat in die nationalen Rechtsordnungen Einzug gefunden und steht den staatlichen Verfahren in keiner Weise nach, vielmehr kehrt dadurch die Urform der Streitbeilegung in die Gesellschaft nach langer Zeit in geordneter Form zurück. Diese Streitlösungsform, die schon vor der expliziten Verrechtlichung mit am häufigsten genutzt³³² wurde, müsste nun, nach der Verrechtlichung durch die Mediationsrichtlinie und die Verankerungen in den nationalen Rechtsordnungen, sowie der derzeit erfolgenden Diskussion um eine weitere Ausdehnung der Richtlinie für Verbraucherschiedsverfahren, die Förderung erfahren nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, die in der Präambel niedergeschrieben ist.

Meiner Meinung nach ist fraglich, wie dies funktionieren soll, wenn die Schiedsgerichte gegenüber den staatlichen Gerichten weiterhin diskriminiert werden, obwohl keine erkennbaren Unterschiede mehr zwischen Gerichten und Schiedsgerichten vorhanden sind. Wenn früher noch der Rechtsrahmen fehlte, oder Entscheidungen getroffen wurden, die jeglicher Rechtsgrundlage fern waren, so ist heute ein anderes Bild dessen vorhanden. Geordnete Verfahren existieren und die Entscheidungen sind interessengerecht und effizient, sowie nachhaltig. Die letzte rechtlichen Argumente für den Europäischen Gerichtshof, die des fehlenden ständigen Charakters sowie der fehlenden Nähebeziehungen der Schiedsgerichtsbarkeit zum Rechtsschutzsystem des

331 RL (EG) 52/ 2008.

332 *Raeschke*, EuZW 1990, 146.

Mitgliedsstaats, die der Europäische Gerichtshof forderte, sind mit den erfolgten Verrechtlichungen nun widerlegbar, diese Argumentationsgrundlagen deswegen nicht mehr vorhanden.

Wie zudem erkennbar wurde, ist es rechtlich möglich, den Begriff "Gericht" auch weiter zu verstehen, als der Europäische Gerichtshof dies tut, und hierunter dann auch Schiedsgerichte zu subsumieren.

Ferner hat sich dargestellt, dass es geboten ist, die Schiedsgerichte mit in die Vorlagebefugnis zu integrieren.

Meiner Meinung nach liegt es nun am Europäischen Gerichtshof, seine Aufgaben aus dem EUV und AEUV korrekt umzusetzen, die Ziele der Union zu verwirklichen, für die Rechtsstaatlichkeit zu sorgen und die soziale Entwicklung nachhaltig zu fördern. Dies, indem der Europäische Gerichtshof sein Verständnis davon, was ein Gericht ist, überdenkt und Schiedsgerichte als vorlagebefugt für das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV anerkennt, wodurch eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts gefördert, die Realisierung des Raumes des Rechts vorangetrieben und die Rechtsstaatlichkeit umgesetzt, zudem die Bürgernähe gewährleistet würde. Auch würde hierdurch das Recht der Europäischen Union an die geänderten Umstände angepasst werden.

Die Betreuerin dieser Masterarbeit, Frau Univ.-Prof. Verica Trstenjak, teilt die Meinung des Verfassers nicht.

Literaturverzeichnis

- App, Michael* Vorlage an den EuGH in deutschen Gerichtsverfahren,
in Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und
Insolvenzrecht 2002, S 232
(zitiert: *App*, DZWir 2002, S)
- Baumbauch, Adolf* (Begründer)
Lauterbach, Wolfgang
Albers, Jan
Hartmann, Peter Zivilprozessordnung
Kommentar
73. Auflage
München 2015
(zitiert: *Baumbach*, ZPO⁷³ § Rz)
- Berrisch, Georg M.* Über London nach Luxemburg- Die absurden Umwege
des Rechtsschutzes in der Gemeinschaft,
in Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2005,
S 65
(zitiert: *Berrisch*, EuZW 2005, S)
- Borchard, Klaus-Dieter*
Lenz, Carl Otto EU-Verträge Kommentar
5. Auflage
Köln/ Wien 2010
(zitiert: *Bearbeiter in Lenz/ Borchard*⁵, Artikel Rz)
- Calliess, Christian*
Ruffert, Matthias EUV/ AEUV
Kommentar
4. Auflage
München 2011
(zitiert: *Bearbeiter in Calliess/ Ruffert* Kommentar⁴,
Artikel Rz)
- Dauses, Manfred A.* Handbuch des EU- Wirtschaftsrechts
München 2014
(zitiert: *Dauses* WiRe, Band S)
- Dobrowolski, Michal* Die Zuständigkeit im ICSID Verfahren
Wien 1992
Dissertation
(zitiert: *Dobrowolski*, S)
- Eidenmüller, Horst*
Prause, Matthias Die europäische Mediationsrichtlinie-
Perspektiven für eine gesetzliche Regelung der
Mediation in Deutschland,
in Neue Juristische Wochenschrift 2008, S 2737
(zitiert: *Eidenmüller/ Prause*, NJW 2008, S)

- Eisenhardt, Ulrich*
Deutsche Rechtsgeschichte
3. Auflage
Hagen 1999
(zitiert: *Eisenhardt*, Rechtsgeschichte³ S)
- Fritzweiler, Jochen*
Pfister, Bernhard
Summerer, Thomas
Praxishandbuch Sportrecht
2. Auflage
München 2007
(zitiert: *Bearbeiter in Fritzweiler Sportrecht*², S)
- Geiger, Rudolf*
Khan, Daniel-Erasmus
Kotzur, Markus
EUV AEUV Kommentar
5. Auflage
München 2010
(zitiert: *Bearbeiter in Geiger EU Kommentar*⁵, Artikel Rz)
- Glaesner, Adrian*
Die Vorlagepflicht unterinstanzlicher Gerichte
im Vorabentscheidungsverfahren,
in Europarecht 1990, S 143
(zitiert: *Glaesner*, EuR 1990, S)
- Gloy, Wolfgang*
Loschelder, Michael
Handbuch des Wettbewerbsrechts
4. Auflage
München 2010
(zitiert: *Gloy/ Loschelder*, Wettbewerbsrecht⁴ S)
- Göttsche, Götz J.*
Die Anwendung von Rechtsprinzipien in der
Spruchpraxis der WTO- Rechtsmittelinstanz
Hamburg 2004
(zitiert: *Göttsche*, WTO S)
- Grabitz, Eberhard*
Hilf, Meinhard
Nettesheim, Martin
Das Recht der Europäischen Union
Kommentar
München 2014
(zitiert: *Bearbeiter in Grabitz/ Hilf/ Nettesheim*
Kommentar, Band Artikel Rz)
- Hackenberg, Waltraud*
Stix-Hackl, Christine
Handbuch zum Verfahren vor dem Europäischen
Gerichtshof
3. Auflage
Wien 2007
(zitiert: *Hackenberg*, Handbuch³ S)
- Haltern, Ulrich*
Europarecht Dogmatik im Kontext
2. Auflage
Tübingen 2007
(zitiert: *Haltern*, Europarecht² S)

- Herdegen, Matthias* Europarecht
14. Auflage
München 2012
(zitiert: *Herdegen*, Europarecht¹⁴ S)
- Herdegen, Matthias* Internationales Wirtschaftsrecht
10. Auflage
München 2014
(zitiert: *Herdegen*, WiRe¹⁰ S)
- Hobe, Stephan* Europarecht
5. Auflage
Köln 2010
(zitiert: *Hobe*, Europarecht⁵ S)
- Hopt, Klaus J.*
Steffek, Felix Mediation
Hamburg 2008
(zitiert: *Hopt*, Mediation S)
- Jarass, Hans D.*
Pieroth, Bodo Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Kommentar
12. Auflage
Münster 2012
(zitiert: *Jarass/Pieroth*, GG Kommentar¹² Artikel Rz)
- Jordan, Malte* Sanktionsmöglichkeiten im WTO-Streitbeilegungs-
verfahren
Hamburg 2005
(zitiert: *Jordan*, WTO S)
- Jukic, Anton* EU Prozessrecht: Schiedsgericht als
vorlageberechtigtes Gericht iSd Art. 267 AEUV, in
Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2014,
S 301
(zitiert: *Jukic*, EuZW 2014, S)
- Kimmel, Adolf*
Kimmel, Christine Verfassungen der EU Mitgliedsstaaten
6. Auflage
Trier/ Bonn 2005
(zitiert: *Kimmel*, EU Verfassungen⁶ S)
- Kreutz, Peter* Recht im Mittelalter
Grundzüge der Älteren europäischen Rechtsgeschichte
Ein Studienbuch
2. Auflage
Augsburg 2013
(zitiert: *Kreutz*, Rechtsgeschichte² S)

- Kroeschell, Karl*
Deutsche Rechtsgeschichte
Band 1: bis 1250
12. Auflage
Freiburg i Br 2005
(zitiert: *Kroeschell*, Rechtsgeschichte¹² Band S)
- Kroeschell, Karl*
Cordes, Albrecht
Nehlsen- von Stryk, Karin
Deutsche Rechtsgeschichte
Band 2: 1250 bis 1650
9. Auflage
Freiburg i Br 2008
(zitiert: *Kroeschell*, Rechtsgeschichte⁹ Band S)
- Leopold, Anders*
Reiche, Esther
Zur Vorlageberechtigung mitgliedstaatlicher
Wettbewerbsbehörden,
in Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2005,
S 143
(zitiert: *Leopold/ Reiche*, EuZW 2005, S)
- Mayer, Heinz*
Stöger, Karl
Kommentar zu EUV & AEUV
Wien 2011
(zitiert: *Bearbeiter* in *Mayer/ Stöger*, Artikel Rz)
- Meyer, Jürgen*
Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Kommentar
4. Auflage
Wien 2014
(zitiert: *Meyer*, GRCH⁴ Artikel Rz)
- Nueber, Michael*
Schiedsgerichtsbarkeit und Europarecht- Eine Friktion?
in *Ecolex* 2014, S 31
(zitiert: *Nueber*, *Ecolex* 2014, S)
- Oppermann, Thomas*
Classen, Claus Dieter
Nettesheim, Martin
Europarecht
6. Auflage
München 2014
(zitiert: *Oppermann*, Europarecht⁶ S)
- Pache, Eckhard*
Knauff, Matthias
Wider die Beschränkung der Vorlagebefugnis
unterstaatlicher Gerichte,
in *Neue Zeitung für Verwaltungsrecht* 2004, S 16
(zitiert: *Pache/ Knauff*, NVwZ 2004, S)
- Piekenbrock, Andreas*
Vorlagen an den EuGH nach Art 267 AEUV im
Privatrecht, in *Europarecht* 2011, S 317
(zitiert: *Piekenbrock*, *EuR* 2011, S)

- Raeschke- Kessler, Hilmar* Binnenmarkt, Schiedsgerichtsbarkeit und ordre public in, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1990, S 145
(zitiert: *Raeschke*, EuZW 1990, S)
- Russwurm, Heinz G.*
Schoeller, Alexander P. Österreichisches Rechtswörterbuch
2. Auflage
Wien 1997
(zitiert: *Russwurm/ Schoeller*, Wörterbuch² S)
- Schadendorf, Sarah* Der Begriff des mitgliedstaatlichen Gerichts, in Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2011, S 670
(zitiert: *Schadendorf*, EuZW 2011, S)
- Scherrer, Urs*
Ludwig, Kai Sportrecht
Eine Begriffserläuterung
2. Auflage
Zürich 2010
(zitiert: *Scherrer*, Sportrecht² S)
- Schmidt- Bleibtreu, Bruno*
Hofmann, Hans
Henneke, Hans Günter Grundgesetz Kommentar
13. Auflage
Köln 2014
(zitiert: *Schmidt-Bleibtreu*, GG Kommentar¹³ Artikel Rz)
- Schütze, Rolf A.* Die Vorlageberechtigung vom Schiedsgerichten an den EuGH, in Zeitschrift für Schiedsverfahren 2007, S 121
(zitiert: *Schütze*, SchiedsVZ 2007, S)
- Schwarze, Jürgen* EU Kommentar
3. Auflage
Freiburg 2012
(zitiert: *Schwarze*, EU Kommentar³ Artikel Rz)
- Spiegel, Nico* EuGH: Schiedssprüche und EG Kartellrecht, in Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1999, S 565
(zitiert: *Spiegel*, EuZW 1999, S)
- Streinz, Rudolf* Europarecht
9. Auflage
Bayreuth/ München 2012
(zitiert: *Streinz*, Europarecht⁹ S)
- Tilch, Horst*
Arloth, Frank Deutsches Rechts-Lexikon
3. Auflage
München 2001
(zitiert: *Tilch*, Rechtslexikon³ Band S)

- Ullrich, Gerhard* Internationale Gerichte bzw. Beschwerdeausschüsse und das Vorlageverfahren an den EuGH nach Artikel 267AEUV,
in *Europarecht* 2010, S 573
(zitiert: *Ullrich*, EuR 2010, S)
- Weber, Klaus* Creifelds Rechtswörterbuch
20. Auflage
München 2011
(zitiert: *Weber*; Creifelds Wörterbuch²⁰ S)
- von der Groeben, Hans*
Schwarze, Jürgen
Hatje, Armin Europäisches Unionsrecht
Kommentar
7. Auflage
München 2015
(zitiert: *Bearbeiter in Groeben/ Schwarze/ Hatje EU*⁷,
Artikel Rz)
- von Winterfeld, Achim* Möglichkeiten der Verbesserung des indirekten
Rechtsschutzes im Europäischen Gemeinschaftsrecht,
in *Neue Juristische Wochenschrift* 1988, S 1409
(zitiert: *Winterfeld*, NJW 1988, S)
- Wüstinger, Oskar* ICSID, das internationale Zentrum zur Beilegung von
Investitionsstreits
Funktion und Position im Völkerrecht
Wien 1991
Dissertation
(zitiert: *Wüstinger*; S)
- Zobel, Petra* Schiedsgerichte und Gemeinschaftsrecht
Tübingen 2005
(zitiert: *Zobel*, S)

Judikaturverzeichnis

Europäischer Gerichtshof:

EuGH	30.06.1966	61/ 65	G. Vaassen-Göbbels/ Vorstand des Beambtenfonds Voor Het Mijnbedrijf
EuGH	27.11.1973	36/ 73	NV Nederlandse Spoorwegen/ Niederländischer Minister für Verkehr und Wasserbau
EuGH	18.06.1980	138/ 80	Jules Borker/ Conseil de l'ordre des avocats à la cour de Paris
EuGH	23.03.1982	102/ 81	"Nordsee" Deutsche Hochseefischerei GmbH/ Reederei Mond Hochseefischerei Nordstern AG und Co. KG
EuGH	05.03.1986	318/ 85	Regina Greis Unterweger/ Commissione consultiva per le infrazioni valutarie
EuGH	30.03.1993	C-24/ 92	Pierre Corbiau/ Administration des contributions
EuGH	19.10.1995	C-111/ 94	Job Centre Coop. arl/ Tribunale civile e penale
EuGH	04.11.1997	C-337/ 95	Parfums Christian Dior SA/ Evora BV
EuGH	16.10.1997	C-69/ 96	Maria Antonella Garofalo/ Ministero della Sanità
EuGH	17.09.1997	C-54/ 96	Dorsch Consult Ingenieurgesellschaft mbH/ Bundesbaugesellschaft Berlin mbH
EuGH	01.06.1999	C-126/ 97	Eco Swiss China Time Ltd./ Benetton International NV
EuGH	08.11.2001	C-143/ 99	Adria-Wien Pipeline GmbH/ Finanzlandesdirektion für Kärnten
EuGH	30.05.2002	C-516/ 99	Walter Schmid/ Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland
EuGH	15.01.2002	C-182/ 00	Lutz GmbH u a/ Landgericht Wels
EuGH	15.05.2003	C-300/ 01	Doris Salzmann/ Landesgericht Feldkirch
EuGH	27.01.2005	C-125/ 04	Guy Denuit/ Transorient- Mosaique Voyages et Culture SA
EuGH	27.04.2006	C-96/ 04	S. Grunkin/ Standesamt Stadt Niebüll
EuGH	18.10.2007	C-195/ 06	Kommunikationsbehörde Austria/ Österreichischer Rundfunk

EuGH	22.11.2012	C-136/ 11	Westbahn Management GmbH/ ÖBB-Infrastruktur AG
EuGH	22.01.2013	C-283/ 11	Sky Österreich GmbH/ Österreichischer Rundfunk
EuGH	13.02.2014	C-555/ 13	Merck Canada Inc./ Accord Healthcare Ltd. u a
EuGH	12.06.2014	C-377/ 13	Ascendi Beiras Litora e Alta/ Autoridade Tributária e Aduneira

Alle Urteile wurden der Seite http://europa.eu/eu-law/legislation/index_de.htm entnommen und sind hierunter abrufbar.

Rechtsquellenverzeichnis

Rechtsquellen Bundesrepublik Deutschland

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S.2438) geändert worden ist.

(zitiert: GG)

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl I S. 1218) geändert worden ist.

(zitiert: BGB)

Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl I S. 410) geändert worden ist.

(zitiert: dGVG)

Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)

(zitiert: MediationsG)

Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist.

(zitiert: dStPO)

Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. S. 890) geändert worden ist.

(zitiert: dZPO)

Alle Gesetze wurden der Seite <http://www.gesetze-im-internet.de/> entnommen und sind hierunter in der aktuellen Fassung abrufbar.

Rechtsquellen Republik Österreich

Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB)

(zitiert: B-VG)

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie JGS Nr. 946/1811

(zitiert: ABGB)

Bundesgesetz über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz - ZivMediatG) BGBl I Nr. 29/2003

(zitiert: ZivMediatG)

Strafprozeßordnung 1975 BGBl. Nr. 631/1975 (WV)

(zitiert: öStPO)

Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten RGBl. Nr. 113/1895

(zitiert: öZPO)

Alle Gesetze wurden der Seite <https://www.ris.bka.gv.at/default.aspx> entnommen und sind hierunter in der aktuellen Fassung abrufbar.

Rechtsquellen Europäische Union

Richtlinie 2000/ 31/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr")

(zitiert: RL (EG) 31/ 2000)

Richtlinie 2008/ 52/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen

(zitiert: RL (EG) 52/ 2008)

Richtlinie 2009/ 22/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen

(zitiert: RL (EG) 22/ 2009)

Richtlinie 2013/ 11/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/ 2004 und der Richtlinie 2009/ 22/ EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten)

(zitiert: RL (EU) 11/ 2013)

Alle Rechtsakte wurden der Seite http://europa.eu/eu-law/legislation/index_de.htm entnommen und sind hierunter in der aktuellen Fassung abrufbar.

Rechtsquellen International

(Europäische) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950

(zitiert: EMRK)

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17.07.1998

(zitiert: IStGHStatut)

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982

(zitiert: ISGHStatut)

Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26.06.1945

(zitiert: IGHStatut)

Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15.04.1994

(zitiert: WTO)

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969

(zitiert: WVRK)

Alle Rechtstexte wurden entnommen "Völkerrechtliche Verträge; 13. Auflage 2013; Deutscher Taschenbuch Verlag.

Anhang

Zusammenfassung

Diese Masterarbeit setzt sich mit der Frage auseinander, was ein Gericht ist, insbesondere wie der Begriff "Gericht" in der Norm 267 AEUV verstanden wird und ob Schiedsgerichte als Gerichte im Sinne dieser Norm gelten können und sollen.

Zunächst stellt die Arbeit daher nach einer kurzen historischen Betrachtung zur Entwicklung von Gerichten als Streitlösungsstellen dar, wie der Europäische Gerichtshof diesen Begriff "Gericht" verstanden und entwickelt hat. Hierzu wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs herangezogen und die wesentlichen Anforderungen an ein Gericht im Sinne der Norm 267 AEUV dargestellt.

Danach folgt eine kurze Zusammenfassung, was nach dem Verständnis des Europäischen Gerichtshofs ein Gericht ist. Hiernach werden die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Kriterien, die ein Gericht erfüllen muss, einer Prüfung unterzogen, inwieweit diese Kriterien noch zeitgemäß erscheinen und zutreffend sind. Das Ergebnis davon ist die Feststellung, dass diese Kriterien nicht hinreichend erscheinen, den Begriff so eng zu verstehen, zudem Schiedsgerichte alle diese Kriterien erfüllen. Nach dieser Analyse und Feststellung folgt dann die Darstellung, welche unterschiedlichen Gerichtsarten es gibt. Hierbei wird auf die unterschiedlichen internationalen und nationalen Gerichte und Streitlösungsmechanismen eingegangen, welche vorhanden sind. In Zuge dessen werden die Charakteristika der unterschiedlichen Gerichte und Einrichtungen herausgearbeitet. Hiernach werden die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zusammengestellt.

Es folgt nun eine neue weite Definition von dem Begriff Gericht. Diese neue Definition dient dann als weitere Bearbeitungsgrundlage und wird darauf überprüft, ob es rechtlich zulässig ist, diese Definition zu verwenden. Diese Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit erfolgt anhand der Norm 267 AEUV und mittels der unionalen Auslegungsmethoden. Das Ergebnis ist die unionsrechtliche Zulässigkeit der neuen weiten Begriffsdefinition.

Nach dieser Feststellung der rechtlichen Zulässigkeit der neuen Definition wird im Anschluss die Gebotenheit der Zulässigkeit der Schiedsgerichte zum Vorabentscheidungsverfahren nach 267 AEUV diskutiert. In Zuge dessen werden die Argumente der Befürworter und Gegner dargestellt, die unter anderem dem "Nordsee-Fall" entnommen wurden, weil hierin eine übersichtliche Auflistung der Kommission erfolgte. Zudem werden für beide Positionen weitere Argumente angeführt. Diese Argumente werden jeweils mit Stellungnahmen versehen und bewertet. Hierbei wird ersichtlich, dass ein Übergewicht zugunsten der Befürworterargumente zustande kommt. Dies wegen des größeren Bezugs zum Rechtsschutz und den Unionsprinzipien, die mit der Befürwortung der Zulässigkeit von Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren einhergehen. Nach der

Argumentedarstellung und Bewertung wird eine Abwägung vorgenommen, die im Ergebnis der Zuspreehung der Befürworterargumente gipfelt.

Im Anschluss daran erfolgt das Gesamtergebnis, dass zunächst die neue weite Definition des Begriffs "Gericht", die lautet "Ein Gericht ist jede neutrale Stelle, die von den Parteien unabhängig ist und aufgrund eines Gesetzes oder einer vertraglichen Vereinbarung dazu berufen ist eine verbindliche Entscheidung über eine Streitigkeit der Parteien zu treffen, geleitet von Aspekten der Billigkeit und des Rechts" unionsrechtlich zulässig ist, daher verwendet werden könnte und ebenfalls die Erweiterung der Zulässigkeit der Vorlagebefugnis von Schiedsgerichten zum Vorabentscheidungsverfahren geboten ist. Hierbei wird angeboten, den Zugang der Schiedsgerichte entweder durch die Nutzung der neuen Definition zu realisieren, die Schiedsgerichte inkludiert aufgrund ihrer Weite, oder aber anzuerkennen, dass die Kriterien des Europäischen Gerichtshofs mittlerweile, aufgrund der Verrechtlichung, auch vollumfänglich auf Schiedsgerichte zutreffen und daher nicht mehr ausgeschlossen werden können.

Lebenslauf

Persönliche Daten:

Name: Leopold Spettel
Geburtsdatum: 02. Dezember 1985
Geburtsort: Berlin, Deutschland

Wissenschaftlicher Werdegang:

1992-2006: Schulausbildung;
Abschluss: Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
2010-2014: Studium der Rechtswissenschaften;
Humboldt Universität zu Berlin
Abschluss: 1. juristisches Staatsexamen
Verleihung des akademischen Grades: Diplom Jurist